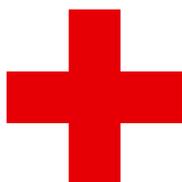


**1972**  
**BAND XXIII**

**Beilage**

**revue  
internationale  
de la  
croix-rouge**

---



**INTER ARMA CARITAS**

---

**GENÈVE  
COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE  
FONDÉ EN 1863**

# INHALTSVERZEICHNIS

*Band XXIII (1972)*

## ARTIKEL

	Seite
<b>H. Beer</b> : Die Solidarität des Roten Kreuzes (I), <i>Februar</i> . . . . .	15
<b>H. Beer</b> : Die Solidarität des Roten Kreuzes (II), <i>März</i> . . . . .	31
<b>I. Domanska</b> : Das Rote Kreuz und die Probleme des Umweltschutzes, <i>April</i> . . . . .	43
<b>J. Freymond</b> : Das Internationale Rote Kreuz und der Frieden, <i>Mai</i> . . . . .	63
<b>J. Freymond</b> : Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im internationalen Gefüge (I), <i>Juli</i> . . . . .	95
<b>J. Freymond</b> : Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im internationalen Gefüge (II), <i>August</i> . . . . .	111
<b>S. Hashimoto</b> : Das Rote Kreuz und die Jugenderziehung, <i>November</i> . . . . .	159
<b>M. Müller</b> : Henry Duñant und Rudolf Müller, <i>Oktober</i> . . . . .	139
<b>K. Petrov und D. Venov</b> : Das Rettungswesen in Bulgarien, <i>Dezember</i> . . . . .	175

## INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KEURZ

### JANUAR

Der indisch-pakistanische Konflikt . . . . .	3
Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts (Versammlung der nichtstaatlichen Organisationen). . . . .	6
Wer ist und wer wird Delegierter? . . . . .	8

### FEBRUAR

Wie organisiert das IKRK seine Hilfsaktionen? . . . . .	26
---	----

	Seite
APRIL	
Unterricht des humanitären Völkerrechts . . . . .	51
MAI	
Der Rundfunk im Dienste des Roten Kreuzes . . . . .	72
JUNI	
Rotkreuzexpertenkonferenz . . . . .	78
Analyse der Debatten der 2. Sitzungsperiode . . . . .	86
<i>In Genf:</i>	
Ein neuer Film des IKRK . . . . .	92
SEPTEMBER	
Die Rolle eines Arztdelegierten . . . . .	126
Tätigkeitsbericht 1971 . . . . .	128
Der Internationale Suchdienst im Jahre 1971 . . . . .	130
OKTOBER	
Anerkennung des Roten Halbmonds von Bahrein (487. <i>Rundschreiben an die Zentralkomitees</i> ) . . . . .	151
Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Fest- nahme von Geiseln . . . . .	153
<i>In Genf:</i>	
Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland beim IKRK	155
Informationstagung der nationalen Gesellschaften . . . . .	155
NOVEMBER	
Funkdienst des IKRK . . . . .	167
Das Soldatenhandbuch . . . . .	168
Der Präsident des IKRK in der Deutschen Demokratischen Republik . . . . .	172
DEZEMBER	
Tätigkeit der Unterabteilung für Hilfsaktionen . . . . .	181
Die Entwicklung der Funkstation des IKRK . . . . .	183

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES	
Tagung von Leitern des Roten Kreuzes (J.-L. Le Fort), <i>September</i> . . . . .	132

BIBLIOGRAPHIE

Maximilian Reimann: «Quasi-konsularische und schutz- machtähnliche Funktionen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz ausserhalb bewaffneter Konflikte», 6 <i>März</i> . . . . .	38
--	----

---

# revue internationale de la croix-rouge

JANUAR 1972  
BAND XXIII, Nr. 1

Beilage

## Inhalt

	Seite
Der indisch-pakistanische Konflikt . . . . .	3
Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts (Versammlung der nichtstaatlichen Organisationen)	6
Wer ist und wer wird Delegierter? . . . . .	8

INTERNATIONALES  
KOMITEE  
VOM  
ROTEN KREUZ  
GENÈVE



## **Der indisch-pakistanische Konflikt**

Seit August 1971 ist das IKRK auf dem indischen Subkontinent vertreten, zu Beginn der Feindseligkeiten richtete es eine Botschaft an die Regierungen Indiens und Pakistans, in der es auf die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 verweist, durch die diese Staaten gebunden sind. Am 11. Dezember erteilten die Regierungen dieser beiden Länder dem IKRK eine positive Antwort auf seine Botschaft und akzeptierten dessen humanitäre Mission. Die Behörden von Bengla Desh bekundeten ihrerseits die Absicht, die Bestimmungen der Genfer Abkommen einzuhalten, obwohl sie dieselben nicht unterzeichnet haben. In Anbetracht der Entwicklung der militärischen Lage erinnerte das IKRK am 15. Dezember erneut alle an dem Konflikt beteiligten Parteien an ihre sich aus den Genfer Abkommen ergebenden Verpflichtungen.

Gleichzeitig wurde am Sitz des IKRK in Genf alles vorbereitet, um unverzüglich auf beiden Seiten der Front eine humanitäre Aktion zugunsten der Konfliktsopfer einleiten zu können.

Die Delegierten in Dacca unternahmen indessen im Einverständnis mit den örtlichen Behörden die notwendigen Schritte, um im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel den Schutz der Konfliktsopfer wahrzunehmen, bis das IKRK eine Aktion grösseren Ausmasses einleiten würde. So wurden das « Holy Family Hospital », das Intercontinental-Hotel und das « Notre Dame College » zu « neutralisierten Zonen » erklärt und

unter die Aufsicht des IKRK gestellt. Diese Massnahme wurde allen am Konflikt beteiligten Parteien mitgeteilt.

Das « Holy Family Hospital », das vom örtlichen Roten Kreuz verwaltet wird, dem seit dem 11. Oktober 1971 ein Team der Liga der Rotkreuzgesellschaften zur Seite steht, verfügt über 180 Betten. Das Intercontinental-Hotel und das « Notre Dame College » beherbergen beide mehrere hundert Personen, unter denen sich auch eine Anzahl Beamte der Vereinten Nationen befinden, die darauf warten, evakuiert zu werden, sowie Beamte der pakistanischen Zivilbehörden von Dacca.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Artikel 15 des IV. Genfer Abkommens zum Schutz der Zivilbevölkerung die Schaffung « neutralisierter Zonen » vorsieht, die dazu bestimmt sind, den nachfolgend aufgeführten Personen ohne jegliche Unterscheidung Schutz vor den Gefahren des Krieges zu gewähren: den verwundeten und kranken Kombattanten und Nichtkombattanten sowie den Zivilpersonen, die nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen und sich während ihres Aufenthalts in diesen Zonen keiner Arbeit militärischer Art widmen. Die zuständigen Behörden können jedoch jederzeit dem Bestehen einer Sicherheitszone mittels einer Notifizierung ein Ende bereiten, besonders wenn die Kämpfe eingestellt sind. Die sich in dieser Zone aufhaltenden Personen bleiben dann jedoch im Genuss der allgemeinen Garantien, die die Genfer Abkommen den Konfliktsopfern und den Zivilpersonen gewähren.

Am 23. Dezember 1971 gestaltete sich der Personaleinsatz des Roten Kreuzes auf dem indischen Subkontinent wie folgt: das IKRK war in Neu Delhi durch vier, in Islamabad durch zwei und in Dacca ebenfalls durch zwei Delegierte vertreten, zu denen noch 14 Delegierte der Liga kommen, die sich im Rahmen des Programms zur Unterbringung und Versorgung der Opfer des Wirbelsturms schon seit mehreren Monaten auf Mission befinden. Ausserdem waren 8 IKRK-Delegierte in Kalkutta ständig bereit, sich nach Dacca zu begeben, um die sich dort schon seit mehreren Wochen auf ihrem Posten befindlichen Delegierten abzulösen und die vom IKRK eingerichtete Interventionsstelle zu verstärken; in dieser Stadt hielten sich ferner fünf Ärzteteams der schwei-

zerischen und nordischen nationalen Gesellschaften auf, wodurch sich die Gesamtzahl auf 42 Personen belief. Dem IKRK wurde für diese Aktion ein Flugzeug vom Typ DC 6 von der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verfügung gestellt.

\*

Ende Dezember waren Delegierte des IKRK sowie die Mitglieder mehrerer Ärzteteams nationaler Rotkreuzgesellschaften in Dacca eingetroffen, wo mit den Besuchen bei den Kriegsgefangenen begonnen worden war. Es sei hinzugefügt, dass die IKRK-Delegierten in Westpakistan zu diesem Zeitpunkt im Besitz von Kriegsgefangenenlisten waren und mit dem Besuch der Kriegsgefangenen begonnen hatten. Der Zentrale Suchdienst war in Neu Delhi, Dacca und Islamabad vertreten.

## **Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts**

### **Versammlung der nichtstaatlichen Organisationen**

Im Rahmen seiner Arbeiten für die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts hat das IKRK eine beratende Versammlung der an diesem Unternehmen besonders interessierten nichtstaatlichen Organisationen einberufen.

Sie fand am 18. und 19. November 1971 in Genf statt. Vertreter von rund 40 Organisationen nahmen daran teil und hatten somit Gelegenheit, ihre Ansichten und Erfahrungen betreffend die im Frühjahr dieses Jahres in der ersten Sitzungsperiode der vom IKRK einberufenen Regierungsexpertenkonferenz behandelten Probleme mitzuteilen. Es handelte sich im besonderen um den Schutz der Verwundeten und der Kranken, den Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren der Feindseligkeiten, um die nicht-internationalen bewaffneten Konflikte, den Guerillakrieg und die Massnahmen zur verstärkten Anwendung des geltenden Rechts.

Die Teilnehmer interessierten sich sehr für die Probleme betreffend den Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren der Feindseligkeiten. Es wurde vorgeschlagen, gewissen Personenkreisen, vor allem den Kindern, einen Sonderschutz zu gewähren. Die Teilnehmer hoben indessen hervor, dass jeder Schutz illusorisch wäre, falls der Einsatz von Massenzerstörungswaffen nicht eingeschränkt oder sogar verboten wird.

Die Teilnehmer befürworteten die Arbeiten des IKRK im Hinblick auf die Ausdehnung einiger in derartigen Konflikten anwendbarer Bestimmungen. Auch sprachen sie sich für eine ähnliche Behandlung für sämtliche Kategorien von Häftlingen aus,

gleich ob sie aufgrund politischer Ereignisse, innerstaatlicher Wirren oder eines internationalen Krieges verhaftet wurden. Bisher geniessen nämlich die politischen Häftlinge keinerlei durch ein internationales Abkommen festgesetzte Mindestgarantien.

Im Laufe der Debatten kristallisierten sich folgende Hauptgedanken heraus: der Beitrag des IKRK zum Frieden — die Bemühungen um die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts entsprechen übrigens diesem Wunsch — und eine noch engere Zusammenarbeit des IKRK mit den staatlichen Organisationen wie den Vereinten Nationen und mit den nichtstaatlichen Organisationen.

Die Beratungen vom 18. und 19. November boten dem IKRK Gelegenheit, die durch die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten jeder Art anwendbaren humanitären Völkerrechts auftauchenden vielschichtigen und schwierigen Probleme darzulegen, die gegenwärtig von den Regierungen geprüft werden. Durch Hinzuziehung der nichtstaatlichen Organisationen zu seinen Vorarbeiten bemüht sich das IKRK ferner, die Ansichten und die Anstrengungen im Hinblick auf die zweite Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz, die im kommenden Frühjahr in Genf abgehalten wird, aufeinander abzustimmen.

## Wer ist und wer wird Delegierter?

*Unsere Leser werden mit Interesse von zwei Abhandlungen Kenntnis nehmen. Die eine schildert das Portrait des Delegierten, wie ihn Laurent Marti, Delegationschef, sieht; die andere, von François Payot, ehemaliger Leiter der Delegationsabteilung des IKRK in Genf, beschreibt die für die Auswahl der künftigen Delegierten massgebenden Kriterien.*

### Ein Bild des Delegierten

Ich habe um mich herum so viele Männer verschiedenster Wesensart und Ausbildung erlebt, die ihre Aufgabe teils gut, teils schlecht erfüllten, dass ich wirklich nicht weiss, wie man einen Rotkreuzdelegierten definieren soll. Eigentlich weiss ich es nur zu gut, aber meine Definition könnte zu einfach scheinen: ein wertvoller Delegierter ist ein wertvoller Mensch. Er gestaltet seine Mission so, wie er auch sein Leben gestaltet, und er legt dabei Sicherheit, Kühnheit, Klarheit, Grosszügigkeit, Sinn für Zusammenhänge und Korrektheit an den Tag. Der ideale IKRK-Delegierte muss völlig integer und — wie man in der Rittersprache sagte — tapfer sein. Er hat ausserdem gar keine andere Wahl; denn von dieser Haltung hängt das Überleben einer Institution ab, die nur dann eine Rolle im politischen Wirrwarr der Welt spielen kann, wenn sie weiterhin für ihre «integre und diskrete Festigkeit» bekannt ist.

Der Mensch, dessen Schutz uns anvertraut wird, ist vorübergehend der Gewalt auf Gnade und Ungnade ausgeliefert. Er ist der Gefangene oder Besiegte. Als Zivilperson oder Soldat geniesst er dennoch manchmal rechtliche Garantien. Ab und zu ist er vollkommen und auf tragische Weise verlassen und verwundbar. Für Hunderttausende von Häftlingen in der Welt hängen Internie-

rung oder Tod — ohne Urteil oder Richterspruch — von der Willkür der souveränen Gewalt ab. Sie haben keinerlei Kontakt zur Aussenwelt, leben fern des Weltgeschehens und in der Hoffnung, dass das Schiff, auf dem sie gegen ihren Willen im untersten und dunkelsten Laderaum mitfahren, endlich untergehen möge.

Der IKRK-Delegierte öffnet manchmal die Tür zu ihrer Einsamkeit. Er erscheint dann wie der Besucher der Vorsehung, der ausser seinen Befugnissen auch die des Lichts, der Freiheit, der Gerechtigkeit und der Luft besitzt. Er darf niemanden enttäuschen.

Und schon allein aus diesem Grunde ist seine Rolle so unendlich schwer. Er muss helfen können, ohne falsche Hoffnungen zu erwecken.

Er muss Hoffnung nähren können, wenn die Strafe manchmal sinn- und ausweglos erscheint.

Er muss dieser Versuchung widerstehen, die oft sehr stark und doch auch so menschlich ist, nämlich blind die Partei des Unterdrückten zu ergreifen — wodurch jene Unparteilichkeit in Gefahr gerät, die so unendlich notwendig ist und darin besteht, nicht Partei zu ergreifen, oder noch besser : ohne Vorurteil zu sein.

Er muss auch der Versuchung widerstehen können, die oft schmeichelhaft, meistens aber bequem ist, den Behörden gefällig sein zu wollen und ihnen allmählich nachzugeben.

Er muss verstehen, erfolgreich zu sein. Das bedeutet, dass er mit berechnender Hartnäckigkeit innerhalb der gegebenen Grenzen die grösstmöglichen Vorteile für die Unterdrückten erwirkt, sich dabei noch die Achtung der Regierung erhält und ihre Zusammenarbeit sichert, wenn er wieder abreist.

Ausserdem muss er akzeptieren, die Folgen des Krieges zu mildern und dabei bewusst darauf verzichten, seine Ursachen ausmerzen zu wollen, was allerdings Gegenstand einer vorausgegangenen Entscheidung ist (die einigen unerträglich oder widernatürlich erscheint).

Es stimmt, dass einige Delegierte von grosser moralischer Gradlinigkeit ihre Tätigkeit abgebrochen haben, weil sie glaubten, die Unterdrückung zu rechtfertigen, wenn sie sich um die Unterdrückten kümmerten. Meiner Ansicht nach verwechselten sie dabei zweierlei : die Tätigkeit des Forschers, der nach den Ursachen des Übels sucht, und die des Praktikers, der dessen Konsequenzen zu

mildern bestrebt ist. Denn es stimmt nicht, dass man eine Krankheit rechtfertigt, wenn man sie pflegt. Die erste Entscheidung muss also in voller Kenntnis der Dinge erfolgen. Man muss die Spielregeln und die Grenzen der Aufgabe im voraus kennen und akzeptieren. Die Wahl ist getroffen, wenn man sich für oder gegen die Teilnahme entscheidet. Danach ist es unerlässlich, seine Bemühungen so weit und hartnäckig wie möglich zu betreiben.

Der IKRK-Delegierte bringt manchmal als einzige Hilfe nur seine persönliche Gegenwart mit. Da ist es dann wichtig, ja unerlässlich, dass diese Gegenwart eine unversiegbare Quelle der Wärme und des Lichtes bleibt. Aber bevor sie zum Ziel führt, ist diese augenscheinlich so klare Aufgabe Gegenstand einer vielschichtigen Anzahl von politischen Überlegungen, dass der Wille zu helfen allein nicht genügt. Der Delegierte muss eine klarsichtige Kampffähigkeit mitbringen, die ebenso fein geschliffen ist wie die seiner Gesprächspartner. Aber ihnen gegenüber besitzt er den unschätzbaren Vorteil, der aus diesem Beruf einen der schönsten der Welt macht — er darf kämpfen, und zwar nicht, um dem Reichsten zur Macht zu verhelfen, sondern um den Ärmsten zu schützen. Dabei erfüllt er dann, in des Wortes tiefster Bedeutung, eine humanitäre Aufgabe.

\* \* \*

## **Wahl und Ausbildung der Delegierten**

Für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist die Auswahl seiner Delegierten überaus wichtig, denn von der guten oder schlechten Auswahl hängen Erfolg oder Misslingen seiner humanitären Mission ab.

Die Anwerbung, Auswahl, Ausbildung und Wahl für eine bestimmte Mission der zukünftigen Delegierten ist Sache des Delegationsdienstes.

*Anwerbung:* Der Delegationsdienst erhält alle Arbeitsangebote, welche von neuen Bewerbern oder von ehemaligen Delegierten, die mit neuen Missionen betraut werden möchten, eingereicht werden. Je mehr Angebote vorliegen, desto grösser sind die Auswahlmöglich-

keiten. Aus diesem Grunde ruft der Delegationsdienst, wenn er es für nötig hält, das Interesse der schweizerischen Bevölkerung an der Tätigkeit des IKRK wach, um neue « Berufungen » zu wecken. Dies erfolgt durch Aufrufe in der Presse und Vortragsreisen ; er wendet sich ferner an gewisse Berufsgruppen (an Ärzte oder Juristen) und informiert ganz allgemein die Öffentlichkeit auf breiter Ebene über die Tätigkeit des IKRK und seinen Bedarf an qualifiziertem Personal.

*Auswahl:* Vor der Aufzählung der objektiven Kriterien der Auswahl möchten wir besonders betonen, dass die Eignung eines Delegierten von seinen persönlichen Werten abhängt, von seiner Integrität, seiner Überzeugungskraft, seiner Initiative, seiner Anpassungsfähigkeit, seinem Kameradschaftsgeist und seinem Auftreten.

Ohne jemanden ausschliessen zu wollen, muss doch festgestellt werden, dass die meisten der vom IKRK vorübergehend eingestellten Delegierten entweder eine medizinische oder paramedizinische Ausbildung, eine juristische Ausbildung im weiteren Sinne (wie z.B. Jura, Politologie oder Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) oder aber eine humanistische Ausbildung mitbringen (Journalisten z.B.).

Es gibt eine Menge Ausnahmen von dieser Regel, denn wenn auch sehr erwünscht, ist eine Hochschulausbildung doch nicht unerlässlich : zahlreiche Delegierte haben sich auf ihren Missionen bewährt, ohne je eine Universität besucht zu haben.

Sprachkenntnisse sind ebenfalls erforderlich : Französisch, Englisch und manchmal Spanisch.

Gesundheit und Alter des Bewerbers spielen eine wichtige Rolle, weil er oft seine sehr anstrengende Tätigkeit unter schwierigen klimatischen Bedingungen ausübt.

Die Verfügbarkeit ist ebenfalls ein nicht zu unterschätzender Faktor. Der Bewerber muss auf Missionsreise gehen können und dabei so frei wie möglich von persönlichen oder familiären Verpflichtungen sein, die ihn hindern könnten, seine Mission völlig unbefangen zu erfüllen. Der Kandidat muss ausserdem bereit sein, innerhalb oft sehr kurzer Zeit reisefertig zu sein, ohne zu wissen, wie lange seine Mission dauern wird, da dies bei der Abreise oft noch nicht festgelegt werden kann.

Und schliesslich — und dieser Punkt ist entscheidend — muss der Bewerber eine Grundausbildung über die Genfer Abkommen und die humanitäre Aufgabe des IKRK erhalten.

*Ausbildung:* Der Delegationsdienst erhält alle Arbeitsangebote und interviewt dann jeden Kandidaten persönlich. So kann er eine Auslese auf Grund objektiver und subjektiver Eigenschaften vornehmen. Die ausgewählten Kandidaten nehmen dann an einem viertägigen Ausbildungslehrgang teil, der ausserhalb des IKRK im Genfer Dorf Cartigny stattfindet. Sie besuchen Vorträge, die von verschiedenen Sachverständigen des IKRK gehalten werden, und zwar sowohl über das streng juristische Gebiet der Genfer Abkommen wie auch in praktischer Hinsicht über Fragen wie z.B. die Einrichtung einer Delegation, die Durchführung einer Hilfsaktion, Fragen des Protokolls, Verbindungsmöglichkeiten und Tropenhygiene.

*Auswahl der Kandidaten für eine Mission.* Die bereits ausgewählten Kandidaten, die auch schon den Ausbildungskurs absolviert haben, bilden die Reserve von Kandidaten für Delegiertenposten, die jederzeit einsatzbereit sind. An diesem Punkt wird dann die letzte Entscheidung getroffen, die darin besteht, einen bestimmten Kandidaten für eine bestimmte Mission zu ernennen. Diese Aufgabe ist besonders heikel, denn es ist klar, dass bei gleichen Fähigkeiten zwei Kandidaten unmöglich den gleichen Posten übernehmen können. Hier sind Kriterien über die Persönlichkeit ausschlaggebend, und es gehört viel Fingerspitzengefühl dazu, « the right man for the right place » zu finden. Diese Auswahl ist wiederum von höchster Bedeutung, denn die IKRK-Missionen sind meistens nur aus wenigen Männern zusammengesetzt: deshalb muss jeder einzelne von ihnen häufig im Namen des IKRK wichtige Aufgaben erfüllen und grosse Verantwortung tragen. Sobald der Kandidat für den Delegiertenposten bestimmt ist, muss er ein etwa einwöchiges Praktikum am Sitz des IKRK absolvieren, besonders in der Abteilung jener, die für diesen geographischen Sektor verantwortlich sind, sowie bei den verschiedenen spezialisierten Dienststellen. Er erhält alle erforderlichen Auskünfte und begibt sich dann auf seine Mission.

# revue internationale de la croix-rouge

Beilage

## Inhalt

	Seite
<b>H. Beer:</b> Die Solidarität des Roten Kreuzes (1) . .	15
Wie organisiert das IKRK seine Hilfsaktionen? . .	26

FEBRUAR 1972  
BAND XXIII, Nr. 2

INTERNATIONALE  
KOMITEE  
VOM  
ROTEN KREUZ  
GENÈVE



# Die Solidarität des Roten Kreuzes

von H. Beer

*Wenn man aus sich herausgeht,  
ist es unmöglich, seinem Nächsten nicht  
zu begegnen<sup>1</sup>.*

J.-G. Lossier

## Von der Barmherzigkeit zur Solidarität

Heutzutage ist es ein völlig natürlicher Gedankengang, den Begriff der Solidarität mit dem universalen Werk des Roten Kreuzes zu verbinden. Die Rotkreuzgesellschaften sind alle eng miteinander verknüpft, denn sie dienen dem gleichen Ideal, achten die gleichen Grundsätze und üben eine ähnliche Tätigkeit aus; sie stellen gewissermassen die Teile eines Ganzen dar, des Internationalen Roten Kreuzes.

Diese Solidarität, die sich aus der Struktur der Rotkreuzbewegung selbst ergibt, ist auch eine mächtige Triebfeder; sie führt zu einer aktiven Zusammenarbeit aller Mitglieder des Roten Kreuzes zum Nutzen des Ganzen. Dieses starke Gefühl, das die Menschen und die Rotkreuzgesellschaften dazu führt, sich über alle Grenzen hinweg Hilfe zu gewähren, hat im Laufe der Zeit eine solche Kraft erlangt, dass es keineswegs zu kühn ist, dasselbe zum

---

<sup>1</sup> *Solidarität, Moralische Bedeutung des Roten Kreuzes.* Herbert Lang Verlag, Bern.

Grundsatz des Roten Kreuzes zu erheben. Indem die Solidarität dem Begriff der Barmherzigkeit gegenüber der leidenden Menschheit eine universale Dimension verleiht, wird sie zur Schwester der humanitären Grundsätze und der Universalität, deren Ursprung und Antriebskraft sie gleichzeitig darstellt.

Dennoch ist der Begriff der Solidarität erst spät in den offiziellen Texten der beratenden Organe des Roten Kreuzes aufgetaucht. Die seit 1863 gegründeten Hilfsorganisationen wurden vor allen Dingen von einem Gefühl der Barmherzigkeit angetrieben, die sich aus ihrer Tätigkeit für die auf den Schlachtfeldern liegenden Verwundeten und Kranken erklärt, aber sie waren sich noch nicht des zwischen ihnen bereits bestehenden Pakts bewusst, auch nicht der ihnen gemeinsam zufallenden Verantwortung. Weder 1863 noch 1869 anlässlich der ersten internationalen Rotkreuzkonferenzen empfanden es die Vertreter des Roten Kreuzes als notwendig, die sie alle vereinigenden Familienbande zu festigen oder ihre gegenseitigen Aufgaben anzuerkennen.

Der Begriff der Solidarität war aber den Gründern des Roten Kreuzes durchaus gegenwärtig, selbst wenn sie ihn nicht ausdrücklich erwähnten. Henry Dunant hatte bereits als erster den Gedanken vertreten, dass die nationalen Gesellschaften ausser der ihnen in Kriegszeiten zufallenden Arbeit « bei Epidemien, Überschwemmungen, Feuersbrünsten usw. grosse Dienste leisten könnten »; er gab damals der Hoffnung Ausdruck, dass « die Triebfeder der Menschlichkeit, die diese Gesellschaften geschaffen hat, sie auch jedesmal handeln liesse, wenn sie ihre Tätigkeit ausüben könnten »<sup>1</sup>.

Die Internationale Konferenz von Genf 1863 war bereits der Ansicht, dass die Ausschüsse der kriegführenden Nationen im Kriegsfall « um die Hilfe der den neutralen Staaten angehörenden Ausschüsse nachsuchen » könnten<sup>2</sup>; sie empfahl den Ausschüssen und Landesverbänden der verschiedenen Länder, sich regelmässig zu internationalen Konferenzen zu treffen, « damit sie ihre Erfahrungen austauschen und sich über Massnahmen einigen könnten,

---

<sup>1</sup> H. Dunant, « Fraternité et charité internationales en temps de guerre », Paris, 1866.

<sup>2</sup> Genfer Konferenz, 1863, Artikel 5.

die im Interesse des gemeinsamen Werks zu treffen sind »<sup>1</sup>. Dort war ferner zu lesen: «Der Nachrichtenaustausch zwischen den Ausschüssen der verschiedenen Staaten wird vorläufig über das Komitee in Genf erfolgen»<sup>2</sup>.

Henry Dunant hatte ebenso wie etwas später Gustav Moynier vorausgesehen, was das Rote Kreuz werden könnte, sie hatten ein Licht angezündet, das hell in die Zukunft leuchtete. Aber im Jahre 1866 waren sowohl die Leiter der Gesellschaften wie die freiwilligen Helfer des Roten Kreuzes der Ansicht, dass ihre Haupt-sorge den Verwundeten auf den Schlachtfeldern zu gelten hätte. Die Verbesserung des Loses der verwundeten Soldaten stellte eine ungeheure Aufgabe dar, die das Rote Kreuz damals mit sehr begrenzten Mitteln und nur wenigen freiwilligen Helfern zu lösen hatte; diese Aufgabe konnte nicht durch zusätzliche Verpflichtungen belastet werden.

Wie hätte zu jener Zeit auch die noch schwache und schüchterne Rotkreuzbewegung in einer grossen gemeinsamen Anstrengung ihre Stimme 1866 in der Schlacht bei Königgrätz erheben können, oder im Deutsch-Dänischen Krieg? Wie hätte sie erfolgreich eingreifen können, obwohl das Fehlen der Kommunikationsmittel und die Unwissenheit über das wahre Gesicht des Kriegs Hindernisse darstellten, die ebenso schwer zu überwinden waren wie Staatsgrenzen?

Wie hätte sich aber auch der Gedanke der internationalen Solidarität durchsetzen können, als dieser Begriff den verschiedenen Staaten noch völlig fremd war, als sich internationale Beziehungen auf Einflusskämpfe beschränkten oder auf Bündnisse, die pausenlos zwischen Staaten geknüpft oder aufgelöst wurden, welche eifersüchtig über ihre Vorrechte wachten?

Die Welt der Jahre zwischen 1860 und 1870 wurde von Kräften bewegt, die mächtige Rivalitäten zwischen den Staaten aufrechterhielten. Dies galt besonders für Europa, wo Epochen des wirtschaftlichen Wohlstandes mit Krisenzeiten wechselten und neue Staaten sich bemühten, ihre Macht innerhalb und ausserhalb ihrer Grenzen zu begründen. Zwischen den bedeutendsten europäischen

<sup>1</sup> Genfer Konferenz, 1863, Artikel 9.

<sup>2</sup> Genfer Konferenz, 1863, Artikel 10.

Staaten war der Wettlauf nach der Vorherrschaft angebrochen ; sie waren ferner durch ihre Regierungsformen, Wirtschaftssysteme und die grundsätzlich verschiedene Denkweise ihrer Bewohner getrennt.

Für die Beziehungen zwischen den Staaten blieben die Machtfragen entscheidend, die noch von einem Wirtschaftsnationalismus charakterisiert wurden, der mit dem politischen Nationalismus parallel lief.

Zwar sollten die Fortschritte auf dem Gebiet der Kommunikationsmittel und die schnelle Verbreitung der gedanklichen Ausdrucksmittel gegen Ende des 19. Jahrhunderts die internationalen Kontakte auf intellektuellem Gebiet fördern.

Angesichts der durch diesen wachsenden Nationalismus und die Entwicklung der wirtschaftlichen Rivalitäten entstandenen Gefahren tauchten Kräfte auf, die ein Gegengewicht bildeten , internationale Friedensorganisationen, philanthropische Bewegungen und die Kirchen stellten Druckgruppen dar, die die öffentliche Meinung aufklärten und auf die Regierungen einwirkten, um diese zu einem Verzicht auf ihre Machtpolitik zu bewegen und ihre Bereitschaft zu wecken, die Befriedigung der nationalen Interessen dem Begriff eines höheren Ideals, desjenigen der menschlichen Gemeinschaft, unterzuordnen.

Diese Bewegungen waren aber leider zu wenig organisiert, auch noch zu wenig aufeinander abgestimmt, um die allgemeine Meinung beeinflussen zu können, um zum Entstehen eines echten Geistes der Einheit zu führen, und zwar nicht nur zwischen den Staaten, sondern sogar zwischen diesen Vereinigungen und Bewegungen, die ihre Zusammengehörigkeit noch nicht begriffen und noch weniger jemals solidarisch gehandelt hatten.

Wie hätte man infolgedessen erwarten können, dass die Hilfsausschüsse oder -gesellschaften, von denen es 1864 nur wenige gab, gemeinsame Aktionen unternahmen, während sämtliche zu jener Zeit vorherrschenden Faktoren zusammenwirkten, um sie in den engen, geschlossenen nationalen Rahmen von Ländern einzuschließen, die sich gegenseitig zerfleischten?

Aus diesem Blickwinkel muss man die von mehreren Hilfs-gesellschaften im Deutsch-Französischen Krieg von 1870/71 unternommene Anstrengung als ein ausserordentlich entscheidendes

Ereignis ansehen. Zum ersten Mal wurde die Solidarität des Roten Kreuzes auf den Schlachtfeldern Frankreichs weithin allen sichtbar.

Dieser erste Akt der Rotkreuzsolidarität<sup>1</sup> stellte auch den ersten Schritt auf dem Weg zu einer Einheit in der Aktion der Hilfsgesellschaften dar.

Im Jahre 1871 gelang es dem Roten Kreuz, auch in den ausser-europäischen Ländern Fuss zu fassen und die ganze Welt in seinen Bannkreis zu ziehen. Als Gustav Moynier damals die Frage nach der Zukunft des Roten Kreuzes stellte und sich anerkennend über die vom Roten Kreuz geleisteten riesigen Dienste und das von ihm ausgehende Vertrauen aussprach, stellte er jedoch fest, dass noch viel zu tun übrig blieb: die Gesellschaften waren unterschiedlich entwickelt, sie drohten zu zerfallen, wenn sie am *status quo* festhielten, statt sich ständig zu verbessern. Wie konnte man von nun an erreichen, dass die Gesellschaften nützlich miteinander wetteiferten?

Diese grosse Gestalt des Roten Kreuzes hatte die universale Bestimmung der Rotkreuzbewegung begriffen, denn Moynier vertraute auf ihre geographische Verbreitung; ihre Entwicklung musste mit jenem sozialen Fortschritt parallel laufen, aus dem sie hervorgegangen war.

Aber dieser Fortschritt konnte nicht erfolgen, wenn die Gesellschaften einzeln vorgingen. Er würde nur durch eine engere Verbindung der nationalen Gesellschaften durchführbar und möglich, und nur wenn sie gemeinsam ihre Solidarität bekundeten.

G. Moynier schrieb zwei Jahre vor der Zusammenkunft der III. Internationalen Rotkreuzkonferenz von 1884 folgende Worte: «...Hätten sich alle Gesellschaften ausdrücklich gegenseitige Hilfe versprochen, würde jede einzelne durch ihre Verantwortung angetrieben; alle würden sich ständig in Bereitschaft halten, sei es, um ihren Schwestergesellschaften zu helfen, sei es, um die gegebenenfalls von aussen kommende Hilfe anzuwenden. Durch einen solchen Zusammenschluss würden sie sich gegenseitig anspornen und aus den übernommenen Verpflichtungen einen unwidersteh-

<sup>1</sup> Vgl. V. Segesvary «La naissance de la solidarité Croix-Rouge — la guerre franco-allemande de 1870/71», Institut Henry-Dunant, Editions l'Age d'Homme, Genève 1971.

lichen Antrieb erhalten, ohne dadurch ihre Selbständigkeit in irgendeiner Weise einzubüssen »<sup>1</sup>

Der Krieg von 1870/71 bestätigte somit die Zweckmässigkeit eines allgemeinen Übereinkommens zwischen den Gesellschaften und bot die zur Ausarbeitung eines internationalen Vertrags günstigen Grundlagen. Leider bedurfte es noch vieler Kriege, vieler Prüfungen, zahlreiche Zusammenkünfte waren notwendig, um das Internationale Rote Kreuz zu festigen und das Netz der Solidarität des Roten Kreuzes über die ganze Welt auszubreiten. Es dauerte lange, bis die Menschen zu dieser Einsicht gelangten, und es bedurfte erst der Tragödie des 1. Weltkriegs, damit sie sich endgültig einer « internationalen Solidarität des Roten Kreuzes » bewusst wurden.

Die Balkankriege und der Russisch-Türkische Krieg hatten sicherlich die Bildung neuer Rotkreuzgesellschaften sowie die Gründung der ersten Gesellschaft des Roten Halbmonds bewirkt, wobei ihnen die Ausschüsse der in diesen Konflikten neutralen Staaten behilflich waren. Es steht auch fest, dass die III. Internationale Rotkreuzkonferenz, die sich die Frage stellte, welche Lehren aus diesen verschiedenen Auseinandersetzungen zu ziehen seien, schon die Grundlage für eine Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaften legte, und zwar hinsichtlich der in Friedenszeiten durchzuführenden Organisation der Transportkolonnen mit Verwundeten, der Einstellung und Ausbildung des medizinischen Hilfspersonals und der Lagerung von Hilfsgütern<sup>2</sup>.

Es stimmt auch, dass das Rote Kreuz, als Gefangener in einem Europa der Staaten, als Mittel zur Linderung der durch den übertriebenen Nationalismus hervorgerufenen Leiden, noch keine weltweite Ausstrahlungskraft besass und sich auch noch nicht seiner Verantwortung in Friedens- wie in Kriegszeiten bewusst war, ebensowenig wie seiner Aufgabe, Kriege und andere Geisseln der Menschheit verhüten zu helfen.

Zusammenfassend kann man sagen, dass das Rote Kreuz noch nicht jene Stufe erreicht hatte, wo die Solidarität den Begriff der individuellen Barmherzigkeit ersetzt und in allgemeiner Überein-

---

<sup>1</sup> G. Moynier, « La Croix-Rouge, son passé, son avenir », Paris 1882, S. 240-241.

<sup>2</sup> H. Dunning, « Eléments pour l'histoire de la Ligue », Genf 1969, S. 8.

stimmung im Dienste an der Gemeinschaft ausgeübt wird. Leider bedurfte es eines Weltkriegs und Millionen von Toten, bis sich der Gedanke der Solidarität der öffentlichen Meinung aufdrängte, bis sich die Völker für den Kampf gegen alle Quellen der Leiden mitverantwortlich fühlten und die Rotkreuzgesellschaften die Erkenntnis erlangten, eine einzige Gesellschaft im Dienste der leidenden Menschheit zu bilden.

Mit der Gründung der Liga der Rotkreuzgesellschaften im Jahre 1919 und der Bildung des Internationalen Roten Kreuzes im Jahre 1928 wuchs die Rotkreuzsolidarität zu einer wahren internationalen Moral heran.

### **Die Solidarität am Werk**

Die Gründung der Liga ist eng mit der des Völkerbundes verbunden. Die Parallele ist verblüffend: die Schaffung dieser beiden internationalen Organisationen entsprang der gleichen Sorge, die Solidarität zwischen den Völkern und Mitgliedgesellschaften zu wecken und zu fördern, um ihre Bemühungen zur Bekämpfung der Geisseln der Menschheit in Einklang zu bringen, ob es sich nun um den Krieg oder seine Folgen handelt, und durch besseres internationales Verständnis ein günstiges Klima zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist es bedeutungsvoll, dass Präsident Wilson der geistige Vater des Völkerbunds gewesen ist, so wie H. P. Davison jener der Liga war, und die ersten fünf Rotkreuzgesellschaften, die Mitglieder der Liga wurden, waren die Gesellschaften jener fünf Staaten, die das Gerüst des Völkerbunds bildeten.

Der erste Weltkrieg hatte einen dringenden Wunsch wachgerufen: alles zu tun, um eine Wiederholung ähnlicher Greuel zu verhindern; zu diesem Zwecke sollten die Länder im Rahmen einer elastischen und anpassungsfähigen Organisation vereint werden, die vom Geist des Friedens durchdrungen und das Elend zu lindern bestrebt ist. Dies war auch der Wille von H. P. Davison, der sich in Westeuropa, in Polen und in Russland von den tragischen Auswirkungen des Krieges auf die Zivilbevölkerung überzeugen konnte. Er war Zeuge des Unglücks der Auswanderer, des Elends der Flüchtlinge, und war sich zu Recht über die Autorität

im Klaren, die die Rotkreuzgesellschaften darstellten, er hörte nicht auf, sie in Friedenszeiten gemeinsam im Rahmen einer Vereinigung am Werk zu sehen, die sowohl ihre Ideale wie auch ihre Tätigkeit vereinen würde.

Auf diese Weise würde die in Kriegszeiten von den nationalen Gesellschaften geübte Solidarität auch in Friedenszeiten fortgeführt werden, um Krankheiten und Seuchen zu bekämpfen, Vertriebenen beizustehen usw

Das Schicksal der Liga ähnelte von ihrer Entstehung an merkwürdigerweise stark dem des Völkerbunds. Die Abwesenheit der Vereinigten Staaten vom Völkerbund und das zu frühe Abtreten seines geistigen Vaters, W Wilson, von der internationalen Bühne stellen einen harten Schlag für die Ausstrahlungskraft der Organisation dar. Das gleiche gilt für den frühen Tod von Davison, der einen ehrgeizigen Traum in die Wirklichkeit umsetzen und aus der Liga eine grosse Organisation zum Schutze des Gesundheitswesens und zur Förderung des sozialen Wohlergehens machen wollte, die gewissermassen ein Vorläufer der heutigen Weltgesundheitsorganisation gewesen wäre. Viele seiner wohl zu ehrgeizigen Pläne konnten nicht in die Tat umgesetzt werden; auch Davisons Wunsch, den Völkerbund und die Liga zusammenarbeiten zu sehen, konnte nicht völlig verwirklicht werden.

Aber diese Schwierigkeiten, die der Bildung einer neuen Institution eigen sind, und die wie Fremdkörper in einer Zelle mehr oder weniger günstige Reaktionen der anderen Institutionen hervorrufen, durften auf keinen Fall den im Krieg geborenen Geist der Solidarität oder die internationale Tätigkeit der Mitgliedgesellschaften dieser eben erst gegründeten Vereinigung beeinträchtigen.

Europa war noch von der Katastrophe von 1914-18 erschüttert, lange Kolonnen von Auswanderern und Vertriebenen zogen von Land zu Land. Mitteleuropa wurde von Typhusepidemien heimgesucht und die junge Sowjetrepublik von Hungersnöten schwer betroffen. Dennoch war es gerade auf diesem Gebiet, dass sich die Liga durch erste Bezeugungen internationaler Solidarität bewährte und Anerkennung fand.

Der Wunsch, den Henry Dunant im Jahre 1866 geäussert hatte, sollte zwar nicht ohne Schwierigkeiten verwirklicht werden, denn wenn der Krieg auch eine sofortige internationale Aktion bewirkt

hatte, so dauerte es doch lange, die Unterstützung der Regierungen und der öffentlichen Meinung für einen Hilfsdienst zu erhalten, um für internationale Katastrophen vorbeugende Massnahmen zu treffen. Ausserdem verfügten im Jahre 1919 die meisten der 26 damals die Liga bildenden nationalen Gesellschaften über geringe oder keinerlei Erfahrung in Fragen der Hilfeleistung in Katastrophenfällen, sie mussten daher zunächst dieses Problem vom nationalen (und nicht vom internationalen) Gesichtspunkt aus in Angriff nehmen. Dennoch nahmen sie im Jahre 1919 in Zusammenarbeit mit dem IKRK an der in Europa gegen den Typhus organisierten Kampagne teil, von 1921 bis 1924 halfen sie, die Folgen der Hungersnot in Russland zu lindern, 1923 leisteten sie den Opfern der Erdbeben in Chile, Kolumbien, Costa Rica, Japan und Persien Hilfe.

Die Hilfe in Katastrophenfällen war nicht das einzige Gebiet, auf dem sich die Rotkreuzsolidarität entfaltete. Der Geist der Konferenz von Cannes lebte weiter fort: das Gesundheitswesen war sowohl ein internationales wie ein nationales Anliegen geworden. Die Gründer der Liga, die sich von ihren Anfängen an absichtlich als «Weltbürger» bezeichneten, wollten, dass auch die nationalen Gesellschaften international dachten und handelten. Davison und seine Anhänger hatten die Liga die «Tribüne der Welt» genannt, um die nationalen und sonstigen Grenzen zu durchbrechen und den wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten entgegenzutreten; die Liga sollte alle Völker der Erde vereinen. Aber dieses — wie wir schon sagten — sehr ehrgeizige Ziel hinterliess tiefe Spuren. Die Völker haben sich zwar nicht zusammengeschlossen, aber die nationalen Gesellschaften haben sich in einem gleichen Geiste vereint: sie kämpfen gegen Krankheit und sind bestrebt, das Wohlergehen der Völker zu verbessern. Die Beispiele für diese Solidarität werden immer zahlreicher, angefangen mit der Gründung des Dienstes für Krankenschwestern, die Hausbesuche machen, im Jahre 1920, der Leitung von Krankenschwesternschulen, der Organisierung von Lehrgängen und Vorträgen, den Zusammenkünften, an denen die nationalen Gesellschaften ihre Erfahrungen austauschen, ihre gemeinsamen Programme ausarbeiten und sich gegenseitig von Situationen, die internationale Hilfe erfordern, in Kenntnis setzen.

Diese Pionierarbeiten auf den verschiedenen Gebieten wie beispielsweise dem des Kampfes gegen die Tuberkulose, des Schutzes von Mutter und Kind, der Lehrgänge für Erste Hilfe, der Ausbildung von Krankenschwestern veranschaulichen die Solidarität unter den nationalen Gesellschaften, eine begeisterte, grosszügige, von Wilsons Idee durchdrungene Solidarität, unaufhaltsam einer besseren Welt entgegenstrebend. Ab 1929 kam der Gedanke auf, auch die Jugend in die Rotkreuzbewegung einzubeziehen, was diesem Geist der Rotkreuzsolidarität keineswegs fremd war. Wer konnte besser als das Jugendrotkreuz die Pionierarbeit unterstützen, die die Liga in der Zwischenkriegszeit leistete? Das Programm der gegenseitigen Unterstützung des Jugendrotkreuzes ist ein lebendiges Beispiel für die Solidarität unter den Jugendverbänden der Mitglieder der Liga.

Diese umfassende Solidaritätsbewegung ist umso ergreifender, als sie dem Wunsch der in den Genuss derselben gelangenden nationalen Gesellschaften entspringt, nicht ständig die Rolle des Schuldners einnehmen zu müssen. Viele nationale Verbände von Ländern, die mit schweren Problemen zu kämpfen hatten, setzten ihre Ehre daran, mit begünstigteren Ländern gemeinsam an Hilfsaktionen teilzunehmen, auch wenn ihr Anteil nur bescheiden war; aber er stellte durch die Lehre, die er enthielt, einen unschätzbaren Wert dar

Von 1919 bis 1939 musste die Liga auf diese Weise ihre Tätigkeit auf zahlreichen Gebieten durchführen, und sie stimulierte, förderte und bereicherte somit die nationalen Gesellschaften. Ihre Zahl wuchs unaufhörlich. Im Jahre 1919 zählte die Liga 28 Mitglieder (15 in Europa, 1 in Afrika, 7 in Amerika, 3 in Asien und 2 in Australasien). Im Jahre 1934 hatte sich diese Zahl bereits verdoppelt.

Die Liga wurde zunächst durch das europäische und amerikanische Element geprägt, nach dem Zweiten Weltkrieg verschob sich dieses Bild jedoch endgültig zugunsten einer grösseren Universalität, besonders nachdem zahlreiche afrikanische und asiatische Staaten ihre Unabhängigkeit erlangt hatten. Heute gibt es 115 nationale Rotkreuzgesellschaften und davon alleine 31 auf dem afrikanischen Kontinent.

Hierdurch wurde die Rotkreuzsolidarität, die sich bis dahin nur vereinzelt äusserte, nach und nach zu einer Konstanten für die

Tätigkeit der Liga. Sie sollte sich während des Zweiten Weltkriegs noch voll und ganz entfalten, besonders im Rahmen der gemischten Hilfskommission. Die Kommission war beauftragt, trotz unendlich vieler Gefahren den Gesellschaften der vom Krieg in Mitleidenschaft gezogenen Länder die Sach- und Geldspenden der Schwestergesellschaften zu übermitteln, die Kommission konnte 18 europäischen Ländern Hilfe leisten. In den Jahren 1940-1945 sorgte sie für den Transport und die Verteilung von über 165 000 Tonnen Gütern, die einem Wert von 319 Millionen Schweizer Franken entsprachen. Man schätzt den Gesamtwert der von den nationalen Gesellschaften während des ganzen Zeitraums des Krieges geleisteten Spenden auf eine Milliarde Franken.

*(wird fortgesetzt)*

**Henrik BEER**

Generalsekretär der Liga der  
Rotkreuzgesellschaften

# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

## Wie organisiert das IKRK seine Hilfsaktionen?

*Unsere Leser werden zweifellos mit Interesse von dem Artikel Kenntnis nehmen, in dem der Leiter der Logistischen Abteilung des IKRK, Ch. Ammann, die Einleitung und die Entwicklung einer Hilfsaktion schildert.*

Wie soll die Soforthilfe für Opfer bewaffneter Konflikte zusammengesetzt sein, wenn es gilt, dem Mangel an Sanitätspersonal und geeigneten Medikamenten zu begegnen und Schwerverletzte am Leben zu erhalten?

Erfahrungsgemäss werden immer wieder Plasma oder Blutersatzmittel sowie Transfusionsbestecke benötigt. Oft fehlen auch Medikamente (Antibiotica, Spasmolytica, Narkotika, Schmerzmittel usw.), sowie Verbandsmaterial und chirurgische Instrumente.

Falls von seiten der betroffenen Parteien keine Bedarfslisten eintreffen, werden erste Hilfsendungen aus Genf Standardassortimente sein, die beispielsweise die Behandlung von hundert Schwerverletzten gestatten.

Noch sicherer ist die sofortige Rekognoszierung durch einen erfahrenen Arztdelegierten in der Konfliktzone. Anstelle eines Delegierten kann gleichzeitig mit der ersten Sendung ein Team in den Einsatzort eingeflogen werden. Dazu ist in jedem Falle die Einwilligung der am Konflikt beteiligten Parteien notwendig. Eine Ärztequipe umfasst gewöhnlich einen Chirurgen, einen Assistenten, einen Narkosespezialisten, einen Pfleger oder eine

Pflegerin und eine Instrumentierschwester. — Oft besteht Ungewissheit über die örtlichen Einsatzumstände; soll der Betrieb eines teilweise zerstörten Spitals sichergestellt werden oder sollen Rotkreuzteams in Notunterkünften operieren? Teams, die in Kampfgebiete eingeflogen werden, sollten autonom sein, d.h. wenn möglich Eigenverpflegung, Campingmaterial und Zelte mitführen. Noch wirksamer kann manchmal der Einsatz von bestehenden Feldspital-Einheiten sein.

Oft sickern Nachrichten über das Ausmass und die Folgen eines Konfliktes nur langsam durch; erst nach Tagen oder Wochen lassen sich die Konsequenzen übersehen. Das Internationale Komitee wird daher erst dann einen Aktionsplan aufstellen, wenn ihm seine Delegierten Bericht erstattet haben.

Wenn die Soforthilfe vom Grundsatz der Rettung bedrohter Menschenleben und Linderung der Leiden ausgeht, kann das Ausmass von Not und Elend die Kräfte des Internationalen Komitees übersteigen. Es wird daher, mit dem ausdrücklichen Einverständnis der betroffenen Regierungen, an die Öffentlichkeit appellieren. Dies geschieht in Form von Aufrufen an eine Anzahl oder an die Gesamtheit der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, die meist telegraphisch erlassen werden.

Nationale Gesellschaften, und durch sie die betreffenden Regierungen, werden aufgefordert, im Rahmen eines vom Internationalen Komitee aufgestellten Aktionsplanes Hilfe zu leisten. Der vorgesehene Einsatz wird präzisiert — ob es sich um eine medizinisch-sanitäre und zeitlich befristete Hilfe handelt, oder ob es sich um Ernährung auf kollektiver oder individueller Basis, Unterkunft für bestimmte Personengruppen, Bekleidung, Beschaffung von Hausrat und fürsorgliche Betreuung handelt. Dementsprechend wird sich die Planung des Personaleinsatzes — Ärzteteams, Ernährungs-, Transport-, Übermittlungs- und Verwaltungspersonal — gestalten.

Die angeforderte materielle Hilfe wird genau umschrieben. Medizinisch-sanitarische Bedürfnisse sind in Listen zusammengefasst. — Falls Lebensmittel erforderlich sind, wird auf die Ernährungsgewohnheiten der Empfänger hingewiesen, und es werden Empfehlungen für eine geeignete Hilfe ausgearbeitet. — In technischer Hinsicht werden Verpackung und Beschriftung vor-

geschrieben und Beförderungswege und Bestimmungsadresse genannt.

Hilfssendungen per Schiff, Flugzeug oder auf dem Landweg sind deutlich als Spenden des Roten Kreuzes zu kennzeichnen, geniessen sie doch gewisse Erleichterungen wie Frachtermässigung, Zollgebührenrlass und Priorität in der Importabfertigung.

Während im Genfer Hauptquartier auf Grund der einlaufenden Meldungen über Bar- und Naturalspenden ein Operationsplan aufgestellt wird, treffen die Delegierten an der Front mit den kriegführenden Parteien (Militär- und Zivilbehörden) Abkommen, die den Einsatz und den Schutz der Teams regeln. Die Abgabe von Hilfsgütern jeder Art kann Gegenstand von Programmen sein, die von allen Beteiligten unterzeichnet werden. Damit tritt das Internationale Komitee von der Dringlichkeitsstufe in die Phase der Koordination von Hilfsaktionen ein, die sich über längere Zeitperioden erstrecken kann.

# revue internationale de la croix-rouge

Beilage

MÄRZ 1972  
BAND XXIII, Nr.

## Inhalt

	Seite
<b>H. Beer:</b> Die Solidarität des Roten Kreuzes (II) . . .	31
Bibliographie . . . . .	38

INTERNATIONALE  
KOMITEE  
VOM  
ROTEN KREUZ  
GENÈVE



# Die Solidarität des Roten Kreuzes

von H. Beer

*Wenn man aus sich herausgeht,  
ist es unmöglich, seinem Nächsten nicht  
zu begegnen<sup>1</sup>.*

J.-G. Lossier

## II

### Zusammenarbeit und Solidarität

Gleich nach Beendigung des Zweiten Weltkriegs brach eine neue Epoche für das Rote Kreuz an. Es hatte aus dem Versagen des internationalen Systems der Zwischenkriegszeit seine Lehren gezogen und befand sich plötzlich in einer neuen Welt, die keinen echten Frieden mehr kennen sollte; es war aber gezwungen, in einem Gleichgewicht des Schreckens zu leben, und suchte daher nach einem neuen Gleichgewicht. Seit 1945 muss es sich an eine Welt anpassen, die ideologisch in zwei entgegengesetzte mächtige Blöcke geteilt ist.

Die Weiterführung seiner Mission und die Vorbereitung seiner Zukunft werden eine neue Aufgabe sein, die sich der Rotkreuzsolidarität stellt.

Für jene, die das Glück hatten, dem Roten Kreuz schon während des Krieges dienen zu können, ist es bezeichnend und beruhigend zugleich festzustellen, dass die vom Kriege aufgerissenen Wunden, die heftigen Zurschaustellungen des neu entfachten Nationalismus in keiner Weise das Werk des Roten Kreuzes beeinträchtigen.

---

<sup>1</sup> *Solidarität, Moralische Bedeutung des Roten Kreuzes.* Herbert Lang Verlag, Bern.

Das Rote Kreuz findet sogar in dieser erschütterten, nach einem neuen Weg suchenden Welt neue Gründe, um seine Tätigkeit zu entwickeln. Die ersten Rotkreuzkonferenzen nach dem Kriege fanden 1946 in Oxford und 1948 in Stockholm statt, Vertreter der gestern noch kriegführenden Länder nahmen an ihnen teil. Zum ersten Mal und restlos einstimmig waren die Vertreter der Regierungen und das Rote Kreuz bestrebt, die Rechte und Pflichten der Liga schriftlich niederzulegen, damit sie die Grundsätze des Roten Kreuzes in die Tat umsetzen kann. Die Solidarität wurde schliesslich ein für die Tätigkeit des Roten Kreuzes anerkannter Grundsatz<sup>1</sup>

Es ist auch allgemein bekannt, dass sowohl in Oxford wie auch in Stockholm über so grundsätzliche Probleme wie die Herstellung des Friedens, die Verletzungen der Genfer Abkommen, die unterschiedslose Anwendung von Waffen, die Atomgefahr, die Tätigkeit der nationalen Gesellschaften zugunsten der Kriegsgefangenen und der Zivilinternierten und die neutrale und unabhängige Vermittlerrolle des Roten Kreuzes in politischen Konflikten diskutiert wurden. Nur selten wurden Entscheidungen getroffen, die nicht einstimmig angenommen wurden, dies beweist, dass auch die Gesellschaften der Staaten, die in scharfem Gegensatz zueinander standen oder einander nicht anerkannten, darauf Wert legten, mit allen anderen Gesellschaften solidarisch zu sein, um die Einheit des Roten Kreuzes zu betonen und die Zusammenarbeit auf allen Gebieten, auf denen das Erfordernis bestand, wieder neu zu stimulieren.

Das Nachkriegswerk war eine Lehre der Solidarität, aber auch des Muts für viele nationale Gesellschaften, die bei dem Wunsch, an bestimmten Aktionen teilzunehmen, nicht zögerten, sich der negativen Reaktion oder Kritik der Behörden ihres Landes auszusetzen.

In dieser zwiespältigen Rolle der nationalen Gesellschaften, die einerseits unabhängige freiwillige Organisationen und andererseits

---

<sup>1</sup> Die Solidarität wird jedoch nicht als fundamentales Prinzip des Roten Kreuzes angesehen. Jean Pictet reiht sie in seiner Studie über die « Grundsätze des Roten Kreuzes » unter die organischen Prinzipien des Roten Kreuzes ein, eine Art von Anwendungsregeln der fundamentalen Grundsätze, die das Rote Kreuz in der Wahl der zur Durchführung seiner Ziele notwendigen Mittel und in allen Lagen leiten, denen es durch seine zahlreiche Aspekte umfassende Tätigkeit gegenübergestellt werden kann. Jean Pictet, « Les Principes de la Croix-Rouge », Genf 1955, S. 93.

halbstaatliche Hilfsgesellschaften der Regierungen waren, stellte die Solidarität, die sie in bestimmten Fällen an den Tag legten, die Quelle interner Konflikte dar und erschwerte ihre Aufgabe erheblich. Doch sehr oft hatten die Leiter dieser Gesellschaften trotz des Drucks der Regierungen ihrer Länder den Mut, standzuhalten und diesen Behörden die Verantwortung in Erinnerung zu rufen, die sie durch ihre Unterzeichnung der Genfer Abkommen und die Anerkennung der Grundsätze des Roten Kreuzes auf sich genommen hatten.

Man versteht die Solidarität des Roten Kreuzes besser in der Praxis als bei Versammlungen. Sie wurde der Welt bei den Hilfsaktionen für die Ärmsten der Armen am eindringlichsten vor Augen geführt: bei der Lösung des Problems der Flüchtlinge in Palästina 1948-1950, in Südkorea von 1950-1952, im Jahre 1949 anlässlich der Repatriierung von 25 000 griechischen Kindern, 1954 in Vietnam, 1956 in Österreich, in Jugoslawien, in Ungarn usw. All diese Hilfsaktionen werden immer umfassender, legen der Liga immer schwerere Opfer auf und stellen die Rotkreuzsolidarität auf eine harte Probe, wie z.B. in den Jahren von 1959-1962 bei der Hilfeleistung an algerische Flüchtlinge in Marokko und Tunesien und ihre Wiedereingliederung, oder wie es seit 1966 bis in die Gegenwart in der Republik Vietnam der Fall ist.

Die plötzlich hereinbrechenden Naturkatastrophen rütteln die Öffentlichkeit angesichts des Unglücks wach und lösen eine spontane brüderliche Haltung den Opfern gegenüber aus. Seit der im Jahre 1953 organisierten Luftbrücke, durch die den Opfern der Überschwemmungen an der Nordseeküste Hilfsgüter geschickt wurden, bis zur riesigen Hilfsaktion für die Opfer des Erdbebens in Peru 1970 hat die Liga durchschnittlich alle drei Wochen zur Hilfe aufgerufen. Von 1957-1965 weckten 74 Hilfsaktionen die internationale Solidarität und gestatteten, den Geschädigten Hilfsgüter im Wert von schätzungsweise 270 Millionen Schweizer Franken zukommen zu lassen. Zu dieser Zahl ist noch die stattliche Hilfe hinzuzufügen, die von den nationalen Gesellschaften im Rahmen der vom IKRK in Konfliktzeiten geführten Hilfsaktionen geleistet wurde. Es sei hier nur an die für die Opfer des nigeranischen Konflikts geführte Hilfsaktion erinnert, die es 35 nationalen Gesellschaften und zahlreichen privaten Organisationen gestat-

tete, eine auf 32 Millionen Schweizer Franken geschätzte Hilfe zu leisten.

Es ist ganz normal, dass etwa 20 Gesellschaften der sogenannten reichen Länder regelmässig zu den Spendern jeder internationalen Hilfsaktion des Roten Kreuzes gehören. Aber ist es nicht wichtiger, die Beiträge zu erwähnen, die die kleinen nationalen Gesellschaften, jene der weniger begünstigten Länder, bei grossen Katastrophen im Rahmen der Hilfsaktionen zu leisten wünschen? Darf eine Gesellschaft, die ihrerseits Hilfe von aussen erhält, ihre mageren Mittel schmälern, um anderen zum Nachteil ihrer eigenen Entwicklung zu helfen? Praktisch mag eine solche Handlungsweise heikel erscheinen, aber im Rahmen der Solidarität des Roten Kreuzes kann man andererseits eine Gesellschaft, die anderen helfen möchte, nicht daran hindern. Die Bezeichnung « Schwestergesellschaften » war nie so zutreffend wie angesichts dieser ergreifenden Beispiele der Rotkreuzsolidarität.

Aber es sind nicht nur die vom Roten Kreuz beigesteuerten Milliarden von Schweizer Franken, die der Solidarität ihren wahren Sinn verleihen. Es ist auch die Schnelligkeit, mit der die Entscheidungen getroffen werden, die Möglichkeit, handeln zu können, ohne Genehmigungen oder Bestätigungen abwarten zu müssen, da ist der verwaltungstechnische Apparat, der Hilfsgüter entgegennimmt und der sich von Tag zu Tag im Rahmen der nationalen Gesellschaften verbessert, in der « Kette der Katastrophen ». All diese Faktoren haben dem Roten Kreuz eine Vorzugsstellung verliehen, die jetzt auch von den Vereinten Nationen und den anderen Organisationen anerkannt wird. Diese Stellung erfordert grosse Anstrengungen ; sie ist zwar erfreulich, aber auch ernst, weil die ins Rote Kreuz gesetzten Hoffnungen nicht enttäuscht werden dürfen. Diese « explosive », spontane und grosszügige Solidarität hat jedoch dazu geführt, dass das Rote Kreuz heute die erste Hilfsorganisation der Welt geworden ist.

Noch wichtiger ist die Zusammenarbeit, die auf menschlichem Gebiet zwischen den nationalen Gesellschaften stattfindet. Die Rotkreuzsolidarität schöpft ihre Kraft aus den Kontakten zwischen Menschen verschiedener Rasse, Ideologie und Sprache, und sie erlangt ihren ganzen moralischen Wert, sobald diese Menschen sich vereinigen, um gemeinsam etwas aufzubauen. Es gibt zahlreiche

Beispiele für nationale Gesellschaften, die ihre Kräfte zusammentaten, um eine Geissel zu bekämpfen. Ein einmaliges Beispiel in der Geschichte der Liga ist die im Jahre 1959 in Marokko durchgeführte Hilfsaktion zur Rettung von 10 000 Menschen, die nach dem Genuss von verfälschtem Öl von Lähmungen betroffen worden waren. Diese Aktion gestattete es vor allem Ärzten, Krankenschwestern und Physiotherapeuten aus allen Ländern, zwei Jahre lang zu kämpfen, um diese Unglücklichen einem langsamen Tod zu entreissen und sie wieder in ein normales Leben einzugliedern. Diese Delegierten, die ihre Zeit, Energie und Begeisterung in den Dienst einer gemeinsamen Sache stellen und ihre beruflichen und menschlichen Kenntnisse bereichern, sind die besten Vertreter der Rotkreuzsolidarität. In ihre Heimat zurückgekehrt, werden sie Missionare, die von den Idealen und der Tätigkeit des Roten Kreuzes durchdrungen sind; oft gelingt es ihnen, in ihrer Umgebung Vorurteile und Verständnislosigkeit zu vertreiben, wodurch sie einen Geist der internationalen Zusammenarbeit und des Verständnisses, mit denen das Ideal des Roten Kreuzes unauflöslich verbunden ist, begünstigen.

Mit der Hilfstätigkeit steht es wie mit der Entwicklung der nationalen Gesellschaften. Diese in den Statuten der Liga verankerte Aufgabe hat in den letzten Jahren durch die grosse Zahl neuer Gesellschaften, die in die Liga aufgenommen wurden, eine Ausdehnung erfahren. Die meisten davon gehören der Dritten Welt an und brauchen auf den verschiedenen Gebieten der Tätigkeit des Roten Kreuzes Hilfe.

Die Ausarbeitung einer umfassenden Entwicklungspolitik, die aktive Mitarbeit der nationalen Gesellschaften in jedem Stadium einer integrierten Entwicklung der die Gemeinschaft betreffenden Dienste, haben das Netz einer internationalen Zusammenarbeit gewebt, die nicht mehr zwischen Spender- und Empfängergesellschaften unterscheidet, sondern nur echte, ebenbürtige Partner im Rahmen der Rotkreuzbewegung kennt.

Obwohl der Aufbau des Roten Kreuzes Aussenstehenden schwer verständlich ist, gestattet seine Einmaligkeit ihm jedoch, auf nationaler und internationaler Ebene zugleich zu handeln. Bei diesem doppelten Vorgang, wo der Rotkreuzfreiwillige seine Tätigkeit in seinem Lande ebenso wie jenseits seiner Grenzen ausübt,

d.h. in dieser Wechselwirkung der zwei Elemente, die voneinander Nutzen haben und sich gegenseitig bereichern, schöpft die Rotkreuzsolidarität heutzutage ihre stärkste Anregung.

### **Die Zukunft der Rotkreuzsolidarität**

Man kann selbstverständlich glauben, dass es dem Roten Kreuz trotz seines hundertjährigen Werks nicht gelungen ist, all das zu halten, was die Weltöffentlichkeit von ihm erwartete, die Zeuge der unaufhörlichen Kette von Konflikten und Wirren seit dem Ende des Krieges wurde. Die Welt von 1971 lebt inmitten der Gewalttätigkeit, deren verschiedene überraschende Formen regelrechten internationalen Verbrechen ähneln. Pessimisten könnten diese Tatsachen als Versagen der universalen Harmonie und der internationalen Solidarität zu humanitären Zwecken auslegen. Man darf auch nicht vergessen, dass die Kundgebungen eines engstirnigen Nationalismus noch in vielen Ländern gang und gäbe sind und dass sie die nationale und internationale Tätigkeit der Rotkreuzgesellschaften einschränken, eingrenzen, wenn nicht sogar ganz zum Stillstand bringen können.

Aber wir lassen uns nicht vom Pessimismus dominieren. Seit die Welt besteht, ist sie je nach den Epochen das Opfer mehr oder weniger heftiger Krisen; jetzt ist sie in das Zeitalter der atomaren Gefahr, der technischen Revolution eingetreten und hat sich dabei bisher weder den Folgen angepasst noch hat sie die Hindernisse aus dem Weg geräumt. Wenn uns die Katastrophen, die Kriege, die Völkermorde, alle Anschläge auf die Würde des Menschen während des 20. Jahrhunderts auch durch ihre Grausamkeit zu erschüttern scheinen, so ist es beruhigend daran zu denken, dass die Menschen bis zum 19. Jahrhundert von allem, was sich ausserhalb ihres Landes zutrug, gar nichts wussten; bis die Nachricht von einer Katastrophe die Vorstellungskraft endlich erschüttern konnte, war es bereits für jede Hilfe zu spät.

Die Umwälzungen der letzten Jahre im Kommunikations- und Transportwesen, die sofortige Verbreitung jeglicher Nachricht durch Fernsehen und Fernschreiber führen dazu, dass die ganze Welt, und zwar sowohl Völker der Länder mit hohem Lebensstan-

dard wie Völker der Dritten Welt gleichermaßen an den gleichen Problemen und denselben Dramen teilnehmen. So reifte dank einer besseren Kenntnis von der Welt der Begriff einer kollektiven Verantwortung heran. Angesichts der nigerianischen Tragödie fühlte sich der Mensch guten Willens mit seinem Nächsten solidarisch, da er sich direkt betroffen fühlte.

Dank dieser hervorragenden technischen Mittel ist es möglich, sofort Hilfe zu leisten ; in diesem Sinne hat die Revolution auf dem Gebiet der « Massenmedien » und der Informationstechnik der Rotkreuzsolidarität einen neuen Aufschwung verliehen. ·

Es gibt jedoch Konstanten, die unser Vertrauen in die Rotkreuzsolidarität stärken. Seit ihren Anfängen hat die Rotkreuzsolidarität eine Moral der Aktion geschaffen, die für ihre Entwicklung notwendig war und die hierfür erforderliche Antriebskraft darstellte. Die Solidarität förderte die gegenseitige Hilfeleistung und wurde dadurch ständig gestärkt. Mehr denn je stellt die Solidarität das Band zwischen den Mitgliedern des Roten Kreuzes dar ; sie bestätigt die Würde des Menschen, indem sie seine Verantwortung erhöht. Solidarität bedeutet in erster Linie ein über sich selbst Hinauswachsen, und sie wird stets diesem jedem Menschen inwohnenden Bedürfnis gerecht werden, mehr zu sein als er ist — und zwar sowohl für sich selbst als auch für die anderen.

An der Rotkreuzsolidarität zweifeln, hiesse am Menschen zweifeln.

**Henrik BEER**

Generalsekretär der Liga der  
Rotkreuzgesellschaften

# BIBLIOGRAPHIE

---

MAXIMILIAN REIMANN: «QUASI-KONSULARISCHE  
UND SCHUTZMACHTÄHNLICHE FUNKTIONEN DES  
INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ  
AUSSERHALB BEWAFFNETER KONFLIKTE»<sup>1</sup>

Häufig sind Personen jeglichen diplomatischen oder konsularischen Schutzes beraubt, so z.B. jene, die in einem Land wohnen, das mit ihrem Heimatstaat alle Beziehungen abgebrochen hat, oder jene, deren Vaterland vorübergehend aufgehört hat, als Staat zu existieren und das daher den Schutz seiner Bürger nicht mehr gewährleisten kann. Dieser Opfer hat sich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu wiederholten Malen angenommen. Es leistete ihnen Rechtshilfe in Prozessen, in die sie verwickelt waren oder die gegen sie angestrengt wurden, und leitete öffentliche Urkunden weiter. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass es Tätigkeiten entfaltet, die man gewiss als quasi-konsularisch bezeichnen kann, und dies in Ländern, die nicht im Kriegszustand waren, zugunsten von Personen, die nicht durch die Genfer Abkommen geschützt wurden.

Diese Tätigkeiten verdienen eine eingehende Studie, zumal sie weit über den Rahmen der Aufgaben des IKRK hinausgehen, die gemeinhin als traditionell bezeichnet werden. Herrn Dr. jur. Maximilian Reimann gebührt der Dank, über dieses Thema eine Dissertation verfasst zu haben, die als 4. Band der vom Henry-Dunant-Institut herausgegebenen Sammlung *Etudes et Perspectives* nachgedruckt wurde. In derselben Reihe sind u.a. erschienen: *Colloques sur l'Etat moderne et la Croix-Rouge* und *La naissance de la solidarité Croix-Rouge*.

---

<sup>1</sup> Verlag Arnold Fricker AG, 5262 Frick, 1971, 113 S.

Der Verfasser beginnt mit einer Analyse dreier Fälle, die aus vielen anderen Beispielen herausgegriffen wurden. Er untersucht zunächst die Aktion des Internationalen Komitees zugunsten der zahlreichen Ausländer, die sich in Russland niedergelassen hatten und deren Herkunftsland nach der Oktoberrevolution von 1917 den diplomatischen Verkehr mit der Sowjetunion abgebrochen hatte. Diese wenig bekannte Mission erstreckte sich über viele Jahre. Der Verfasser gibt zahlreiche Tatsachen an, die der Öffentlichkeit bisher vorenthalten wurden. An zweiter Stelle schildert er den ziemlich eigenartigen Fall deutscher Kriegsgefangener, die 1947 für den Zivilarbeiterstatus optieren konnten und mit denen sich das IKRK bis zum Jahre 1951 befasste. Auch hier erfüllte das Internationale Komitee eine beachtliche Aufgabe, die aufgrund ihres Umfangs und ihrer Neuartigkeit einen höchst interessanten Präzedenzfall darstellt. Als drittes Beispiel wird die Betreuung der niederländischen Staatsangehörigen in Indonesien (1961-1963) angeführt.

Dr. Reimann veranschaulicht diese Lücke im System des völkerrechtlichen Fremdenrechts, die zu füllen sich das IKRK bemüht. Seine auf einer gründlichen, stets objektiven Erforschung der Tatsachen beruhenden Feststellungen veranlassen ihn zu Vorschlägen, die die Aufmerksamkeit der internationalen Gesetzgeber verdienen. Man kann nur wünschen, die Genfer Abkommen fänden hier eine Erweiterung, die dem IKRK ermöglichte, seine Aktion auf eine Rechtsgrundlage zu stützen und sich rascher und wirksamer für Menschen in tragischen Situationen zu verwenden. Diese Männer, Frauen und Kinder waren und sind zahlreich, und die Interventionen des IKRK, die es kraft seines humanitären Initiativrechts in verschiedenen Ländern zugunsten dieser Notleidenden unternahm, ergaben sich aus Situationen, die der Verfasser wie folgt resümiert :

- Fehlen eines diplomatischen Schutzes zum Zeitpunkt des Abbruchs der Beziehungen zwischen zwei Staaten ;
- Fehlen einer Schutzmacht ;
- Nicht-Anwendung der vier Genfer Abkommen ;

## BIBLIOGRAPHIE

- Fehlen von Sonderabkommen über den Rechtsschutz bestimmter Ausländergruppen.

Gerade wegen seiner besonderen Eigenschaft als « neutrale und unabhängige Quasi-Schutzmacht » müsste man dem IKRK nach Ansicht des Verfassers einen grösseren Aktionsradius zubilligen. Um zu zeigen, wie notwendig eine Erweiterung seiner Kompetenzen wäre, hat Dr. Reimann in seiner bemerkenswerten Schrift einen der wenig bekannten Aspekte der Aktion einer humanitären Institution erläutert, die, weil sie unter oft heiklen Bedingungen auf internationaler Ebene tätig wird, zur Diskretion verpflichtet ist. Ihre Rolle besteht aber gerade darin, sich für jene einzusetzen, die auf keinen anderen Schutz als den des Roten Kreuzes zählen können.

---

# revue internationale de la croix-rouge

Beilage

## Inhalt

	Seite
<b>Irena Domanska: Das Rote Kreuz und die Probleme des Umweltschutzes . . . . .</b>	<b>43</b>
<b>Unterricht des humanitären Völkerrechts . . . . .</b>	<b>51</b>

APRIL 1972  
BAND XXIII, Nr. 4

INTERNATIONALES  
KOMITEE  
VOM  
ROTEN KREUZ  
GENEVE



# Das Rote Kreuz und die Probleme des Umweltschutzes

von Irena Domanska

*Der Beitrag, den wir nachstehend abdrucken, wurde bei der Zusammenkunft des Gouverneurrats der Liga, die im Oktober 1971 in Mexiko stattfand, vorgelegt. Er stellte Punkt 21 der Tagesordnung dar, und wir freuen uns, ihn für unsere Leser abdrucken zu können, besonders in Anbetracht der Bedeutung und der Aktualität, die das Problem des Umweltschutzes heute in der Welt einnimmt, und dem bekanntlich das Rote Kreuz von nun an in einigen Ländern besondere Aufmerksamkeit widmen wird. Gegenwärtig arbeiten mehrere nationale Gesellschaften Pläne zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt aus. Einige von ihnen haben sich schon aktiv beteiligt, während andere ihre Hilfe in den Dienst von Organisationen stellen, die sich mit diesem Problem befassen, und oft ihre eigene Informationskampagne durchführen. (Die Redaktion.)*

Das Tempo, in dem die Schädigung der natürlichen Umwelt erfolgt, besonders durch die Entwicklung der Technologie und die Bevölkerungszunahme in den grossen Städten, stellt eine wachsende Sorge für die Behörden dar. Seit langem müssen wir Massnahmen zur Erhaltung der Natur ergreifen, da die Zonen der Natur, die Flora und Fauna, immer mehr schwinden; doch die Entwicklung der jüngsten Vergangenheit mit ihren schädlichen Folgen für den

gesamten Lebensraum der Erde und auch für den Menschen selbst fordert die Durchführung ernsthafter Untersuchungen über die Ursache dieser zunehmenden Umweltschädigung, über ihre Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen, über die verschiedenen Korrektivmassnahmen, die zu ergreifen sind, und über die besten Methoden zur Verhütung der schädlichen Auswirkungen auf unsere Umwelt.

Lange Jahre hindurch sah man in der Industrialisierung die Hauptquelle des Reichtums und des Wohlstands der Bevölkerung ; sie ist es nach wie vor, jedoch unter der Bedingung, dass man begreift, dass der technische Fortschritt nicht mehr als der einzige Faktor unserer Zivilisation betrachtet werden darf und dass man sich jedesmal bei der Wahl einer neuen Technologie fragen muss, was ihre Ergiebigkeit nicht nur auf wirtschaftlichem Gebiet, sondern auch, was auf die Dauer gesehen ihre soziale Ergiebigkeit ist.

Noch vor kurzem betrachtete man all diese Fragen als Probleme, die in erster Linie vom Land oder einem Gebiet desselben zu lösen sind ; doch heute wird ihre internationale Bedeutung immer grösser, denn es gibt Plagen, die keine nationalen Grenzen kennen, wie beispielsweise die Verschmutzung der Atmosphäre oder des Wassers, die den gesamten Lebensraum der Erde bedrohen. Es ist daher durchaus gerechtfertigt und angemessen, dass die zahlreichen internationalen Organisationen, und ganz besonders die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen, diese Probleme auf ihre Tagesordnung setzen, um ihre verschiedenen Aspekte zu prüfen und zu versuchen, geeignete Lösungen zu finden.

Aus diesem Grunde bereitet die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen eine Weltkonferenz über die Probleme des Umweltschutzes vor, die 1972 in Stockholm stattfinden soll. Diese Kommission hat ausserdem im Mai 1971 in Prag bereits ein Symposium über die Probleme des Umweltschutzes abgehalten. Auf diesem Symposium war die Liga durch die Präsidentin des Beratenden Ausschusses für Gesundheits- und Sozialfürsorge mit beratender Stimme vertreten. Abgeordnete aus nahezu allen europäischen Ländern und aus den Vereinigten Staaten nahmen an diesem Symposium teil, das einen Beitrag zur Vorbereitung der Weltkonferenz in Stockholm darstellte.

Die Diskussionen des Symposiums betrafen die Arten der zu ergreifenden Massnahmen sowie die wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Mittel, die die Regierungen im Rahmen ihrer Politik zur Umwelterhaltung gleichzeitig mit den Massnahmen zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums einsetzen müssen.

Das Symposium war bestrebt, die wichtigsten Arten der Einwirkungen auf die Umwelt und die Gründe für die Störung derselben zu definieren. Die Diskussionen über eine Politik des Umweltschutzes liessen klar erkennen, wie wichtig es ist, zu einer Gesamtkonzeption zu gelangen und verschiedene Initiativen und Massnahmen zu ergreifen, die vom Schutz über die Erhaltung und Verhütung bis zur erneuten Überprüfung der Raumplanung, der Verbesserung und intensiven Erschliessung der zahlreichen Umweltzonen reichen, sowie ihre Einbeziehung in die Entwicklungsprogramme.

Das Symposium richtete sein Hauptaugenmerk auf die Probleme, die sich aus der geographischen Nähe der unmittelbar bedrohten Zonen ergeben, wie beispielsweise der Zonen grosser städtischer Zusammenballungen, Flussbecken, Fremdenverkehrsgebiete, industrielle und landwirtschaftliche Gebiete, die oft in aneinandergrenzenden Ländern liegen und die eine internationale Harmonisierung der Bestrebungen unerlässlich machen.

Das Symposium von Prag hat die Probleme des Umweltschutzes jedoch hauptsächlich vom technologischen und wirtschaftlichen Standpunkt sowie dem der Planung aus betrachtet. Das ist überhaupt ein wesentlicher Aspekt, ohne den kein Fortschritt bei den Bemühungen, der Umweltschädigung Einhalt zu gebieten, erreicht werden kann, auch nicht bei der Ausarbeitung einer Verhütungspolitik. Aber es gibt noch einen anderen, nicht weniger wichtigen Aspekt des Problems, der ebenfalls von der Weltkonferenz in Stockholm geprüft werden muss: es handelt sich um den Einfluss der geschädigten Umwelt auf die körperliche und geistige Gesundheit des Menschen und darum, vorbeugende Massnahmen zu treffen. Trotz der Hebung des Wohlstands und der Fortschritte auf den Gebieten der Zivilisation, der Hygiene und der Medizin ist der Mensch ständig dem Einfluss einer Reihe von Faktoren unterworfen, die sich negativ auf seine Gesundheit auswirken und die eine Folge der Umweltschädigung sind. Diese Faktoren können

nicht nur zu ernsthaften biologischen und strukturellen Zellveränderungen führen, sondern können sich ebenfalls auf die homöostatische Regulierung des Organismus auswirken. In gewissen Fällen beginnt der Organismus sogar, neue Giftstoffe zu erzeugen.

Es darf auch nicht übersehen werden, dass es langfristige Auswirkungen gibt, die möglicherweise Krebserkrankungen, Zellveränderungen und vererbliche Missbildungen zur Folge haben. Die Bevölkerung jener Gebiete, die den schädlichen Auswirkungen der Umweltverschmutzung unterliegen, sind diesen Gefahren jahrelang, manchmal sogar ein Leben lang ausgesetzt. Diese Substanzen üben ihre Wirkung nicht nur auf Erwachsene aus, die im allgemeinen über eine grössere Widerstandsfähigkeit verfügen, sondern auch auf Kleinkinder, die besonders anfällig sind, weil ihr Widerstands- und Anpassungsmechanismus noch ungenügend entwickelt ist. Sie wirken sich auch auf alte und kranke Menschen aus, deren biologische Reaktionen sich von denen der Gesunden grundsätzlich unterscheiden.

Die stark industrialisierten Länder stehen derzeit dem gewaltigen Problem der Luftverschmutzung durch Rauch, Gase, Dämpfe und in der Luft schwebende feste Teilchen gegenüber. Die Gewässerverschmutzung hat verheerende Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen und auf sein körperliches und geistiges Wohlbefinden. Wenn unsere festen Abfallstoffe nicht zufriedenstellend vernichtet werden können, stellen sie eine Bedrohung der öffentlichen Gesundheit dar und tragen zur Luft-, Gewässer- und Bodenverschmutzung bei, was wiederum eine Vermehrung der Fliegen, Nagetiere und anderer Krankheitsträger zur Folge hat. Die Landwirtschaft wird bald ebensoviel zur Umweltverschmutzung beitragen wie die Industrie, und zwar durch die Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Kunstdünger, die sehr schnell wieder aus dem Boden herausgetrieben werden. Der Lärm hat eine kumulative Wirkung auf den Organismus und führt zu der Erscheinung, die wir als Agression bezeichnen und die sich im sogenannten Stress äussert. Ferner können Hochfrequenztöne auf die Dauer Veränderungen der Gehirnfunktionen hervorrufen. Töne tiefer Frequenz können zu einer Lähmung der reflexerzeugenden Tätigkeit des Zentralnervensystems führen. Die Zusammenballung der Industrien in Grossstädten hat eine Über-

bevölkerung zur Folge, sowie das Zusammendrängen der Menschen in grossen Wohnhäusern, die alle gleich langweilig aussehen, oder in öffentlichen Transportmitteln, die der Strom der arbeitenden Menschen mindestens zweimal täglich benützt, um sich zur Arbeit zu begeben und heimzukehren. Das führt auch zu einer ständigen Bewegung innerhalb der Bevölkerung, was wiederum die Bildung einer « gut strukturierten Gemeinschaft » verhindert. Der Mensch in der Stadt fühlt sich immer mehr wie ein Fremder. Diese Entwicklung ist bei den ausländischen Arbeitern noch ausgeprägter, da sie nur vorübergehend in den industrialisierten Staaten arbeiten, weil dort ein Arbeitskräftemangel herrscht.

Da die Städter gezwungen sind, das ganze Jahr hindurch in einer dicht besiedelten städtischen Umgebung zu leben, lechzen sie danach, die Schönheiten der Natur zu geniessen. Der soziale Fortschritt und die allgemeine Motorisierung erleichtern den Zugang zu den ländlichen Gegenden, aber der Strom von Ausflüglern, der sich auf der Suche nach Grünflächen über die Landschaft ergiesst, droht diese natürliche Umgebung, in der man Entspannung sucht, zu zerstören.

\* \* \*

Welche Rolle fällt dem Roten Kreuz angesichts solch wichtiger Probleme zu, die sich auf alle Lebensgebiete des modernen Menschen erstrecken? Auf der letzten Tagung des Beratenden Ausschusses für Gesundheits- und Sozialfürsorge der Liga im September 1970 wurde diese Frage bereits angeschnitten. Der Ausschuss beschloss, eine Umfrage bei allen nationalen Gesellschaften durchzuführen, um in Erfahrung zu bringen, was sie auf diesem Gebiet zu unternehmen gedenken. Im Frühjahr 1971 führte der Generalsekretär der Liga eine Umfrage durch, an der folgende Persönlichkeiten teilnahmen: die Präsidentin, einer der Vizepräsidenten, der Leiter des Büros für Gesundheitswesen und soziale Angelegenheiten und seine Mitarbeiter. Es wurde beschlossen, dem Ausschuss des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Liga vorzuschlagen, die Umweltprobleme auf die Tagesordnung des Gouverneurats zu setzen, um sowohl ihre Bedeutung als auch den Platz, der ihnen im Rahmen unserer humanitären Tätigkeit zukommt, zu unterstreichen.

Selbstverständlich darf das Rote Kreuz in seiner Eigenschaft als Helfer der Behörden nicht den Ehrgeiz haben, sich an ihre Stelle setzen zu wollen; es kann auch nicht Wege einschlagen, die mit finanziellen Unkosten verbunden sind, wenn ihm für diese Art von Tätigkeit keine Mittel zur Verfügung stehen. Es muss sich hingegen wie immer an seine freiwilligen Helfer wenden und an ihren Opfergeist, an ihren Eifer, an ihre Grosszügigkeit und an ihren guten Willen appellieren, damit sie an einer humanitären Aktion ohnegleichen teilnehmen, die Millionen von Menschen, jung und alt, erfassen wird, die jetzt lebenden und die künftigen Generationen, die von einer langsamen körperlichen und geistigen Entartung bedroht sind, wenn die Umweltverseuchung weiter um sich greift.

In diesem Sinne muss das Rote Kreuz seine Ziele klar umreissen und sich nach den Möglichkeiten jeder einzelnen nationalen Gesellschaft und den Gegebenheiten jedes Landes richten. Diese Arbeit muss mit jener der anderen freiwilligen Organisationen und besonders der der Behörden koordiniert werden, damit sie sowohl einen hohen sozialen Wert hat, als auch so erfolgreich wie möglich ist und schliesslich den Freiwilligen ein Höchstmass an Genugtuung verleiht. Es wäre daher wünschenswert, einen umfangreichen langfristigen Aktionsplan auszuarbeiten, der die Gesamtheit der Probleme umfasst, die sich auf die Umwelt in einem bestimmten Land oder einer bestimmten Gegend beziehen, einen Plan also, in dessen Rahmen jede Institution, jede Organisation, die an der Lösung der Probleme mitarbeiten, genau wissen, was sie zu tun haben und wofür sie verantwortlich sind.

Das schliesst aber nicht aus, dass das Rote Kreuz gegebenenfalls über seine Landes- oder örtlichen Ausschüsse eine Art von Druck auf die Behörden ausüben kann, damit diese die notwendig erscheinenden gesetzlichen oder sonstigen Massnahmen anordnen.

Durch seine der jeweiligen Situation angepasste Tätigkeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der sozialen Dienste kann das Rote Kreuz jedoch in erster Linie zur Erhaltung der Umwelt und der körperlichen und geistigen Gesundheit des Menschen beitragen. Es kann dazu beitragen, indem es sich beispielsweise an den grossen Informationskampagnen beteiligt und die Öffentlichkeit über den Zustand der Umwelt eines bestimmten Gebiets oder Orts

aufklärt und die Massnahmen nennt, die zu ihrer Erhaltung unerlässlich sind; es könnte ferner den Gesundheitsbehörden dabei behilflich sein, die Grundsätze der Hygiene für den Einzelnen, das Gemeinwesen, an den Arbeitsplätzen, für das Ernährungswesen und auf anderen Gebieten zu verbreiten und zu lehren, da diese Grundsätze ganz streng eingehalten werden müssen, um die schädlichen Auswirkungen der Umwelt einzudämmen. Der Lärm — Quelle zahlreicher Übel — kann beispielsweise stark eingeschränkt werden, wenn man erzieherische und aufklärende Aktionen durchführt und auf die schädlichen Auswirkungen des Lärms auf den Menschen sowohl an seinem Wohnort wie auch an seinem Arbeitsplatz oder am Ort seiner Freizeitgestaltung oder Erholung aufmerksam macht. Das Rote Kreuz kann ferner auf dem Gebiet der zwischenmenschlichen Beziehungen eine entscheidende und positive Rolle spielen, da dieselben gerade in unserem Jahrhundert oft eine Quelle starker psychischer Spannungen darstellen, die für den Menschen so ungesund sind. Sich direkt an den Menschen wenden, ihn aus seiner Einsamkeit und von den Ängsten, die eine oftmals feindliche Umgebung ihm einflösst, befreien, den körperlich und geistig Behinderten sowie den alleinstehenden alten Menschen wieder Freude am Leben vermitteln und sie wieder in das soziale Leben eingliedern — all dies sind Aufgaben für das Rote Kreuz, die es in manchen Ländern bereits dank seines Stabs freiwilliger Helfer, die gut ausgebildet und opferbereit sind, durchführt.

Die Aktion des Roten Kreuzes auf dem Gebiet des Umweltschutzes muss unter den Jugendlichen ganz besonders gut durchgeführt werden; hierbei ist es wichtig, sich die Mitarbeit von Pädagogen, Ärzten, Soziologen und Psychologen zu sichern, denen möglichst junge Rotkreuzfreiwillige zur Seite stehen. Junge Menschen reagieren körperlich und geistig viel empfindlicher auf die Umweltschädigung als Erwachsene. Man darf sogar annehmen, dass die Auswüchse, denen sich heutzutage ein gewisser Teil der Jugend in vielen entwickelten Ländern hingibt, das Ergebnis der Umweltverseuchung im weitesten Sinne des Wortes ist.

Es ist selbstverständlich nicht möglich, in einem so kurzen Bericht alle Probleme zu behandeln, die die Tätigkeit des Roten

Kreuzes auf dem Gebiet des Umweltschutzes betreffen. Jede nationale Gesellschaft kann — gemäss den Bedürfnissen ihres Landes und der Bevölkerung sowie entsprechend ihren Möglichkeiten — zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und des Wohlbefindens des Menschen beitragen, ohne den Rahmen ihrer herkömmlichen Tätigkeit zu sprengen. Es öffnet sich ihr hier ein Betätigungsfeld, das humanitäre Leistungen zulässt, die mindestens jenen entsprechen, die in der Vergangenheit erzielt wurden.

**Dr. Irena DOMANSKA**

Präsidentin des Beratenden Ausschusses für  
Gesundheits- und Sozialfürsorge der Liga  
Vizepräsidentin des Polnischen Roten Kreuzes

# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

## UNTERRICHT DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

*Das IKRK hat die Aufmerksamkeit der nationalen Rotkreuzgesellschaften bereits mehrmals auf die Bedeutung einer intensiveren Verbreitung der Genfer Abkommen gelenkt. Im März 1971 sandte es ihnen ein Schreiben betreffend den Unterricht des humanitären Völkerrechts an den Universitäten.<sup>1</sup> Kürzlich kam es in dem nachstehend veröffentlichten Rundschreiben auf das Thema zurück. Diesem Schreiben liegt ein Plan der Vorlesungen über das humanitäre Völkerrecht bei, die Dr. jur. Jean Pictet, Vizepräsident des IKRK, an der Universität Genf hält. Herr Pictet hat uns ermächtigt, den Plan hier abzudrucken.*

Mit Rundschreiben vom 30. März 1971 an alle nationalen Gesellschaften lenkte das IKRK deren Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit, den Unterricht des humanitären Völkerrechts an den Universitäten zu verstärken. Gleichzeitig bat es die nationalen Gesellschaften, bei den Universitäten ihres Landes eine Umfrage zu halten, um festzustellen, wieweit diese Angelegenheit gediehen war.

Bisher haben erst 35 nationale Gesellschaften geantwortet, während die Antwort der 80 übrigen noch aussteht. Das IKRK gestattet sich, letztere eingehend zu bitten, diese wichtige Frage nicht zu vergessen.

---

<sup>1</sup> S. *Revue internationale*, Juni 1971.

Es stützt sich dabei nunmehr auf eine diesbezügliche Resolution, die der Delegiertenrat im Oktober 1971 in Mexiko gefasst hat. Der Wortlaut dieser Resolution liegt diesem Schreiben bei, und das IKRK zählt auf die Mitwirkung aller nationalen Gesellschaften, damit sie sich bemühen, diese Resolution so positiv wie möglich durchzuführen.

Bestrebt, sich tatkräftig an der Verbreitung des humanitären Völkerrechts zu beteiligen, sendet Ihnen das IKRK heute als Anregung den Plan eines Musterlehrgangs über das humanitäre Völkerrecht. Wie Sie sehen werden, enthält er die Hauptfächer, die zu einem derartigen Lehrgang gehören sollten. Der Plan soll den nationalen Gesellschaften gestatten, sich bei den Dekanen der Rechtsfakultäten aktiver dafür einzusetzen, indem sie ihnen positive Anregungen machen. Die nationalen Gesellschaften werden gebeten, uns ihre Reaktionen sowie jene der Universitätskreise, denen sie unsere Vorschläge unterbreiten, mitzuteilen. Wir sind unsererseits bereit, allen Gesellschaften, die sich dafür interessieren, nähere Einzelheiten zu diesem Plan sowie über die weiteren Entwicklungen bekanntzugeben.

Abschliessend sei daran erinnert, dass das Jahr 1972 vor allem wegen der bevorstehenden Expertenkonferenz der nationalen Rotkreuzgesellschaften, die im März in Wien abgehalten wird, und der im Mai in Genf stattfindenden Regierungsexpertenkonferenz ein sehr wichtiges Jahr für die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts sein wird. Diese Gelegenheit muss daher ergriffen werden, um die Anstrengungen um die Verbreitung des humanitären Völkerrechts zu betonen, die vorangegangenen Expertenkonferenzen sowie die Vereinten Nationen haben übrigens bereits mehrmals auf die Wichtigkeit dieser Verbreitung im Hinblick auf eine bessere Kenntnis und folglich einer besseren Anwendung des humanitären Völkerrechts hingewiesen.

Das IKRK bittet also die nationalen Gesellschaften, diesem Aspekt ihrer Mission gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und es gemäss der Resolution von Mexiko über das Ergebnis ihrer Bemühungen zu unterrichten.

\* \* \*

PLAN EINES LEHRGANGS  
ÜBER DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT

**I. Was ist das humanitäre Völkerrecht ?**

- das Kriegsrecht
- das Haager Recht
- das Genfer Recht
- die Gesetzgebung der Menschenrechte

**II. Die moralischen Quellen**

- Begriffsbestimmung
- der neuzeitliche Humanitarismus
- Gerechtigkeit und Nächstenliebe

**III. Die Entwicklung des humanitären Gedankens und die Praktik der Staaten**

- Menschlichkeitsbeispiele im Altertum, im Mittelalter und in der Neuzeit
- der Einfluss der philosophischen und religiösen Doktrinen
- die Praktik der Staaten und der Armeen
- die Gründung des Roten Kreuzes

**IV. Die Ausarbeitung der Genfer Abkommen und ihre Anwendung**

1. *Das Abkommen von 1864 und seine späteren Fassungen*
2. *das Seekriegsabkommen*

3. *Das Kriegsgefangenenstatut*

- das 1907 revidierte IX. Haager Abkommen von 1899
- die Bemühungen des IKRK im I. Weltkrieg
- die Diplomatische Konferenz von 1929; das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen

4. *Die Bemühungen um den Schutz der Zivilpersonen*

- die 1907 revidierte Haager Landkriegsordnung von 1899
- die Bemühungen des IKRK nach dem I. Weltkrieg um den Abschluss eines Abkommens zum Schutze der Zivilpersonen
- die Bemühungen des IKRK im II. Weltkrieg und sinngemässe Anwendung der Bestimmungen betreffend die Behandlung der Kriegsgefangenen auf die Zivilpersonen in feindlichem Gebiet.

5. *Der Bürgerkrieg*

- die Bemühungen des IKRK um den Schutz der Opfer der Bürgerkriege

6. *Die Abkommen von 1949*

- die Notwendigkeit einer Revision und Ergänzung der bestehenden Abkommen
- die Tagung der Diplomatischen Konferenz vom 21. April bis 12. August 1949
- grosser Fortschritt der Abschluss des IV Genfer Abkommens und der den vier Abkommen gemeinsame Artikel 3 betreffend die nicht-internationalen Konflikte.

**V. Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts**

*1 Fundamentale Grundsätze*

- Grundsatz der Menschlichkeit
- Grundsatz des humanitären Rechts
- Grundsatz des Kriegsrechts
- Grundsatz des Haager Rechts
- Grundsatz des Genfer Rechts
- Grundsatz der Menschenrechte

2. *Gemeinsame Grundsätze*
  - Unantastbarkeitsgrundsatz
  - Grundsatz der Nichtunterscheidung
  - Sicherheitsgrundsatz
3. *Grundsätze für die Konfliktsopfer*
  - Neutralitätsgrundsatz
  - Normalitätsgrundsatz
  - Schutzgrundsatz
4. *Grundsätze des Kriegsrechts*
  - Beschränkungsgrundsatz « *ratione personae* »
  - Beschränkungsgrundsatz « *ratione loci* »
  - Beschränkungsgrundsatz « *ratione conditionis* »
5. *Grundsätze der Menschenrechte*
  - Freiheitsgrundsatz
  - Grundsatz des sozialen Wohlstands

## VI. Die internationale Rotkreuzorganisation

1. *Das Internationale Rote Kreuz*
  - die Internationale Rotkreuzkonferenz
2. *Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz*
  - seine Satzung
  - seine Grundlagen in den Abkommen von 1949
  - die drei Quellen der Aktionsmöglichkeiten des IKRK
  - die Aktion des IKRK
  - Grenzen dieser Aktion
  - die Publizität
3. *Die nationalen Rotkreuzgesellschaften*
4. *Die Liga der Rotkreuzgesellschaften*
  - ihre Zusammensetzung, ihre Ziele, ihr Werk.

## VII. Allgemeine Bestimmungen der Genfer Abkommen

1. *Die Anwendungsfälle*

2. *Die nicht-internationalen Konflikte*
  - der den vier Abkommen gemeinsame Artikel 3
3. *Die Anwendungskontrolle*
  - Schutzmächte
  - Stellvertreter der Schutzmächte
4. *Die Sanktion*
  - die Verantwortung des Staates
  - doppelte Verantwortung des Staates und des Einzelnen
  - die Pflicht nachzuforschen und zu strafen
  - Einleitung einer Untersuchung über angebliche Abkommensverletzungen
5. *Die Unveräußerlichkeit der Rechte*
6. *Das Verbot der Vergeltungsmassnahmen*
7. *Anfang und Ende der Anwendung*
8. *Schlussbestimmungen*

**VIII. Die Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen**

*(I. und II Abkommen von 1949)*

- Schutz der Verwundeten
- Schutz des Sanitätspersonals
- Rolle der Hilfsgesellschaften
- Sanitätseinheiten und -einrichtungen
- Heimschaffung der Angehörigen des Sanitätspersonals
- Sanitätsmaterial und Transportmittel
- Kennzeichen

**IX. Die Behandlung der Kriegsgefangenen**

*(III. Abkommen von 1949)*

- Personenkreise, die Anspruch auf die Behandlung als Kriegsgefangene haben
- die den Kriegsgefangenen zustehende Behandlung

- das Gefangenschaftsregime
- zulässige Arbeiten
- die Kontakte der Gefangenen mit den Vertretern der Kontrollorgane
- die Beziehungen der Gefangenen zu den Behörden
- die Heimschaffung der Schwerverwundeten und Schwerkranken
- die Freilassung und die Heimschaffung

## X. Der Schutz der Zivilpersonen

*(IV. Abkommen von 1949)*

- die Achtung der menschlichen Person
- die Grenzen des den Zivilpersonen kraft des Abkommens gewährten Schutzes
- allgemeiner Schutz der Zivilbevölkerung gegen gewisse Kriegsauswirkungen
- das Statut und die Behandlung der geschützten Personen
- die Internierung und die Einweisung von Zivilpersonen zu Zwangsaufenthalt
- die verschiedenen Arten der Gefangenschaftsbeendigung
- die Auskunftsbüros, der Zentrale Suchdienst und die Hilfsgesellschaften

## XI. Das Kriegsrecht

*(Haager Abkommen)*

- Geschichtliches
- Vorschriften der Haager Abkommen, die ihre Bedeutung und ihren Gegenwartswert behalten :
  - die Beziehungen zwischen Kriegführenden
  - die Eigenschaft der Kriegführenden
  - die Feindseligkeiten
  - die Sanktion
  - die Rechte und Pflichten der Neutralen
  - der Seekrieg
  - der Luftkrieg

## **XII. Die Menschenrechte**

- die Ahndung der Sklaverei
- das Flüchtlingsstatut
- die Ahndung des Völkermords
- die Erklärung der Menschenrechte
- die Europäische Konvention und die Förderung der Menschenrechte in den anderen Kontinenten

## **XIII. Die jüngsten Entwicklungen des humanitären Völkerrechts**

Folgende Punkte werden im Hinblick auf die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts besonders geprüft

### *1. Schutz der Verwundeten und der Kranken*

- Schutz des zivilen Sanitätspersonals
- Schutz der Ärztemission
- Ergänzungsbestimmungen des in diesem Bereich gemeinsamen Artikels 3
- Sicherheit der Sanitätstransporte, besonders der Sanitätsluftfahrt

### *2. Der Guerillakrieg*

- Unterscheidung zwischen Kombattanten und der Zivilbevölkerung
- Einhaltung der Gesetze und Gebräuche des Krieges

### *3. Schutz der menschlichen Person in den nicht-internationalen Konflikten*

- Bestimmungen zur Ergänzung und Weiterentwicklung des gemeinsamen Artikels 3
- Schutz der Opfer innerstaatlicher Wirren

### *4. Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des unterschiedslos geführten Krieges*

- Definition der Zivilbevölkerung
- Zufluchtszonen
- Vorsichtsmassnahmen der Kriegführenden für die Zivilbevölkerung
- Schutz der Hilfsgesellschaften und des Zivilschutzes

5. *Verhalten der Kombattanten*
6. *Massnahmen im Hinblick auf eine verstärkte Anwendung des Rechts*
  - Problematik der Kontrolle über die Anwendung der Abkommen, Schutzmächte, Stellvertreter und IKRK
  - verstärkte Sanktionen zur Verhütung und Ahndung der Verletzungen des humanitären Völkerrechts.

---

RESOLUTION NR. 2  
ANGENOMMEN VOM DELEGIERTENRAT  
MEXIKO, 8. OKTOBER 1971

### **Unterricht des humanitären Völkerrechts**

#### *Der Delegiertenrat*

erkennt an, dass es unbedingt notwendig ist, das gründliche Studium und die Verbreitung der Kenntnis der Genfer Abkommen und der Grundsätze des humanitären Völkerrechts in allen Kreisen zu verstärken,

bestätigt, dass die Universitätsvorlesungen der Fakultäten für Rechtswissenschaft, Staatswissenschaft, Sozialwissenschaft und Medizin den systematischen Unterricht dieser Fächer einschliessen müssen; wünscht, dass die Universitäten auch Fortbildungslehrgänge nach Abschluss der Universitätsstudien einrichten, damit man über hochqualifizierte Personen verfügen kann, die diese Fächer besonders beherrschen;

fordert die nationalen Gesellschaften auf, sich bei den zuständigen Stellen ihrer Länder dafür einzusetzen, dass diese Ziele verwirklicht werden,

bittet die nationalen Gesellschaften, das IKRK und die Liga über alle diesbezüglichen Gesetzesmassnahmen und Verordnungen zu unterrichten.



# revue internationale de la croix-rouge

Beilage

## Inhalt

	Seite
<b>J. Freymond:</b> Das Internationale Rote Kreuz und der Frieden . . . . .	63
Der Rundfunk im Dienste des Roten Kreuzes . . . . .	72

MAI 1972  
BAND XXIII, Nr. 5

INTERNATIONALE  
KOMITEE  
VOM  
ROTEN KREUZ  
GENEVE



# Das Internationale Rote Kreuz und der Frieden<sup>1</sup>

von Jacques Freymond

Das Thema, das ich hier behandle, ist so traditionell, dass es banal erscheinen könnte. Auf den internationalen Rotkreuzkonferenzen haben die Delegierten unzählige Resolutionen und Empfehlungen über « das Rote Kreuz und der Frieden » angenommen. Man kann sogar sagen, dass derartige, selbstverständlich an alle verantwortlichen Regierungen gerichtete Empfehlungen zum charakteristischen Merkmal jeder Rotkreuzversammlung geworden sind.

Daraus könnte man schliessen, dass frühere Empfehlungen tote Buchstaben geblieben und die nationalen Gesellschaften mit den Ergebnissen ihrer Bemühungen im Bereich des Unterrichts und der Information nicht zufrieden wären.

Wie lässt sich dieser Misserfolg von Personen erklären, die sich allgemeiner Hochachtung erfreuen? Und was können wir tun, nicht so sehr, um das Ansehen der Rotkreuzbewegung zu heben, vielmehr, um ihr den Elan und den moralischen Einfluss zu geben, die sie befähigen, sich positiv an der Aktion für die Aufrechterhaltung des Friedens oder die Verhütung des Krieges zu beteiligen?

\* \* \*

---

<sup>1</sup> Am 10. November 1971 auf der Jahresversammlung der *American-Swiss Association* in New York gehaltener Vortrag.

Wir sollten vor allem anerkennen, dass die humanitäre Aktion nicht von ihrem politischen Kontext abgesondert werden kann und sie folglich politischen Inhalts ist. Das bedeutet : alle humanitären Organisationen müssen eine auf einer gründlichen Analyse des politischen Kontextes, der Hauptmerkmale einer Epoche, der politischen Gesellschaften unserer Zeit und des weltpolitischen Systems basierende humanitäre Politik definieren. Diese humanitäre Politik impliziert ihrerseits eine « humanitäre Strategie », die sich von den durch die Verschiedenartigkeit der Krisen auferlegten taktischen Massnahmen unterscheidet. Wird diese Überlegungsarbeit vernachlässigt, setzt man sich dem Widerspruch, der Verwirrung und, was noch schlimmer ist, der Degradierung der humanitären Aktion zu einem Werkzeug politischer Interessen aus.

\* \* \*

Kernpunkt unserer Analyse muss natürlich eine Definition des Begriffs vom Frieden und vom Krieg sein.

Was verstehen wir unter Frieden? Ist es lediglich das Nichtvorhandensein eines Kriegszustandes zwischen Staaten oder Nationen? In einer gefühlsmässig so integrierten Welt wie der unsrigen, einer Welt, in der alle Gesellschaften einen revolutionären Prozess durchmachen, der ihre wirtschaftlichen und sozialen Strukturen umwandelt, hängt der Frieden unter den Völkern in hohem Masse vom Frieden innerhalb dieser Nationen ab. Örtliche Konflikte können nicht mehr örtlich beschränkt bleiben, sie neigen zur Ausartung in internationale Bürgerkriege. Die Universalisierung von « Sozialkriegen », von « Revolutionskriegen », hat uns zur Erkenntnis der internationalen Dimensionen des sogenannten « *sozialen Friedens* »<sup>1</sup> geführt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die durch die Aufrechterhaltung oder die Wiederherstellung des Friedens auftauchenden Probleme in ihrer Gesamtheit anzupeilen. Darunter verstehe ich ein Vorgehen auf allen entscheidenden Ebenen : auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene, und

---

<sup>1</sup> Vgl. Jacques Freymond : « How the Small Countries can Contribute to Peace » in *Small States in International Relations*, herausgegeben von August Schou und Arne Olav Brundtland, Nobel Symposium 17, 1971.

zwar durch eine Analyse der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren.

Es liegt auf der Hand, dass die Rotkreuzbewegung als solche keine direkte Verantwortung für die Aufrechterhaltung des Friedens trägt. Sie obliegt vielmehr den Vereinten Nationen, den regionalen politischen Organisationen, den Regierungen und den Bürgern. Der wenn auch indirekte Beitrag des Roten Kreuzes könnte jedoch an Bedeutung gewinnen, wenn alle seine Mitglieder die Notwendigkeit einer allumfassenden integrierten Inangriffnahme des Problems erkennen würden. Hierzu wäre eine Neuverteilung der Aufgaben innerhalb des Internationalen Roten Kreuzes erforderlich. Auf diese Frage werden wir noch zurückkommen.

Die Hauptpflicht des IKRK ist die Betreuung notleidender Menschen : der Opfer von Unfällen, Naturkatastrophen und anderen Katastrophen sowie der Kriegsoffer. Unter Betreuung verstehen wir die medizinische Betreuung der Verwundeten und der Kranken ; die Verteilung von Hilfsgütern verschiedener Art ; Zusammenarbeit bei der Wiederherstellung normaler Lebensbedingungen, wozu u.a. die Neuansiedlung von Flüchtlingen und die Familienzusammenführung gehören können. Diese Aufgaben werden gewöhnlich gemeinsam mit staatlichen und zwischenstaatlichen Organisationen erfüllt. Ihre Bemühungen sind nicht alle von Erfolg gekrönt ; er hängt vom Ausmass der Katastrophe, dem politischen Klima, in dem die Aktionen erfolgen, und der Tüchtigkeit der Helferteams ab.

Es gibt indessen eine Kategorie von Opfern, deren Lage immer noch verschwommen und daher kritisch ist : die Kriegsoffer. Man gibt allgemein zu, dass die sich in der Kriegführung vollzogenen Veränderungen zu einer tiefgreifenden Umwandlung der Kampfmethoden und der Kämpfertypen geführt haben. Heute kann sich niemand mehr dem totalen Krieg, dem politischen Krieg oder dem sozialen Krieg entziehen. Die qualitative Verbesserung der Waffen führte nicht zu einer deutlicheren Unterscheidung zwischen militärischen Zielen und den Orten, an denen nur Zivilpersonen leben. Es ist im Gegenteil bedeutend schwieriger geworden, zwischen Soldaten und Zivilisten, zwischen Kämpfern und Nichtkämpfern zu unterscheiden. Das von uns heute zu bewältigende Problem ist nicht nur das unterschiedslose Töten von Millionen Menschen durch

Flächenbombardierungen und Maschinengewehrfeuer, es ist der Tod von Frauen und Kindern, die sich zufällig auf der Strasse aufhalten, wenn ein Guerillakämpfer eine Bombe wirft, oder die sich in einem Flugzeug befinden, das entführt wird.

Hier taucht die heikle Frage auf, die bis heute einer Antwort harret : Wer sollte geschützt werden, wer hat Anspruch auf Schutz? Die gefangenen Soldaten? Die « Kriegsgefangenen »? Doch wie soll man sie definieren? Aufgrund ihrer Uniform? Aufgrund der Tatsache, dass sie in einer organisierten Streitkraft kämpfen?

Und wie steht es mit den Guerillakämpfern in Zivilkleidung, die einsam im Busch oder auf den Strassen kämpfen? Sind diese Männer Soldaten? Sind es Terroristen oder Freischärler? Haben sie manchmal nicht ebenso viele Zivilisten wie Soldaten getötet? Und wie steht es mit dem Piloten eines Bombenflugzeuges, der in Gefangenschaft gerät, nachdem er ebenso viele Zivilhäuser wie militärische Objekte zerstört und wahrscheinlich ebenso viele Frauen und Kinder wie Mitglieder der Streitkräfte getötet hat? Er ist Soldat, der die Befehle seiner Vorgesetzten ausgeführt hat. Doch was geschieht, wenn die andere Seite ihn nicht als Soldat anerkennt und ihn als Verbrecher brandmarkt? Nehmen wir eine andere Art militärischer Aktion : die Blockade, die über ein ganzes Land verhängt wird und die Zivilbevölkerung ebenso wie die Soldaten trifft. Wie kann zu einer Zeit, da indirekte Strategie offen gepredigt wird, ein Unterschied gemacht werden zwischen einem « politischen » Gefangenen und einem Kriegsgefangenen?

\* \* \*

Das bringt uns zum Kern unseres Themas : die Anwendung der Genfer Abkommen. Diese Abkommen, deren Unterzeichnung ein Meilenstein auf dem langen Weg der Menschheit zu einer Harmonisierung der Beziehungen unter Nationen darstellte ; diese Abkommen, die für die ganze Welt das Sinnbild eines alten Ideals einer auf der Achtung der Menschenwürde beruhenden Völkergemeinschaft sein sollten ; diese Abkommen werden nur allzu oft ignoriert oder von den Regierungen als Schild im Namen der nationalen Sicherheit und der Souveränität benutzt.

Darüber hinaus werden Gefangene — Kriegsgefangene wie auch politische Gefangene — als Werkzeuge im politischen Kampf missbraucht; d.h. unschädlich gemachte, gefangengenommene Personen sind somit zu Opfern geworden. Obwohl wehrlos, sind sie weiterhin durch eigene Wahl oder gegen ihren Willen in den fort-dauernden Kampf verwickelt. Diese Auffassung vom totalen Krieg, in dem sogar Gefangene ihren Kampf fortsetzen, gefährdet einige Bestimmungen der Genfer Abkommen, indem sie den fundamentalen Unterschied zwischen dem Kämpfer und dem ausser Aktion gesetzten Mann, der — nachdem er in Feindeshand gefallen — zum Opfer geworden ist, aufhebt.

Was kann getan werden, um die für eine humanitäre Aktion erforderlichen Bedingungen wiederherzustellen?

In den letzten Jahrzehnten wurden verschiedene Versuche unternommen, um Inhalt und Bedeutung der Genfer Abkommen zu verbreiten. Die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne, die Liga und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz haben eine systematische weltweite Kampagne unter den Soldaten und den Beamten eingeleitet, damit sie sich ihrer Verantwortung und ihrer Pflicht in Kriegszeiten bewusst werden. Nicht nur für die Streitkräfte, sondern auch für die Schulkinder wurden Handbücher herausgegeben, in der Hoffnung, dass sie ihr Verhalten beeinflussen und alle Menschen dazu gebracht werden, *eine Reaktion des Mitleids in eine Tat der Nächstenliebe umzuwandeln, die von politischer Bedeutung wäre. Denn durch eine Tat der Nächstenliebe an einem ausser Kampf gesetzten Feind wird der Gewalttätigkeit eine Schranke gesetzt und der Wille bekundet, im Feind die Menschenwürde zu achten, was die Grundbedingung für eine Rückkehr zum Frieden ist.*

Grosszügigkeit gegenüber einem uns ausgelieferten Feind ist gewiss nicht gefahrlos und kann eine wahre Last bedeuten. Man hat keine Garantie, dass ein Gefangener den Kampf endgültig aufgegeben hat. Er könnte zu fliehen versuchen oder das Gefängnis bzw. das Gefangenenlager als Basis für indirekte umstürzlerische und terroristische Umtriebe benutzen. Sicherheitsmassnahmen müssen ergriffen werden, um die Kampffähigkeit einer Armee und ihre Manövrierfreiheit ebenso wie Gesetz und Ordnung aufrechtzuerhalten. Doch diese Sicherheitsmassnahmen, die von einer

Militär- oder Zivilverwaltung ergriffen und von der Polizei gehandhabt werden, können rückschlagende Wirkung haben. In Kriegszeiten — welcher Art der Krieg auch sein mag — kann die Notwendigkeit, einen Feind so schnell wie möglich unschädlich zu machen, zu Unterdrückungsmassnahmen führen, die zu Missbrauch Anlass geben können. Eine derartige, nicht unbedingt systematisch erfolgende Aktion kann das Ergebnis eines Verteidigungsreflexes sein. Es kann vorkommen, das die Gefangenen und die Verdächtigen auf ihrem Weg vom Schlachtfeld oder vom Schauplatz der Unruhen zu einem Lager oder einem Gefängnis roher Behandlung ausgesetzt sind und bei ihrer Ankunft ein überfülltes Gefängnis vorfinden. Eine Reaktion der Wut könnte dann zu einer verhärteten Haltung, zu einem Teufelskreis von Gewalt und Gegengewalt führen, da Unterdrückung den Widerstand aufwallen lässt.

Daher sollten die Regierungen, die Armeen und die Polizei daran erinnert werden, dass beständige Sicherheit, von der der soziale Frieden ebenso wie der Weltfrieden abhängen, nicht durch unterdrückende Aktionen zu erreichen ist, die gerade wegen ihrer Härte unbillig und ungerecht sein können. Jeder sollte erkennen, dass Missbräuche jeglicher Art nach wie vor denunziert werden und an die Öffentlichkeit dringen, dass keine Zensur je wirksam war und sein wird. Wird die Unterdrückung geduldet in der Hoffnung, den Gegner rascher unschädlich zu machen, so vertieft man nur die Kluft zwischen und innerhalb der Nationen, bringt sich selbst in eine defensive Stellung und bahnt nie endenden Konflikten den Weg. Billigkeit und Grosszügigkeit waren stets und sind noch immer die Voraussetzungen für den Frieden. Die Überzeugung, einen gerechten Krieg zu führen oder für eine gerechte Sache zu kämpfen, sollte nie eine Rechtfertigung für eine unfaire Behandlung eines « Opfers » sein. Um welche « gerechte Sache » eines Krieges es sich auch handeln möge, ein Gefangener ist als Mensch zu behandeln. Hier decken sich politische Interessen mit sittlichen Überlegungen.

Als interessantes Beispiel nenne ich die Anweisungen, die Mao Tse-tung der 8. Armee gab. In einem Interview mit James Bertram im Jahre 1937 fasste er die politische Aktion wie folgt zusammen: Sie lässt sich von drei fundamentalen Grundsätzen leiten. Einer davon ist die Zersetzung der feindlichen Truppen,

während der andere die milde Behandlung der Kriegsgefangenen ist. « Unser Sieg », erklärte Mao Tse-tung, « hängt nicht nur von unseren militärischen Operationen, sondern auch von der Zersetzung der feindlichen Truppen ab. » Auf die Zweifel Bertrams an der Wirksamkeit dieser Haltung, die von der japanischen Armee nicht verstanden würde, antwortete Mao Tse-tung: « Das ist unmöglich; wir werden weiterhin die gefangenen japanischen Soldaten und die gefangenen jungen Offiziere, die zum Kampf gegen uns gezwungen wurden, nachsichtig behandeln. Wir werden sie weder beleidigen noch misshandeln, sondern sie freilassen, nachdem wir ihnen die gemeinsamen Interessen der Völker unserer beiden Länder verständlich gemacht haben. »

Diese Haltung bildet keine Ausnahme. Die Geschichte ist überreich an Beispielen, die den politischen Wert einer spontanen Grosszügigkeit gegenüber einem besiegten Gegner beweisen. Je besser ein Gefangener behandelt wird, je eher er seine Freiheit wiedererlangt, desto grösser sind die Aussichten auf die Wiederherstellung der Voraussetzungen für einen sozialen und einen internationalen Frieden. <sup>1</sup>

\* \* \*

Was ist nun zu tun?

Als erstes sollten wir die Regierungen, die Offiziere, die Soldaten, die Angehörigen der Polizei in jedem Land sowie die Mitglieder der revolutionären Gruppen von der Notwendigkeit überzeugen, nicht nur die Genfer Abkommen zu lesen, sondern auch ihren Geist zu verstehen und sie vorbehaltlos anzuwenden. Das heisst: diese Abkommen müssen in ihrer jetzigen Form auf jede Art von Krieg und *Revolution* anwendbar sein, denn das Symbol der von den Abkommen verteidigten Menschenwürde muss unangetastet bleiben und als ständige Hoffnung der Menschheit auf eine bessere Zukunft für die ganze Dauer einer Revolutionsepoche beachtet werden.

---

<sup>1</sup> Im Sezessionskrieg beauftragten die Vereinigten Staaten Franz Lieber mit der Ausarbeitung einer Gesetzsammlung von Vorschriften über das Verhalten der Armeen im Felde. Sie wurde 1863 unter dem Titel « Instructions for the Government of the Armies of the United States in the Field » veröffentlicht, ging also der I. Genfer Konvention um ein Jahr voraus und legte somit den Grundstein für das humanitäre Recht. (S. *Revue internationale*, deutsche Beilage vom August 1953).

Was verlangt wird, ist eine Politik des « *offenen Gefängnisses* », worunter ich die Möglichkeit einer ständigen objektiven Kontrolle über die Behandlung aller Gefangenen, gleich in welche Kriegsart sie verwickelt waren, durch Rotkreuz-Organe (nationale Gesellschaften und Internationales Rotes Kreuz) verstehe. Gefangenenlager und Gefängnisse — und es gibt zahlreiche Beispiele — dürfen nicht ohne Kontrolle durch die Gemeinschaft ausschliesslich in Händen der Militärverwaltung und der Strafvollzugsbehörden bleiben. Und es liegt offensichtlich im Interesse der Regierungen, eine objektive Unterstützung von aussen zu erhalten.

Das ist nur ein Beispiel, aber ein sehr wichtiges, von den zu ergreifenden Massnahmen, damit das Bewusstsein der sittlichen Voraussetzungen für den Frieden während einer Revolutionszeit wiederhergestellt und aufrechterhalten wird. *Die praktische Anwendung der humanitären Grundsätze ist das Hauptgegengewicht gegen den totalen Krieg.*

Die Pflicht der sich mit humanitären Tätigkeiten befassenden Organisationen — nationale Gesellschaften, Liga und Internationales Komitee vom Roten Kreuz — ist deutlich definiert.<sup>1</sup> Wie immer auch ihre Lage und ihr Statut sein mögen, sie alle müssen ihre Aufmerksamkeit auf die Verminderung der Gewalttätigkeit und den Schutz der Opfer *der von den Menschen verursachten* Katastrophen sowie der Naturkatastrophen konzentrieren. Sie müssen sich organisieren — oder neu-organisieren — im Hinblick auf die moralische Erziehung und die technische Schulung ihrer Mitglieder für den Einsatz in einer allumfassenden Rotkreuzaktion, die keinen Unterschied mehr zwischen Gefängnis und Gefangenenlager macht, eben weil das Rote Kreuz die Tatsache erkennen würde, dass Krieg und Revolution, internationaler Frieden und sozialer Frieden nicht mehr voneinander zu trennen sind. Für einige dieser Organisationen wird dies eine tiefgreifende Umstellung bedeuten: die Zahl der für diese neue Aufgabe ausgebildeten ständigen Mitarbeiter ist zu erhöhen, ihre Beziehungen zu den Regierungen sind neu zu bewerten; der Sinn ihrer Neu-

---

<sup>1</sup> S. die am 8. Oktober 1971 vom Delegiertenrat in Mexiko angenommene Resolution Nr. 1 über die Rolle der nationalen Gesellschaften bei der Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts. S. *Revue internationale*, Dezember 1971.

tralität, ihrer Unparteilichkeit und ihrer Unabhängigkeit ist neu zu bedenken, und vor allem wäre zu verkünden, dass Nächstenliebe kein Ersatz für eine *humanitäre Politik* ist.

Für die Rotkreuzbewegung bedeutet dies eine Neuüberprüfung der gegenwärtigen Arbeitsteilung auf internationaler Ebene, damit den von den Menschen verursachten Katastrophen, gleich ob sie von Revolutionen oder Kriegen ausgehen, wirksamer begegnet werden kann. Hierzu sind engere Konsultationen unter den verschiedenen Rotkreuzorganisationen bei der Ausarbeitung einer humanitären Aktion auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erforderlich. Jeder anachronistische Wettbewerb oder überholte Ansprüche auf ein Monopol der humanitären Aktion müssen im gemeinsamen Streben nach der Festigung der Stellung der Rotkreuzbewegung in der heutigen Welt ausgeschaltet werden. Diese gemeinsame Aktion sollte sich auf die Definition einer humanitären Politik und zugleich auf die Neuorganisation der Leitung der Weltbewegung erstrecken.

Es handelt sich hierbei um eine grosse schwierige Aufgabe, bedenkt man, dass diese humanitäre Politik von Menschen ausgearbeitet werden muss, die unterschiedlichen Gesellschaftssystemen angehören und von verschiedenen Kontinenten stammen. Schwierig auch deshalb, weil die Dringlichkeit nicht so sehr in der Verbesserung der Genfer Abkommen als vielmehr in ihrer Anwendung in Revolutionszeiten liegt. Die Aufgabe muss jedoch erfüllt werden, denn sie ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Frieden.

**Jacques FREYMOND**

Mitglied des Internationalen Komitees  
vom Roten Kreuz

# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

## Der Rundfunk im Dienste des Roten Kreuzes

Im vergangenen Herbst berichteten wir über den Rundfunkdienst des Roten Kreuzes und das von ihm eingeleitete Rundfunkprogramm, das mit Richtstrahlern gesendet wird.<sup>1</sup> Es sei daran erinnert, dass das IKRK alle zwei Monate eine Sendereihe von je 30 Minuten bringt, die nach 8 Punkten des Erdballs ausgestrahlt wird. Die Programme werden in französischer, englischer und arabischer Sprache gesendet und sind für Afrika, Asien, Australien und den Nahen Osten bestimmt.

Die ersten Sendungen erfolgten im November 1971 und im Januar 1972. Seit März d. J. tragen drei neue Sendereien die Stimme des Roten Kreuzes in die Welt. Bevor die Daten und die Frequenzen dieser Sendungen angegeben werden, seien einige Bemerkungen und Hörerstimmen betreffend die vorangegangenen Programme erwähnt.

\* \* \*

Das Programm vom November 1971 umfasste verschiedene Nachrichten über die Tätigkeit des IKRK in der Welt, während sich das Programm vom Januar 1972 besonders um die Hilfsaktion des Roten Kreuzes in Pakistan, Indien und Bangla Desh drehte.

Die in Genf eingehenden Hörberichte zeugen im allgemeinen von einem lebhaften Interesse für das Rote Kreuz, dessen Wirken

---

<sup>1</sup> S. *Revue internationale*, November 1971.

noch allzu wenig bekannt ist. Aufgrund der beiden Sendungen gingen mehrere hundert Hörberichte ein. Die meisten kamen aus Asien, Australien und Neuseeland. Das IKRK dankt der « Asian Broadcasting Union », dass sie ihre Hörer auf die Rotkreuzsendungen aufmerksam gemacht hat. Über ein Drittel der eingesandten Hörberichte stammte von Radioamateuren.

Die nationalen Rundfunkanstalten von 22 europäischen und überseeischen Ländern hatten Karten gesandt, auf denen sie die Güte des Empfangs vermerkten. Es handelte sich um die Sender folgender Länder: Österreich, Tschechoslowakei, Polen, Niederlande, Grossbritannien, Algerien, Marokko, Libanon, Arabische Republik Ägypten, Syrien, Türkei, Ceylon, Indien, Hongkong, Japan, Singapur, Neuseeland und Australien. Alle Hörberichte der Rundfunkanstalten werden nach Prüfung an den Technischen Dienst der Radio- und Fernseh Abteilung der Schweizerischen Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe weitergeleitet.

Leider muss hervorgehoben werden, dass von den afrikanischen Hörern nur sehr wenige Antworten eingegangen sind, obwohl das IKRK seine Sendungen nach West-, Zentral- und Ostafrika ausstrahlt. Es wäre zu wünschen, dass die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, die nationalen Rundfunkanstalten oder die Radioamateure dieses Kontinents, auf dem der Rundfunk eine breite Hörerschaft hat, dem IKRK Hörberichte über sein nächstes Programm schicken.

\* \* \*

In der Zeit von März bis September 1972 werden die Sendungen des IKRK über folgende Frequenzen ausgestrahlt:

**1. Sendungen für Australien, Neuseeland, Japan und Südostasien:**  
(auf englisch).

Dienstag, 21. März 1972

Dienstag, 16. Mai 1972

Dienstag, 25. Juli 1972

**von 09.30 bis 10.00 Uhr GMT**

auf 21.520 kHz

13,94 m Pakistan, Indien

15.305 kHz

19,60 m China, Japan

11.775 kHz	25,48 m Neuseeland
9.590 kHz	31,28 m Australien

**2. Sendungen für den Nahen Osten und Afrika :**

*(auf französisch, englisch und arabisch:)*

Donnerstag, 23. März 1972

Donnerstag, 18. Mai 1972

Donnerstag, 27. Juli 1972

**von 09.30 bis 10.00 Uhr GMT**

auf 21.585 kHz	13,90 m Westafrika (französisch und englisch)
21.520 kHz	13,94 m Naher Osten (arabisch)
17.795 kHz	16,86 m Ostafrika (französisch und englisch)
15.430 kHz	19,44 m Zentralafrika (französisch und englisch)





# revue internationale de la croix-rouge

Beilage

JUNI 1972  
BAND XXIII, Nr. 6

## Inhalt

	Seite
Rotkreuzexpertenkonferenz . . . . .	78
Analyse der Debatten der 2. Sitzungsperiode . . . . .	86
Ein neuer Film des IKRK . . . . .	92

INTERNATIONALE  
KOMITEE  
VOM  
ROTEN KREUZ  
GENEVE

# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

## WEITERENTWICKLUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

### Rotkreuzexpertenkonferenz

*Wie bereits angekündigt, veranstaltete das IKRK vom 3. Mai bis 3. Juni 1972 die zweite Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz für die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts. Im März vergangenen Jahres war der ersten Sitzungsperiode eine Rotkreuzexpertentagung in Den Haag vorausgegangen.<sup>1</sup>*

*Eine ähnliche Tagung fand auch 1972 statt, um den nationalen Gesellschaften die Möglichkeit zu geben, die Entwicklung der laufenden Arbeiten zu verfolgen. Auf Einladung des Österreichischen Roten Kreuzes wurde sie vom 20. bis 24. März in Wien abgehalten. Ihr Hauptzweck bestand darin, den Teilnehmern einen eingehenden Gedankenaustausch über die Textentwürfe zu gestatten, die das IKRK für die zweite Sitzungsperiode ausgearbeitet hat. Ferner wurden Fragen erörtert, die die nationalen Gesellschaften direkt interessieren, z.B. die Rolle, die sie bei der Verbreitung und der Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts spielen können, und welche Unterstützung sie in diesem Bereich dem IKRK leisten können.*

\* \* \*

*Zu diesem Thema wurde folgender Aktionsplan ausgearbeitet, der den an der Konferenz teilnehmenden nationalen Gesellschaften am 25. Februar 1972 zugesandt wurde:*

---

<sup>1</sup> s. deutsche Beilage der *Revue internationale*, April 1971.

**AKTIONSPLAN FÜR DIE NATIONALEN GESELLSCHAFTEN  
FÜR DIE VERBREITUNG UND DIE WEITERENTWICKLUNG  
DES IN BEWAFFNETEN  
KONFLIKTEN ANWENDBAREN HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS**

Dieser Plan wurde für die nationalen Gesellschaften aufgestellt, um den von ihnen im Februar 1971 auf der Haager Tagung vorgebrachten Wünschen und der Resolution Nr. I des im Oktober 1971 in Mexiko abgehaltenen Delegiertenrats Rechnung zu tragen<sup>1</sup>. Dieses Dokument sieht Aktionen vor, die von sämtlichen nationalen Gesellschaften, nicht nur von den ältesten oder den am höchsten entwickelten, unternommen werden könnten. Unser Plan, der nicht erschöpfend ist, umfasst zwei verschiedene — sich jedoch ergänzende — Aspekte der Aktion der nationalen Gesellschaften :

- I. Die Rolle der nationalen Gesellschaften bei der Verbreitung der Genfer Abkommen vom 12. August 1949.
- II. Die Rolle der nationalen Gesellschaften bei der Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts.

## **1. Verbreitung der Genfer Abkommen und der Rotkreuzgrundsätze**

Die Verantwortung der nationalen Gesellschaften in diesem Bereich wurde bereits in zahlreichen Resolutionen der Internationalen Konferenzen betont. Die Verbreitung der Abkommen ist zwangsweise an jene der allgemeinen Rotkreuzgrundsätze, die ihre Basis bilden, gebunden.

Kraft der Abkommen selbst obliegt es den Regierungen der Teilnehmerstaaten, die Verbreitung sicherzustellen, doch haben auch die nationalen Gesellschaften als Helfer der Behörden eine wichtige Rolle dabei zu spielen.

### **1. Direkte Aktion der nationalen Gesellschaften**

#### *a) bei der Öffentlichkeit*

Dies ist vielleicht die schwierigste Aufgabe. Es geht darum, die Öffentlichkeit in möglichst einfacher, verständlicher Form mit den Abkommen vertraut zu machen. Zu diesem Zweck empfiehlt

<sup>1</sup> s. «Revue internationale», Dezember 1971.

das IKRK den nationalen Gesellschaften, von den Gegenwartereignissen auszugehen und bei jeder geeigneten Möglichkeit hervorzuheben, was die Abkommen in diesem oder jenem Fall anlässlich eines Konflikts vorsehen oder zulassen. Die nationalen Gesellschaften können auch die Grundsätze der Abkommen und des Roten Kreuzes auf allgemeinerer Ebene ausserhalb der Gegenwartereignisse in Erinnerung rufen.

Hierfür sind Fernsehen (Tagesnachrichten), Rundfunk (Tagesnachrichten und Diskussionen), Presse, Filme, Vorträge, Ausstellungen und verschiedenes Unterlagenmaterial zu verwenden.

b) *bei der Jugend (Volksschulen und Höhere Schulen)*

Wie bei der breiten Öffentlichkeit, sind auch hier die nationalen Gesellschaften praktisch als einzige zum Handeln in der Lage. Jede nationale Gesellschaft muss ihre Aktion selbstverständlich den jeweiligen Landesverhältnissen anpassen.

Das IKRK hat seinerseits Material herausgegeben, um den nationalen Gesellschaften zu helfen, die gesamte Schuljugend und nicht nur die Angehörigen des Jugendrotkreuzes zu erfassen. Es handelt sich um das Schulhandbuch «Das Rote Kreuz und mein Land»<sup>1</sup>, das für die letzte Klasse der Volksschulen bestimmt ist.

Sein Erfolg hängt zum grossen Teil vom Interesse und dem Verständnis der Lehrer ab, für die ein Leitfaden, das «Lehrerhandbuch», erschienen ist.

Wir empfehlen daher den nationalen Gesellschaften aller Länder, die das Schulhandbuch angenommen haben, dringend, im Einvernehmen mit ihrem Erziehungsministerium eine langdauernde gründliche Aktion einzuleiten, damit alle Volksschullehrer über das Wesen des Roten Kreuzes und die Verwendung des Schulhandbuchs unterrichtet werden.

Neben dieser Aktion auf Volksschulebene soll eine gleiche Aktion in den Höheren Schulen erfolgen, da sich in diesem Alter der kritische Geist der Jugendlichen bildet und es angebracht ist, ihnen neue Erklärungen über das Rote Kreuz, seine Grundsätze und sein Wirken zu geben.

---

<sup>1</sup> In den arabischen Ländern «Der Rote Halbmond und mein Land».

Jene nationalen Gesellschaften, die Jugendrotkreuz-Verbände haben, übernehmen wohlverstanden die Aufgabe, für die Bekanntmachung der Grundsätze des Roten Kreuzes und der Abkommen durch ihre Mitglieder zu sorgen.

## 2. Indirekte Aktion der nationalen Gesellschaften

Als Helfer der Behörden haben auch die nationalen Gesellschaften die Pflicht, sich zu vergewissern, dass die Behörden ihrer Länder die erforderlichen Massnahmen ergreifen, damit die mit dem Unterricht oder der Anwendung der Abkommen beauftragten Kreise (Universitäten, Armee, Ärzteschaft) eine gründliche Kenntnis der Abkommen erhalten.

### a) Universitäten

Kürzlich wandte sich das IKRK an die nationalen Gesellschaften, um sie zu einer Umfrage bei ihren Universitäten anzuregen, wie die Abkommen in den direkt interessierten Fakultäten (Recht, Staatswissenschaft, Medizin) unterrichtet werden.

In diesem Zusammenhang sei an die Resolution Nr. 2 des Delegiertenrats von Mexiko (Oktober 1971) erinnert<sup>1</sup>, in der die nationalen Gesellschaften aufgefordert wurden, ihre Aktion in diesem spezifischen Bereich zu verstärken. In Durchführung dieser Resolution sandte das IKRK kürzlich allen nationalen Gesellschaften einen Plan eines Musterlehrgangs über das humanitäre Völkerrecht<sup>2</sup>. Ein ausführlicher Kommentar zu diesem Plan ist in Vorbereitung.

Für die nationalen Gesellschaften geht es darum, folgende Ziele anzustreben :

- sich vergewissern, dass dem Unterricht der Abkommen in den gewöhnlichen Vorlesungen über das *Völkerrecht* ein genügender Platz eingeräumt wird und bei den Examen systematisch Fragen über dieses Fach (Recht und Staatswissenschaft) gestellt werden ;
- sich ferner vergewissern, dass die zukünftigen Ärzte in den Vorlesungen über *medizinische Berufsethik* über ihre sich aus

<sup>1</sup> s. «*Revue internationale*», Dezember 1971.

<sup>2</sup> s. «*Revue internationale*», Februar 1972.

den Abkommen ergebenden Rechte und Pflichten orientiert werden ;

- sich da, wo es das Vorlesungsprogramm zulässt, dafür einsetzen, dass ein *Sonderlehrgang über das humanitäre Völkerrecht* eingeführt wird ,
- die Studenten, die Doktorarbeiten vorbereiten, dazu anregen, Themen im Bereich des humanitären Völkerrechts zu wählen (Das Henry-Dunant-Institut und das IKRK können eine Themenliste für Doktorarbeiten zur Verfügung stellen) ;
- sich vergewissern, dass die Rechtsfakultäten und die Medizinischen Fakultäten ausreichendes Unterlagenmaterial (Bibliographie) über die Abkommen und das humanitäre Recht besitzen.

b) *Streitkräfte und Sicherheitspolizei — Zivilschutz — Polizei*

Die nationalen Gesellschaften müssen darüber wachen; dass :

- die Führungskräfte der Armee einen systematischen ausreichenden Unterricht über die Abkommen erhalten haben, zu deren Anwendung sie eines Tages berufen sein können ;
- sich dafür einsetzen, dass auch die Truppe eine allgemeine Orientierung über die Abkommen erhält ;
- obige Empfehlungen gelten auch für die Polizei und den Zivilschutz.

Um in der Lage zu sein, den Behörden in diesem Bereich wirksam beizustehen, müssen die nationalen Gesellschaften Personal für den Unterricht der Hauptbestimmungen der Abkommen zur Verfügung stellen können. Es ist daher angebracht, dass die nationalen Gesellschaften dieses Personal ausbilden. Auf Wunsch ist das IKRK gerne bereit, ihnen dabei behilflich zu sein.

c) *Ärztckreise und Krankenpfleger*

Bis die Ärzte und die Krankenpfleger während ihrer Studien bzw. ihrer Ausbildung einen systematischen offiziellen Unterricht über die Abkommen erhalten haben, müssen die nationalen Gesellschaften dafür sorgen, dass :

— in den Ärzteverbänden und den Krankenschwesternschulen sämtliche Mitglieder präzise Begriffe über die Abkommen erhalten, da auch dieser Personenkreis im Falle bewaffneter Konflikte oder Unruhen zur Einhaltung der Abkommensbestimmungen verpflichtet ist bzw. in den Schutz der Abkommen gelangt. Besondere Aufmerksamkeit ist dem Problem der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens zu widmen.

Um den nationalen Gesellschaften bei dieser Aufgabe zu helfen, hat das IKRK verschiedene Texte herausgegeben, deren Verwendung wir sehr empfehlen. Bekanntlich haben die Behörden und die nationalen Gesellschaften einiger Länder selbst ihr eigenes Informationsmaterial ausgearbeitet.

Ferner bereitet das IKRK audiovisuelles Material vor (Diapositive, Filme), das es den nationalen Gesellschaften im Laufe dieses Jahres vorschlagen wird. Es hofft, dass sie davon weitgehend Gebrauch machen.

Das IKRK möchte gerne von jenen nationalen Gesellschaften, die bereits eine intensive Aktion zur Verbreitung der Abkommen eingeleitet oder vorgesehen haben, wissen, wie und mit welchen Mitteln sie sich an die obengenannten Kreise wenden.

## **2. Rolle der nationalen Gesellschaften bei der Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts**

Viele nationale Gesellschaften möchten die Bemühungen des IKRK um die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts unterstützen. Dies haben sie in Den Haag bekundet.

Bei der Rolle, die die nationalen Gesellschaften in diesem Bereich spielen können, sind zwei Phasen zu beachten :

**Erste Phase:** *Bevor die laufenden Expertenbefragungen beendet sind*

Solange die Arbeit der Regierungsexperten nicht beendet ist und das IKRK keinen endgültigen Entwurf verfasst hat, ist es verfrüht, die laufende Arbeit oder die geprüften Vorschläge weitgehend zu veröffentlichen. Beim gegenwärtigen Stand der Dinge sehen wir die Rolle der nationalen Gesellschaften wie folgt :

- sich laufend über die Vorschläge des IKRK informieren ;
- innerhalb jeder nationalen Gesellschaft einen oder mehrere Juristen ernennen, die in der Lage sind, den gegenwärtig geprüften juristischen Stoff vollkommen zu assimilieren. Im Hinblick darauf ist das IKRK bereit, den nationalen Gesellschaften bei der Ausbildung ihrer Experten zu helfen, sei es durch Studienaufenthalte in Genf, sei es durch Entsendung eines Rechtsexperten — nach Massgabe seiner Möglichkeiten — nach dem Land, das einen Antrag stellt, sei es durch Behandlung dieser Probleme in Regionalseminaren für die Ausbildung der Führungskräfte der nationalen Gesellschaften ;
- begrenzte Unterrichtung der Mitglieder der Gesellschaften über die laufenden juristischen Arbeiten ;
- Unterstützung der Bemühungen des IKRK bei ihrer Regierung, um
  - a) diese zu veranlassen, Experten zur zweiten Sitzungsperiode der im Mai 1972 in Genf stattfindenden Konferenz zu entsenden ;
  - b) die Regierung davon zu überzeugen, die Entwürfe des IKRK weitmöglich zu unterstützen.

Zu diesem Zweck wäre es wünschenswert, dass sich jede nationale Gesellschaft bemüht, die Bildung eines *Interministeriellen Ausschusses* zu veranlassen, in dem sie durch ihre Rechtsexperten vertreten wäre. Aufgabe dieses Ausschusses wäre :

- a) die in Genf zu diskutierenden Vorschläge zu prüfen ;
- b) alle Fragen betreffend die Verbreitung und die Anwendung des humanitären Rechts ständig zu bearbeiten.

Derartige Ausschüsse bestehen bereits in einigen Ländern. Sie gestatten eine harmonische Integration der Aktion des Roten Kreuzes und der Regierung. Bei den an einem derartigen Ausschuss beteiligten Ministerien könnte es sich namentlich um die Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten, für Landesverteidigung, des Innern und der Justiz handeln.

**Zweite Phase:** *Nach dem Abschluss der Arbeiten der Regierungsexperten*

Gleich nach Fertigstellung werden die nationalen Gesellschaften den Bericht des IKRK über die zweite Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz erhalten. Wenn die Entwürfe des IKRK endgültig ausgearbeitet sind, um der nächsten Internationalen Rotkreuzkonferenz und danach einer Diplomatischen Konferenz vorgelegt zu werden, soll sich die Aktion der nationalen Gesellschaften auf die Unterrichtung der breiten Öffentlichkeit erstrecken, denn es wird notwendig sein, dass die Regierungen merken, welche Bedeutung die Öffentlichkeit der Annahme neuer Protokolle beimisst und dass sie die Bemühungen des Roten Kreuzes massiv unterstützt.

Gleichlaufend muss jedoch auch die oben beschriebene Aktion bei den direkt interessierten Regierungskreisen fortgesetzt werden.

Zur gegebenen Zeit wird das IKRK den nationalen Gesellschaften neue Anregungen über die Verbreitung der Entwürfe der Zusatzprotokolle zu den Abkommen machen.

## ROTKREUZEXPERTENKONFERENZ

### Analyse der Debatten der 2. Sitzungsperiode

*Im vergangenen Jahr berichtete die Revue internationale de la Croix-Rouge in ihrer deutschen Beilage vom April bereits über die Rotkreuzexpertenkonferenz für die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts. Eine 2. Sitzungsperiode wurde im März 1972 in Wien abgehalten. Nachstehend veröffentlichen wir eine Analyse der Debatten, in deren Verlauf die Experten die in diesem Bereich erzielten Fortschritte hervorhoben. Sie alle waren damit einverstanden, dass das IKRK der Einfachheit halber darauf verzichtet hat, mehrere Zusatzprotokolle zu verfassen, und es vorzog, den gesamten Stoff in zwei Zusatzprotokollentwürfen zu behandeln. Der eine bezieht sich auf die internationalen bewaffneten Konflikte und der andere auf die nicht-internationalen bewaffneten Konflikte.*

#### Schutz der Verwundeten, der Kranken und der Schiffbrüchigen

Viele Experten vertraten die Ansicht, die Definition des zivilen Sanitätspersonals sei allzu einschränkend und müsse abgeändert werden, damit sie auch das temporäre Sanitätspersonal umfasse. Auch wurde angeregt, das mit der Krankheitsverhütung und der Ersten Hilfe sowie das mit der Sozialfürsorge betraute zivile Sanitätspersonal und das Sanitätspersonal der Zivilschutzorganisationen in diesen Kreis geschützter Personen einzubeziehen. Ferner wurde vorgeschlagen, eine neue Bestimmung zu prüfen, um das Sanitätspersonal in seiner Gesamtheit besser zu schützen.

Weitere Vorschläge für Vorschriften riefen zahlreiche Bemerkungen seitens der Experten hervor. Im besonderen wurden verlangt: Schutz der temporären Sanitätseinrichtungen für die erste ärztliche Behandlung der Verwundeten und der Kranken; verstärkter Schutz des zivilen Sanitätspersonals, indem bestimmt würde, dass die Dauer seines Dienstes die für den Weg zum und vom Arbeitsplatz benötigte Zeit umfassen muss; Weiterentwicklung des Artikels 20 (Rolle der Bevölkerung).

Hinsichtlich der Bestimmungen betreffend die Verwundeten, die Kranken und die Schiffbrüchigen, die in dem Entwurf des Zusatzprotokolls zu dem den vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 3 erscheinen, brachten die Experten vor allem Bemerkungen vor, um die Texte der beiden Protokollentwürfe aufeinander abzustimmen.

Auch wurde der Schutz der nationalen Rotkreuzgesellschaften durch die Einführung einer ausdrücklichen Erwähnung in den Protokollen wieder aufgegriffen. Hierzu waren bereits auf der Regierungsexpertenkonferenz von 1971 Vorschläge gemacht worden. Die Befürworter dieses Vorschlags vertraten die Ansicht, die vom IKRK in den Protokollen gemachten diesbezüglichen Angaben seien unzureichend. Einige verlangten, dass die Liga der Rotkreuzgesellschaften ausdrücklich erwähnt werde. Schliesslich wurde folgender Wortlaut angenommen: « Die Konfliktparteien sollen den nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes (des Roten Halbmonds, des Roten Löwen mit der Roten Sonne) und den internationalen Organisationen des Roten Kreuzes die Erleichterungen, die Hilfe und den Schutz gewähren, die für die Ausübung aller ihrer humanitären Tätigkeiten zugunsten der Konfliktopfer im Rahmen der Genfer Abkommen und des vorliegenden Protokolls erforderlich sind. »

### **Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren der Feindseligkeiten**

Zu der in Artikel 41 vorgeschlagenen Definition der Zivilbevölkerung sowie zu der in Artikel 42 vorgesehenen Definition ziviler Güter wurden keine grundsätzlichen Einwände gemacht.

Es wurde indessen vorgeschlagen, die Liste der für das Überleben der Zivilpersonen unerlässlichen Güter zu ergänzen. Die im ersten Absatz des Artikels 48 erscheinende Bestimmung über das Verbot von Vergeltungsangriffen auf die für das Überleben der Zivilbevölkerung unerlässlichen Güter rief zahlreiche Bemerkungen hervor. Man machte geltend, dass die internationalen Rotkreuzkonferenzen die Vergeltungsmassnahmen — gleich welcher Art — stets verurteilt haben und man auf dieser Haltung beharren müsse.

Andererseits betonte man, dass die einzigen Vergeltungsmassnahmen, die eine praktische Bedeutung hätten, jene seien, die gegen die Zivilbevölkerung angewendet würden und deren absolutes Verbot im Entwurf enthalten sei. Dagegen spielten die Vergeltungsmassnahmen gegen zivile Objekte vom militärischen Standpunkt aus keine grosse Rolle; folglich sei es durchaus möglich, an ein vollständiges Verbot der Vergeltungsmassnahmen gegen alle Güter ziviler Art zu denken. Die grosse Mehrheit der Delegationen war für eine Erweiterung des Verbots der Vergeltungsmassnahmen in dem angegebenen Sinne. Der in Artikel 50 enthaltene Verhältnissgrundsatz wurde angezweifelt. Eine Delegation verlangte seine Streichung. Es zeigte sich jedoch, dass die meisten Delegationen für seine Beibehaltung waren.

Artikel 64 (humanitärer Beistand) ist von allen Bestimmungen über die Hilfeleistung im Falle eines internationalen bewaffneten Konflikts jener, der zu den meisten Bemerkungen Anlass gab. Daher beschloss der Vorsitzende, eine Arbeitsgruppe zu bilden, die für Absatz 2 des Artikels 64 folgende Fassung vorschlug: « Hilfsgüter für die Zivilbevölkerung müssen ohne jegliche Diskriminierung geliefert werden. Das Hilfsangebot einer internationalen unparteiischen humanitären Organisation wie des Roten Kreuzes darf nicht als unfreundliche Handlung betrachtet werden. » Die Absätze 1 und 3 des Vorschlags des IKRK wurden leicht abgeändert.

### **Kombattanten**

Bezüglich des Artikels 30 (Kampfmittel) schlug die Delegation des Schweizerischen Roten Kreuzes u.a. vor, man möge Absatz 1 dieses Artikels wie folgt abändern: « Die Konfliktparteien haben

kein unbegrenztes Recht hinsichtlich der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes.» Diese klassische Formel des Haager Rechts ist auf humanitärer Ebene grosszügiger als der Vorschlag des IKRK. Die Mehrheit der Experten sprach sich für die « Haager Formel » aus.

Zum 2. Absatz des vorgenannten Artikels hatte die Delegation des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland folgenden Vorschlag gemacht : « Es ist verboten, Waffen, Geschosse oder Material zu verwenden, die unnötige Leiden verursachen, sowie Methoden und Mittel anzuwenden, die besonders grausam sind oder keinen Unterschied zwischen einem Militärobject und der Zivilbevölkerung gestatten. » Dieser Vorschlag, der im Sinne der von den internationalen Rotkreuzkonferenzen angenommenen Resolutionen ist und auf eine Ergänzung des Artikels 45 (Schonung der Zivilbevölkerung) hinzielt, wurde von zahlreichen Experten befürwortet.

Artikel 38 (Guërillakämpfer) gab Anlass zu zahlreichen Bemerkungen. Einige Experten sprachen sich für die Streichung aller am Ende des 1. Absatzes des vorgenannten Artikels vorgesehenen Bedingungen aus. Andere dagegen vertraten die Ansicht, dieser Artikel sei ein Vorschlag, dem sie sich grundsätzlich anschliessen könnten. Es wurden allerdings einige Abänderungen vorgeschlagen, um ihn elastischer zu gestalten, und man fragte sich, ob es notwendig wäre, die Bedingung b) beizubehalten, da selbst die regulären Armeen bei ihren Kampfhandlungen kein Unterscheidungszeichen mehr führen und die Waffen nicht offen tragen.

### **Plan für die nationalen Rotkreuzgesellschaften**

Den Experten war ein Aktionsplan für die Verbreitung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts unterbreitet worden. Zahlreiche Rotkreuzgesellschaften haben sich hierzu geäussert. Man betonte, dass die Frage von jeder nationalen Gesellschaft in Verbindung mit dem IKRK methodisch behandelt werden müsse und empfahl die Einberufung von Seminaren. Um eine wirksame Arbeit zu vollbringen, regte man an, dass in jedem Land ein Sonderausschuss zur För-

derung der Verbreitung geschaffen werde. Die Verbreitung könnte auf zwei Ebenen erfolgen, und zwar bei der breiten Öffentlichkeit und in spezialisierten Kreisen. Zweck dieser Bestrebungen ist die Festigung des Friedens, der Sicherheit und der internationalen Zusammenarbeit.

### **Massnahmen zur verstärkten Anwendung des geltenden Rechts**

Bei Prüfung der Abschnitte I, V und VI des Entwurfs des Protokolls I befasste sich die Konferenz im besonderen mit den Artikeln 6 bis 10 betreffend die Fragen der Mitwirkung an der Anwendung des Rechts und der Anwendungskontrolle sowie mit den Artikeln 74 (Verbot der Vergeltungsmassnahmen und unvorhergesehene Fälle), 75 (Befehle und Anweisungen) und 82 (Vorbehalte). Es wurden verschiedene Vorschläge eingereicht, die u.a. auf eine Abänderung des Wortlauts des Artikels 6 hienzielten (Ernennung der Schutzmächte und ihrer Stellvertreter). Mehrere Experten vertraten die Ansicht, Artikel 74 betreffend die Vergeltungsmassnahmen solle nicht im vorliegenden Protokoll erscheinen, da das Verbot der Vergeltungsmassnahmen bereits in anderen Artikeln dieses Textes festgelegt sei und die Begrenzung der Anwendung von Vergeltungsmassnahmen bei der Führung der Feindseligkeiten nicht in einem Protokoll humanitären Inhalts behandelt werden dürfe.

### **Nicht-internationaler bewaffneter Konflikt**

Der gesamte Entwurf des Zusatzprotokolls zu dem den vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 3 wurde Kapitel für Kapitel erörtert.

Ein Experte betonte eingangs, der Grundsatz der Nicht-Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates müsse in der Präambel erscheinen. Dieser Ansicht entgegnetend, erinnerte ein Experte daran, dass die nicht-internationalen bewaffneten Konflikte nicht mehr in die alleinige Zuständigkeit der betreffenden

Regierungen fallen könnten, sie seien vielmehr Gegenstand der Besorgnis der gesamten Weltgemeinschaft.

Die Meinungen über die Definition des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts gingen auseinander. Einige vertraten die Ansicht, diese Definition sei zu einschränkend; andere meinten, es sei schwierig, eine Definition zu finden, und man solle nicht versuchen, Artikel 3 in diesem Bereich abzuändern. Die meisten Experten erachteten es für notwendig, gemäss dem Wunsch der Regierungsexperten zu einer guten Definition zu gelangen. Sie hielten den Vorschlag des IKRK für eine ausreichende Diskussionsbasis.

Ein Experte schlug vor, die Behandlung als Kriegsgefangener, wie sie in Artikel 25 des Protokollentwurfs vorgesehen ist, möge auch gewissen Kombattanten-Kategorien zugebilligt werden, die nicht alle Voraussetzungen des Artikels 4 A. Ziffer 2 des III. Abkommens erfüllen. Bezüglich des Verbots der Todesstrafe wünschte ein Experte, es möge auch für die Zivilisten gültig sein, die wegen einer in einem bewaffneten Konflikt begangenen Handlung ihrer Freiheit beraubt wurden. Betreffend den Artikel des Protokolls über die Einhaltung desselben gaben mehrere Experten dem Wunsch Ausdruck, man möge das IKRK als Beispiel einer Organisation anführen, die alle Garantien der Unparteilichkeit und der Befähigung zur Mitwirkung an der genannten Einhaltung biete. Dieser Vorschlag wurde gutgeheissen.

Diese 2. Sitzungsperiode der Rotkreuzexpertenkonferenz bedeutete eine grosse Ermutigung für das IKRK und seine Arbeiten im Bereich der Neubestätigung und der Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts. Die Zusatzprotokolle fanden insgesamt Anklang und führten zu interessanten Gedankenaustauschen. Die Texte gaben keinen Anlass zu grundsätzlicher Kritik, es wurden indessen zahlreiche Anregungen bezüglich der Formulierung gewisser Artikel vorgebracht.

IN GENÈVE

**Ein neuer Film des IKRK**

Unter dem Titel *Die ersten Schritte* hat die Presse- und Informationsabteilung des Internationalen Komitees soeben einen Farbfilm (16 mm, Lichtton) herausgegeben. Er schildert die Hilfsaktion, die das IKRK mit verschiedenen nationalen Gesellschaften seit mehreren Monaten in Bangla Desh durchführt. Der Film wurde im Januar 1972 an verschiedenen Orten des Landes wie Dacca, Chittagong, Mirzapur und Comilla gedreht. Seine Dauer beträgt 28 Minuten. Er kann in französischer, deutscher, englischer, spanischer und italienischer Fassung beim IKRK bezogen werden.

Der Film zeugt von den Aufgaben, die unter dem Zeichen des Roten Kreuzes unermüdlich in einem Land erfüllt werden, das von den Schrecken des Krieges heimgesucht wurde und noch immer an den Nachkriegswehen leidet, denen abgeholfen werden muss. Man sieht nicht nur die Delegierten des IKRK an der Arbeit, sondern auch die Mitglieder der Sanitäts- und Chirurgeteams der nationalen Gesellschaften bei der Betreuung der Zivilbevölkerung und der Bengalenflüchtlinge, die nach einem Aufenthalt in den indischen Lagern in ihre Heimat zurückkehren. Ferner sieht man die Vertreter des Internationalen Komitees beim Besuch der Gefangenen und der Zivilpersonen und bei ihren Bemühungen um die Einhaltung der Genfer Abkommen. Das Rote Kreuz findet seinen eigentlichen Sinn in der Hilfstätigkeit jener, die besuchen, verbinden und trösten, wie es die erschütternden Bildfolgen dieses Films veranschaulichen.

# revue internationale de la croix-rouge

Beilage

## Inhalt

	Seite
<b>Jacques Freymond</b> : Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im internationalen Gefüge (I) . . . . .	95

JULI 1972  
BAND XXIII, Nr. 7

INTERNATIONAL  
KOMITEE  
VOM  
ROTEN KREUZ  
GENEVE



# Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im internationalen Gefüge<sup>1</sup>

von Jacques Freymond

*Nachstehende Abhandlung wurde im Frühjahr 1971 verfasst, so dass der Inhalt teilweise nicht mehr aktuell ist. Dies trifft besonders auf die Angaben des Autors über die Regierungsexpertenkonferenz zu, denn nach jener von 1971 fand eine weitere vom 3. Mai bis 3. Juni 1972 statt.*

*Der hier veröffentlichte Text, aus dem Französischen übertragen von Dr. med. h. c. Rodolfo Olgiati, erschien bereits in L'Univers politique 1970, und wir danken dem Verlag Richelieu, Paris, dass er uns den Abdruck bewilligte. (Red.)*

---

<sup>1</sup> Diese Studie beruht vor allem auf den persönlichen Erfahrungen des Verfassers. Doch muss gleich betont werden, dass die Veröffentlichungen des IKRK, besonders seine jährlichen Tätigkeitsberichte, sowie die *Revue internationale de la Croix-Rouge*, ermöglichen, sich in den Hauptzügen ein Bild über das Wirken dieser Institution zu machen. Dem ist beizufügen, dass das Komitee von Zeit zu Zeit Dokumentensammlungen über gewisse, besonders wichtige oder umstrittene Unternehmen veröffentlicht hat. Wir erwähnen beispielsweise *Documents sur l'activité du Comité international de la Croix-Rouge en faveur des civils détenus dans les camps de concentration en Allemagne (1939-1945)*, 3<sup>e</sup> éd., Genève 1947, *Le CICR et le conflit de Cuba (1958-1959)*, Genève, s.d., *Das IKRK und der Jemenkonflikt*, Genf, 1964. Auch das *Manuel de la Croix-Rouge internationale* (Genève) ist beizuziehen, enthält es doch die für das Verständnis des Aufbaus und der Politik des Internationalen Roten Kreuzes wichtigsten Texte, sowie die *Commentaires des Conventions de Genève de 1949*, die unter der Leitung von Dr. jur. Jean Pictet veröffentlicht wurden. Die Entschliessungen der internationalen Rotkreuzkonferenzen werden im allgemeinen in einzelnen Sonderdrucken veröffentlicht; das gleiche gilt von den Berichten der Expertenkonferenzen, welche zur Überprüfung gewisser Sonderfragen der Abkommen einberufen werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die sich auf diese Konferenzen beziehenden Schriftstücke jedermann zugänglich sind. Wenn wir schliesslich

Der Krieg ändert ständig sein Wesen, wodurch neue Arten von Opfern entstehen und neue Formen humanitären Wirkens notwendig werden.

Die Verschiedenartigkeit und Vielschichtigkeit der humanitären Probleme zeigt sich schon bei Betrachtung der Vielfalt möglicher und wirklicher Konflikte, die wegen der aussergewöhnlichen Verschiedenartigkeit der Umstände, von der globalen Konfrontation mit Kernwaffen bis zum Kleinkrieg in der Stadt und auf dem Lande reichen. Wie auch immer der Konflikt gelagert sein möge, so wird es immer deutlicher, dass Zivilbevölkerung und Kämpfende das gleiche Los teilen. Die Waffen umfassender Zerstörung machen keinen Unterschied zwischen Zivilpersonen und Militär. Auch durch die Guerillatätigkeit wird die herkömmliche Unterscheidung von Kämpfern und Nichtkämpfern verwischt. Die indirekte Strategie — ob Erweiterung oder Ersatz der direkten Strategie — ist eine Form des totalen Krieges.

Kann man noch verschiedene Arten von Opfern unterscheiden? Kann man bestimmen, wer von ihnen des Schutzes würdig ist und welchen Schutzes? Das humanitäre Wirken gründet auf einer bestimmten Vorstellung über die Art der Kriegführung sowie auf einer bestimmten, in grosse und kleine Einheiten unterteilte Heeresform, die von gleichgearteten, in Militärakademien während Jahrhunderten nach gleichem Muster ausgebildeten Offizieren geführt war; diese Heeresform hatte alle Revolutionen überstanden. Da man also Aufbau und logistisches System der Heere, ihre Front und ihre Stützpunkte kannte, war es meist auch möglich, Aufenthaltsorte von Verwundeten und Gefangenen herauszufinden und Soldaten von Zivilpersonen zu unterscheiden. Das humanitäre Wirken war möglich dank des Bestehens mehr

---

an die zahlreichen Pressekonferenzen, welche im Laufe der letzten Jahre abgehalten wurden, sowie an die Artikel einiger ständiger Berichterstatter grösserer schweizerischer und ausländischer Zeitungen in Genf denken, so kommen wir zum Schluss, dass die Tätigkeit des IKRK weithin ziemlich bekannt ist und dass das, was man als « Enthüllungen » bezeichnet, eher lokaler Tratsch ist. Unter den Arbeiten international bekannter Juristen, die sich auf das humanitäre Völkerrecht spezialisiert haben, verweisen wir insbesondere auf diejenigen von Jean Pictet, Denise Bindschedler, col. GIAD Draper, Dietrich Schindler und Frédéric Stordet. Schliesslich möchten wir darauf hinweisen, dass sich zahlreiche Prüfungsarbeiten in Vorbereitung befinden, die sich auf die umfangreichen Archive des IKRK stützen.

oder weniger eingehaltener Gesetze des Krieges. Das Genfer Recht stützte sich auf das Haager Recht.

Bei der Guerillatätigkeit fällt auch die übliche Unterscheidung zwischen Kämpfern und Nichtkämpfern weg. Die indirekte Strategie — ob Ausweitung oder Ersatz der direkten Strategie — ist eine Erscheinungsform des totalen Krieges.

Heute begegnen wir den verschiedenartigsten Situationen. Man kann nicht mehr von einem «Kriegs-Recht» sprechen, welches gültige Verhaltensregeln für alle Kämpfenden enthält. Heute werden mit der Verbreitung des Mythos vom revolutionären Krieg alle Kampfmethoden und daher auch die verschiedensten Taktiken gerechtfertigt und alle Regeln gleichen Verhaltens zerstört. Auch die fortschreitende Verfeinerung der Vernichtungsmittel zeitigt ähnliche Folgen. Daher sind sogar die eigentlichen Grundlagen des humanitären Völkerrechts und des sich darauf stützenden Wirkens in Frage gestellt.

Jedermann weiss, dass durch die Genfer Abkommen die Stellung, d.h. Rechte und Pflichten der Kriegsgefangenen festgelegt worden sind. Aber wissen wir heute noch, was überhaupt ein Kriegsgefangener ist? Für die einen ist er lediglich ein gefangener Soldat, der, weil nicht mehr imstande, sich zu verteidigen, nicht nur zu leben berechtigt ist, sondern auch, sofern er seine Stellung als Kriegsgefangener anerkennt, menschenwürdig behandelt zu werden. Andere dagegen meinen, dass der Gefangene den Kampf nicht aufgeben darf, sondern ihn mit anderen Mitteln fortzusetzen hat. Mehr noch: Nur derjenige kann das Recht eines «Kriegsgefangenen» beanspruchen, dessen Zugehörigkeit zu regulären Truppen durch die Art seiner Gefangennahme erwiesen ist. Aber für die andern sind die Guerillakämpfer, im Gegenteil, Soldaten der Revolution, die als Kriegsgefangene zu behandeln sind, weil sie an einem «gerechten» Kriege teilnehmen. So haben alle «Partisanen», «Widerstandskämpfer», *freedom-fighters*, als reguläre Kämpfer behandelt zu werden, während die «Ordnungskräfte», welche die Werkzeuge der Reaktion sind, als «Kriegsverbrecher» betrachtet werden. «Verbrecher» sind gleicherweise jene Flugzeugführer, die nach einer Bombardierung von Nordvietnam gefangen wurden. Zweifellos gehören solche einer regulären Armee an und haben lediglich die Befehle ihrer Vorgesetzten ausgeführt. In den

Augen ihrer Gegner aber stehen sie nichtsdestoweniger ausserhalb jeden Gesetzes.

\* \* \*

Wie soll unter diesen Bedingungen über das Einhalten der Genfer Abkommen gewacht werden? Um dies ist — mit mehr oder weniger Glück — das dafür der internationalen Gemeinschaft gegenüber eine besondere Verantwortung tragende Internationale Komitee vom Roten Kreuz ständig bemüht.

Welches ist beispielsweise das eigentliche Ergebnis seines, inmitten mächtiger Entfaltung, Mitte 1969 abgebrochenen Wirkens in Nigeria?

Die dem IKRK dabei gemachten Vorwürfe waren so lebhaft und zahlreich wie verschiedenartig, ja widersprüchlich. Man bezichtigte das IKRK seines Kleinmuts, seiner Gesetzlichkeit, einer zu engen und einschränkenden Auslegung seiner durch die Abkommen festgelegten Pflichten, vor allem in bezug auf den die Blockade betreffenden Artikel des IV Abkommens. Man stellte ihm die grosszügige Kühnheit der Kirchen entgegen. Aber man verurteilte andererseits seinen Anspruch, mit den Regierungen auf gleichem Fuss zu verhandeln und sich der Zurückhaltung befeissigt zu haben, welche einer internationalen Organisation zukommt, wenn sie mit einer souveränen Regierung — im vorliegenden Fall derjenigen von Lagos — verhandelt. Man hat sowohl organisatorische Mängel als auch Taktfehler und Missgriffe bei der Personenwahl kritisiert. Doch bleibt gesamthaft gesehen das Ergebnis seines Wirkens dennoch positiv<sup>2</sup>. Vergessen wir nicht, dass das IKRK mit der ausdrücklichen Zustimmung beider Konfliktparteien eingegriffen hat, wogegen die Vereinten Nationen handlungsunfähig blieben. Es stellte ein Hilfswerk, das internationale Organisationen, nationale Rotkreuzgesellschaften sowie sonstige humanitäre Organisationen umfasste, auf die Beine und koordinierte mehr oder weniger erfolgreich auf beiden Seiten der Front deren Einsatz. Was auch immer gesagt werden konnte, war es ständig bemüht, mit der Regierung von Nigeria und

---

<sup>2</sup> S. Jacques Freymond « Nigeria-Biafra L'aide aux victimes de la guerre civile », *Preuves*, 1<sup>er</sup> trim. 1970, S. 70-83.

mit den Führern der Sezession Verbindungen herzustellen und aufrechtzuerhalten. Und schliesslich hat es Geldmittel und verfügbare Güter auf möglichst geordnete Weise der Regierung von Nigeria übergeben, wodurch es, so gut es ihm angesichts der schwierigen Umstände möglich war, die Weiterführung des Hilfswerkes sicherte. Endlich ist es ihm gelungen, und dies ist die Hauptsache, auf dem Höhepunkt der Kämpfe Kindern und Müttern — und zwar auf beiden Seiten der Front — die so dringende Ernährung zu sichern, ohne welche jene Menschen nicht hätten überleben können<sup>3</sup>.

Kaum zwei Monate vor Ausbruch des nigerianischen Krieges war das IKRK durch den Ausbruch des Sechstagekrieges gezwungen worden, seine Tätigkeit im Nahen Osten auf einem neuen Feld, wo es heute noch weiterhin wirkt, aufzunehmen. Die Besetzung der von der israelischen Armee eroberten Gebiete stellte ihm die gänzlich neue Aufgabe der Anwendung des durch die Diplomatische Konferenz von 1949 erarbeiteten und angenommenen IV. Abkommens. Zunächst stellte sich, in der durch den Krieg geschaffenen Lage, die grundsätzliche Frage nach dessen Anwendbarkeit. Obschon die israelische Regierung bestritt, dass das IV. Abkommen anwendbar sei, hat sie trotzdem auf ihrem Gebiet die Vertreter des IKRK zugelassen und ihnen bei der Nachprüfung der tatsächlichen Anwendung der in diesem Abkommen festgelegten Verfügungen grosse Freiheit gewährt. Auch hier ging die Tätigkeit des IKRK nicht ohne Widerstände vonstatten, auch hier ist die Stellung des Delegierten schwierig. Er ist immer der fordernde Teil. Er ist gemäss den Abkommen verpflichtet, deren Einhaltung zu fordern, aber ohne dabei immer befriedigt zu werden. Die Abkommen erlauben die Ergreifung von Zwangsmassnahmen, wie die Zerstörung von Häusern oder die Ausweisung Verdächtiger, nicht. Trotz der Vorstellungen des IKRK ist aber die israelische Regierung nicht

---

<sup>3</sup> S. Pierre Mertens « Le Comité international de la Croix-Rouge et le conflit du Biafra », *Annuaire français de droit international*, 15, 1969, S. 183-209. Der Verfasser schliesst mit der Bemerkung: « Heute weiss man, dass das IKRK unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten, denen es begegnete, und der Widerstände, die sich ihm in den Weg stellten, eines der aussergewöhnlichsten und zugleich eines der waghalsigsten internationalen Hilfswerke unserer Zeit durchführte ». (S. 208-209).

gewillt, auf solches zu verzichten. Auch kann sie aus politischen wie auch aus militärischen Gründen nicht zustimmen, dass die gefangengenommenen arabischen Kommandos als «Kriegsgefangene» betrachtet werden. Dies erklärt die sehr erregten Äusserungen arabischer Regierungen und Organisationen, welche nicht nur die Nichtanerkennung des IV. Abkommens, sondern auch die ihnen auf verschiedene Weise zu Ohren kommenden Abkommensverletzungen verurteilen.

Die israelische Regierung ihrerseits antwortet darauf mit dem Hinweis auf das Verhalten ihrer Gegner bei der Behandlung der Kriegsgefangenen.

Das sich zwischen den beiden Feuern gegenseitiger Beschuldigungen befindende IKRK tut, trotz verhältnismässiger Zurückhaltung, dadurch das Bestmögliche, dass es, in ständigem Gespräch mit den Regierungen und ihren Vertretern, jeder Seite ihre abkommensmässig festgelegten Verpflichtungen in Erinnerung ruft, um dadurch eine Verbesserung des Loses der Kriegsgefangenen, der Häftlinge aller Arten, sowie der unter Besatzungsregime lebenden Zivilbevölkerungen zu erreichen. Es blieb ihm nichts anderes zu tun übrig. Es darf nicht, so wie man es immer wieder von ihm fordert, öffentlich protestieren, weil ihm dadurch die Türen geschlossen werden könnten. Wer nähme sich noch der ihm anvertrauten Opfer an, wenn es sich zurückgezogen hätte?

Übrigens verlangt niemand, dass es das Feld räume, wodurch ja nur eine Leere geschaffen würde. Jedesmal, wo den heftigsten Kritikern die entsprechende Frage gestellt wurde, kam augenblicklich die Antwort: Bleiben Sie.

Dadurch wird anerkannt, dass das Schlussergebnis dieser dreijährigen Anwesenheit des IKRK in einem Gebiet andauernder Spannung nicht negativ ist. Wer die Statistiken und Berichte über den Kriegsgefangenaustausch, die Familienzusammenführung, die Vermittlung von persönlichen Nachrichten, die Verteilung von Paketen, den zusätzlichen ärztlichen Beistand, die wegen der Kriegsfolgen notleidenden Familien gewährte Hilfe sowie die Besuche von Inhaftierten sorgfältig prüft, wird feststellen, dass konkrete Ergebnisse erreicht worden sind und dass, trotz der etwas leichtfertigen Bemerkungen der Untersuchungskommission der Vereinten Nationen, das IKRK, ohne förmlich

den Auftrag dazu zu haben, auch die Rolle der Schutzmacht ausgeübt hat. Nur weil es über das entsprechende Vertrauenskapital verfügte, konnte es zersprengten Bevölkerungsgruppen im Libanon im Frühjahr 1970 während einiger Monate direkt ärztliche Hilfe bringen und im Herbst mit der Koordinierung der internationalen Hilfeleistungen an die Opfer des Bürgerkrieges in Jordanien betraut werden.

In Indochina begegnete das IKRK noch viel verwickelteren Problemen. Es sind nicht einzig diejenigen, welche durch die Art des Geländes, die Verbindungsschwierigkeiten, das Fehlen geeigneter Transportmittel, die Unberechenbarkeit der Kriegshandlungen sowie durch das Fehlen einer Front geschaffen werden. Vielmehr gehört es zum eigentlichen Wesen dieses internationalen Bürgerkrieges, dass die einzelnen Bestimmungen der Abkommen darauf kaum richtig angewandt werden können. Um den Zugang zu allen Inhaftierten, gleich welcher Art, sowie die Überprüfung der Haftbedingungen zu erreichen, sollte in der Republik Vietnam nicht zwischen Kriegsgefangenen und politischen Häftlingen unterschieden werden müssen. Die Politik der Saigoner Regierung änderte sich manchmal, wie übrigens auch das Vorgehen des IKRK. Der Zwischenfall von Conson vom Sommer 1970 hat deutlich gemacht, dass dieses Fehlen von Stetigkeit die Wirksamkeit der Vertreter des Komitees stark verminderte. Ihrerseits hat auch die Regierung der Demokratischen Republik Vietnam an den Vorbehalt, den sie zum Artikel 85 des III. Abkommens gemacht hatte, erinnert, wodurch das Dienstangebot des IKRK ausgeschlagen wurde<sup>4</sup>.

---

<sup>4</sup> Artikel 85 lautet: «Die Kriegsgefangenen, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Gewahrsamsstaates für Handlungen, die sie vor ihrer Gefangennahme begangen haben, verfolgt werden, bleiben, auch wenn sie verurteilt werden, im Genuss der im vorliegenden Abkommen vorgesehenen Vergünstigungen.» Und nun der Wortlaut des Vorbehalts. «Die Demokratische Republik Vietnam betrachtet sich nicht an die sich aus Artikel 85 ergebende Verpflichtung gebunden, die Anwendung des Abkommens auf diejenigen Kriegsgefangenen auszudehnen, die nach den Grundsätzen des Nürnberger Prozesses wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt sind, diese verlieren die Vergünstigungen des Kriegsgefangenenabkommens und werden gleich den im Land verurteilten Personen behandelt.» Vgl. Claude Pilloud, *Die Vorbehalte zu den Genfer Abkommen von 1949*, deutsche Beilage der *Revue internationale*, Juni, Juli, September 1958.

Bis jetzt hat es sich immer auf diesen Grundsatz gestützt. Dies bedeutete für das IKRK einen Misserfolg, dessen Folgen es in seiner Tätigkeit in Südvietnam verspürte und, was verhängnisvoller ist, der für seine künftige Tätigkeit in ähnlich gelagerten Konflikten eine schwere Hypothek bedeutet. Denn hier ist, mehr noch als die Neutralität der Genfer Institution, vor allem der eigentliche Geist der Abkommen und damit deren Anwendbarkeit auf diese neue Art des Krieges in Frage gestellt.

Neben seinen Verpflichtungen in diesen drei Konfliktzonen hat das IKRK im Jahre 1970 seinen Einsatz zugunsten der « politischen Häftlinge » weitergeführt. Zwar ist ihm solches Wirken, das auf der ganzen Welt geschieht, nicht durch eine bestimmte Anordnung der Abkommen vorgeschrieben. Sogar die weitgehendste Auslegung des allen vier Abkommen gemeinsamen Art. 3, der sich auf bewaffnete Konflikte bezieht, die nicht internationalen Charakter haben, würde ein Dienstangebot des IKRK nicht rechtfertigen. Und doch zeigt ein Blick auf die Geschichte der Institution, dass sie sich schon sehr früh mit dem Schicksal der politischen Häftlinge befasste und dass sie sich zu deren Gunsten sogar in immer zielbewussterer Weise verwendet hat. Denn in einer sich in fast ständiger Revolution befindenden Welt, in welcher sich der Kampf um Änderung der bestehenden Gesellschaftsordnung stetig vom nationalen auf den internationalen Boden verschiebt, wird eine Unterscheidung zwischen internem und internationalem Konflikt immer schwieriger. Oft ist der politische Häftling ein in einem übernationalen Krieg wirkender Berufsrevolutionär. Möge er auch nur das unschuldige Opfer der Willkür seiner eigenen Regierung sein, ob er es wolle oder nicht, so wird er dennoch Mitkämpfer in einer weit grösseren Schlacht.

Das IKRK darf ihn daher nicht vergessen, möge es auch nur deswegen sein, weil es weiss, dass es dem « Opfer » gegenüber eine moralische Pflicht hat und dass es ihm in der verwirrten Weltlage praktisch unmöglich ist, sich an einen immer und überall gültigen Massstab zu halten, der es ihm erlauben würde, « seine » Opfer von denjenigen anderer zu unterscheiden.

Neben diesem Wirken zugunsten der « politischen Häftlinge », das sich jenseits der Abkommen entfaltet, hat das IKRK zahlreiche Misserfolge einstecken müssen, worunter ihm der schmerzhafteste

von der Regierung des Dritten Reiches bereitet worden ist. Trotzdem hat es sogar hier gewisse Erfolge buchen können. Aus einer kürzlich erstellten Statistik<sup>5</sup> geht hervor, dass im Laufe der letzten zwanzig Jahre in über fünfzig Ländern die Delegierten ungefähr 100 000 politische Häftlinge besuchen konnten. Diese Tätigkeit, welche sich neben derjenigen von Amnesty International und anderer internationaler Organisationen verschiedener politischer Ausrichtungen abspielt, entspricht einem Bedürfnis, dem sich gegenwärtig die Regierungen nicht unter allen Umständen widersetzen. Es ist noch zu früh, das Vorgehen zu beschreiben, um in allen Weltteilen Zugang zu den Gefängnissen und Lagern zu erhalten, in welchen sich «politische Häftlinge» befinden. Bei dieser Übersicht über das Wirken des IKRK im Jahre 1970 darf aber daran erinnert werden, dass seine Delegierten ihre Tätigkeit in Lateinamerika verstärkt haben, dass sie politische Häftlinge in Südafrika besucht haben, dass sie die Erlaubnis erhalten haben, in Indonesien gewisse Orte der Verwahrung aufzusuchen und endlich, dass sie — auf Grund einer mit der griechischen Regierung am 3. November 1969 für die Dauer eines Jahres abgeschlossenen Vereinbarung — systematische Besuche von politischen Kommissariaten, von Gefängnissen und Lagern unternehmen konnten, in welchen sich gewisse der politischen Gegner der Regierung befanden.

Die der verantwortlichen Regierung übergebenen Besuchsberichte müssen als nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke betrachtet werden, welche an Verwaltungen gerichtet sind, die sich freiwillig einer von aussen kommenden Kontrolle unterziehen. Langjährige Erfahrung zeigt, dass der vertrauliche Charakter des Schriftstücks dessen Wirkung nicht vermindert. Verfügt die Regierung über etwas Autorität und ist sie gewillt, sich darauf zu stützen, um Missbräuche zu unterdrücken und mit der schlechten Behandlung aufzuräumen, dann kann sie sich des Berichtes des IKRK-Delegierten als eines Mittels der Kontrolle

---

<sup>5</sup> Jacques Moreillon, Delegierter des IKRK, wird demnächst eine Prüfungsarbeit über «Le Comité international de la Croix-Rouge et les détenus politiques» veröffentlichen. Man findet darin eine noch ungedruckte Gesamtdarstellung der Tätigkeit des IKRK auf einem wenig bekannten Gebiet.

und der Einflussnahme bedienen. Darüber hinaus hat der Besuch an sich seine Wichtigkeit, indem durch ihn wieder eine Berührung zwischen Gefangenen und Aussenwelt hergestellt wird.

Im Jahre 1970 ist dieser Aspekt der Tätigkeit des IKRK mehr als früher, wegen einigen spektakulären Ereignissen, in die es verwickelt war, in den Hintergrund gedrängt worden, weil auf diesem Gebiet die Wirksamkeit der Tätigkeit des IKRK ganz besonders von seiner Zurückhaltung abhängig ist. Denken wir nur an die Flugzeugentführungen.

Diese von gewissen Verbänden von Palästinensern verübten Taten beruhen auf der gleichen taktischen Überlegung wie die Entführungen von Diplomaten oder hohen Regierungsbeamten, welche von revolutionären Bewegungen Lateinamerikas ausgeführt wurden. Da die zuständigen Regierungen zu stark und zu gut bewaffnet sind, als dass ihnen durch Wahlen oder direkte Aufstände getrotzt werden könnte, müssen sie, von der Tatsache ausgehend, dass sie nicht ständig auf Kriegsfuss leben können, durch Überraschungsangriffe beunruhigt werden. Gut vorbereitete und gut durchgeführte Aktionen haben immer eine Erfolgsmöglichkeit, allein schon, weil sie in der Verwaltung Verwirrung stiften und gleichzeitig die Volksmassen erregen. Denn das wichtigste Ziel solcher Aktionen ist ja, die nationale und internationale öffentliche Meinung aufhorchen zu lassen und damit die Sache, die man vertritt, bekannt zu machen und eine politische Wirklichkeit zu schaffen.

Der Volksfront für die Befreiung Palästinas ist es bis zu einem gewissen Grade gelungen, dieses Ziel durch eine Reihe aufeinanderfolgender Anschläge zu erreichen.

Das IKRK ist nun in einige dieser Anschläge verwickelt worden, nicht nur wegen des Zusammentreffens verschiedener Umstände, sondern einfach deswegen, weil es sich um eine Art des Krieges handelte, die, obschon sie neuartig ist und sich am Rande der bisherigen Tätigkeit des IKRK befindet, nichtsdestoweniger Opfer forderte.

Beim Zwischenfall von Athen hatte sich ein Kommando von Palästinensern eines Flugzeugs der Olympic Airways bemächtigt und gedroht, es mit allen seinen Fahrgästen in die Luft zu sprengen. Der sich zufälligerweise an Ort und Stelle befindende General-

delegierte des IKRK für den Mittleren Osten, André Rochat, handelte so, wie es ihm sein Gewissen eingab. Da er überzeugt war, dass die palästinensischen Kommandos ihre Drohungen in die Tat umsetzen könnten, anerkennen, ja erzwingen er, als Vermittler angenommen zu werden, wodurch er im Feuer der Aktion durch seine Person die Institution als solche verpflichtete. Das IKRK geriet dadurch in eine schwierige Lage: es konnte seinen Vertreter nicht desavouieren und sich dadurch weigern, ein im Namen des Roten Kreuzes gegenüber der griechischen Regierung und den palästinensischen Kommandos öffentlich abgegebenes Versprechen einzuhalten. Doch durch sein Auftreten sanktionierte er das, was andere — gewisse Regierungen, die Piloten, die Verantwortlichen für die zivile Luftfahrt — als Piratenakt betrachteten. Hier ging es nicht einfach um das Prestige der Institution, sondern mehr noch um ihre Ehre und Glaubwürdigkeit und letztlich um den Wert des Symbols, das sie vertritt. So blieb dem, durch die in seinem Namen eingegangenen Verpflichtungen gebundenen IKRK nichts anderes übrig, als diese schwierige Angelegenheit möglichst lautlos und mit der ausdrücklichen Erklärung zu erledigen, dass es sich dabei keineswegs um einen Präzedenzfall handelte.

Zwei Monate später schon befand sich das IKRK in Zerka in vorderster Reihe, und zwar gegen den eigenen Willen: darin liegt das Entscheidende. Über die Köpfe der Organisation für die Befreiung Palästinas (OBP) und der jordanischen Regierung hinweg stellte sich hier die Palästinensische Bewegung für die Befreiung Palästinas (PBBP) direkt einer gewissen Zahl von Regierungen und durch sie letztlich der israelischen entgegen. Man beabsichtigte, durch eine Mobilisierung der Weltmeinung zugunsten der palästinensischen Sache, der israelischen Regierung ein Zugeständnis — die Freilassung einer unbestimmten Anzahl von Palästinensern — zu entreissen, wodurch deren Ohnmacht aufgezeigt werden sollte.

Das IKRK wurde als neutraler Vermittler eingeschaltet, obschon die meisten der betroffenen Regierungen an Ort und Stelle über eine diplomatische Vertretung verfügten, die in der Lage war, sowohl mit den Vertretern der PBBP als auch mit der OBP und mit der Regierung des Königs Hussein zu verhandeln. Dies erklärt sich zunächst durch die allgemeine Verwirrung und

durch die Tatsache, dass die schweizerische Regierung in diesem Augenblick über keinen in Amman akkreditierten diplomatischen Vertreter verfügte, aber auch durch die allgemeine Angst wegen des Schicksals der Fluggäste.

Zweifellos hatte sich das Internationale Komitee zugunsten von meist unschuldigen Menschen, die bei einer Kriegshandlung als Geiseln ergriffen worden waren, einzusetzen, doch diese fast abkommensmässige Notwendigkeit rief nicht zwangsläufig auch der Verpflichtung, als Vermittler in einem gefährlichen Handel aufzutreten. Denn es bestand für das Internationale Komitee die grosse Gefahr, das Rotkreuzzeichen bei einer politischen Verhandlung benützen zu lassen. Seit 1967 hatte das IKRK mehrmals über Gefangenaustausch verhandelt, doch geschah solches unter Wahrung grösster Verschwiegenheit, wobei es ausschliesslich auf das Interesse der ausgetauschten Menschen achtete und die von den einen und den andern gemachten Konzessionen nach Möglichkeit entpolitisierte. Angesichts der durch die Flugzeugentführungen geschaffenen Spannung und einer aufs äusserste erregten öffentlichen Meinung lief das IKRK Gefahr, ein Werkzeug nationaler politischer Ansprüche und zusätzlicher Hebel zur Auslösung gutgemeinter Aktionen zu werden. Wenn es sein Werk in Jordanien, im Benehmen mit einer Regierung, die Eingriffe in ihre Souveränität und ihr Ansehen in zunehmendem Masse schlecht vertrug, und wenn es, seiner Pflicht gemäss, in Israel die arabische Bevölkerung in den besetzten Gebieten beschützen wollte, so musste es sich aus diesen Verwicklungen lösen.

Und es hat dies auch getan, nicht mühelos und nicht ohne Pein\*.

---

\* Unmittelbar nach dieser Zerka-Krise wurde das Gerücht verbreitet, dass wegen seiner Beteiligung daran im Innern des IKRK eine grundsätzliche Konfliktsituation entstanden sei, durch Spannungen ausgelöst, die zwischen unmittelbar beteiligten Personen bestanden hätten. In Wirklichkeit einigte man sich bald über den einzuschlagenden Weg, nachdem das IKRK durch eine Verkettung von Umständen, in deren Einzelheiten einzutreten es sich erübrigt, einbezogen war. Meinungsverschiedenheiten waren entstanden hinsichtlich der Wahl des Zeitpunktes und der Bedingungen des Rückzuges. Der Generaldelegierte hatte sich an die Grundlinien der erhaltenen Instruktionen gehalten. Dessen Abreise, die an Ort und Stelle durch den Verfasser dieser Zeilen veranlasst wurde, war Teil des Rückzugsplanes und nicht eine Abberufung. Schliesslich möchten wir betonen, dass aus dem einfachen Grunde, dass die letzten Verhandlungen über Zerka den in Amman anwesenden Presseberichterstatters nicht bekannt waren, keine der darüber veröffentlichten Darstellungen den Tatsachen entspricht.

Einmal mehr in seiner Geschichte ist der zwischen menschlichen Gefühlen und den Notwendigkeiten einer auf Dauer eingestellten humanitären Politik bestehende Konflikt aufgebrochen. Schlussendlich kann das IKRK nicht allen Notrufen Folge leisten und nicht alle Aufträge übernehmen. In einer Welt, in der die Lenkung der öffentlichen Meinung manchmal zum entscheidenden Mittel des politischen Krieges geworden ist, hat es sich vor solch immer häufigeren und immer geschickter organisierten Massengefühlen zu hüten.

*(Wird fortgesetzt)*

**Jacques FREYMOND**

Mitglied des Internationalen  
Komitees vom Roten Kreuz

---



# revue internationale de la croix-rouge

Beilage

AUGUST 1972  
BAND XXIII, Nr. 8

## Inhalt

	Seite
<b>Jacques Freymond</b> : Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im internationalen Gefüge (II) . . . . .	111

INTERNATIONAL  
KOMITEE  
VOM  
ROTEN KREUZ  
GENEVE



# Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im internationalen Gefüge

von Jacques Freymond

## II

Nach diesem Überblick über die Tätigkeit des IKRK im Jahre 1970 und der vorangehenden Zeit ist es wohl nicht unnütz, jetzt Aufbau und Arbeitsweise dieser Institution näher anzusehen.

Von drei Seiten aus, denen drei Arten von Entscheiden entsprechen, muss das IKRK betrachtet werden. Wir meinen wirklich drei und nicht zwei, wie dies üblicherweise diejenigen tun, welche ihre Betrachtungsweise auf « Arbeitsfeld » und Genfer « Zentrale » einengen. Denn in der « Zentrale » werden zweierlei Arten von Entscheiden getroffen: Einerseits diejenigen, der einer festen Leitung unterstehenden berufsmässigen Verwaltung, andererseits diejenigen des Internationalen Komitees im engeren Sinn, d.h. der Plenärversammlung aller seiner durch Kooptation gewählten Mitglieder, die nicht nur in Grundsatzfragen zu entscheiden haben, sondern auch die allgemeine Führung der Tätigkeit der Institution als solcher ausüben, was in dem leider militarisierten Sprachgebrauch der zeitgenössischen politischen Wissenschaft mit « Strategie » bezeichnet wird.

Im Felde draussen ist das IKRK in der Person seiner Delegierten anwesend; diese haben im Rahmen ihres Auftrages und der erhaltenen Instruktionen die Verbindungen mit Regierungen und deren Vertreter, mit nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds oder mit irgendwelchen anderen Organisationen, deren Beistand zur Verwirklichung ihres Auftrages notwendig ist, herzustellen. Damit ist gesagt, dass der Delegierte über eine grosse Handlungsfreiheit verfügt und dass man von ihm auch erwartet, dass er davon Gebrauch mache. Der oft isoliert in abgelegenen Gebieten lebende Delegierte muss unabhängige

III

Persönlichkeit und urteilsfähiger Mensch sein ; auch wird von ihm erwartet, dass er Mann der Tat und Diplomat sei. Er muss die von ihm eingegangenen Risiken abwägen können und hat die Initiative zu ergreifen. Immer wieder zeigt die Geschichte des IKRK, dass durch die Massnahmen seiner Delegierten die Institution sich durchsetzen und im täglichen Kampf den Regierungen Zugeständnisse entreissen konnte, die diese grundsätzlich oftmal verweigern. Die Theorie wurde stets durch die Praxis untermauert, und das sich schliesslich in Abkommen verfestigende Recht machte nur insoweit Fortschritte, als diese eine Bestätigung der Erfahrung bedeuteten.

Möge im Organisationsplan des IKRK der Delegierte auch nur ein Rädchen sein, so hat er dennoch das gleiche Gewicht wie die Plenarversammlung. Gerade darin beruht auch das Erregende und hochgradig Gefährliche eines solchen Auftrages. Der Delegierte verbraucht sich in seiner Aufgabe, er macht sich oft nicht nur bei Regierungen, sondern auch bei anderen Stellen der Organisation unmöglich. In dem Masse, als er sich selbst überlassen bleibt, kann er aus seiner Rolle fallen, seine Kompetenzen überschreiten.

Ist er erfolgreich, wird er beglückwünscht ; doch bedeutet andererseits ein Misserfolg manchmal das Ende einer Laufbahn. Das Risiko ist für ihn deswegen so gross, weil er in Krisenzeiten und unter wechselvollen Umständen Menschen gegenüber, deren Verhalten oft der Folgerichtigkeit entbehrt, zu handeln hat und weil es eigentlich keine Weisung geben kann, die ihm im Einzelnen sein Verhalten vorschreiben würde. Soll etwa beim Gespräch mit Gefangenen die Abwesenheit von Zeugen verlangt werden ? In dieser Beziehung änderte sich im Laufe der Zeit das praktische Verhalten und sogar die grundsätzliche Auffassung des IKRK. Oder soll das Überschreiten einer « Front » und einer Kampflinie ausgeschlossen werden ? Es ist durchaus möglich. Doch wie manche Fälle sind uns bekannt, wo die Lösung einer bestimmten Aufgabe und die Rettung von Menschenleben allein durch das Überschreiten von Grenzen möglich wurde. Schliesslich hängt alles von den Umständen, von der Lagebeurteilung und — wir wagen das Wort — vom Glück ab.

Die Zentralverwaltung hat zwei, oft auseinanderstrebenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen : Sie muss durch enge Koordination der Rechtsgrundlagen mit der Arbeit auf dem Felde den

Delegierten in seiner Tätigkeit führen und stützen, die Wahrung des eigentlichen Auftrages der Institution gewährleisten, und sie hat den Mitgliedern des Internationalen Komitees die notwendigen Grundlagen zu verschaffen, damit sie in der Lage sind, im Rahmen einer allgemeinen Politik besondere Massnahmen zu ergreifen.

Das sind Generalstabsaufgaben, die von ihren Trägern Eigenschaften verlangen, die sich nur selten in ein und derselben Person vereinigt vorfinden: Ein Vorstellungsvermögen, das dem Besitzer erlaubt, sich ein getreues Bild von der Lage auf dem Feld draussen zu machen; einen sehr ausgeprägten Sinn für alles Organisatorische, da es nicht nur darum geht, das, was man gemeinhin als Logistik bezeichnet, sondern ebenso die Verbindung von Theorie und Praxis, das Einfügen jeder Einzelmassnahme in eine auf die Dauer gültige Gesamtbewegung, und schliesslich auch die unvermeidliche, eng mit der Aufklärung der öffentlichen Meinung zusammenhängende diplomatische Rückendeckung, zu gewährleisten.

Niemand wird sich wundern, wenn dabei Unzulänglichkeiten vorkommen. Einzig auf das zulässige Mass der Fehler kommt es dabei an. Wer weiss, was rechte Generalstabsarbeit sein muss, und wer um die Verwirrung weiss, welche in allen Bereichen und auf allen Stufen durch Ungenauigkeit und Entscheidungen entsteht, die aus dem Handgelenk getroffen wurden, wird zu äusserster Strenge neigen.

Ein Generalstab darf weder übereifrig sein, noch darf er in seinen Bemühungen nachlassen. Zu seinem Auftrag, der Stetigkeit und Zusammenhang aller Massnahmen zu gewährleisten hat, gehört auch dauernder Einsatz, bei dem sich manchmal bescheidene und hochgemute Menschen finden. Die gesellschaftlichen Beziehungen eines Delegierten müssen sich im Wesentlichen auf den Beruf beschränken, denn die ihm überbundene Sorge um Menschen, die in Spitälern, Lagern und Gefängnissen schmachten, lässt ihm keine Zeit für Hoffärtigkeiten. Nicht Empfänge ermöglichen die Diplomatie des IKRK, sondern gut vorbereitete und gut geführte, sich stets um Wirksamkeit bemühende Meinungsäustausche.

Und schliesslich das unabhängige Hauptorgan des Internationalen Komitees, die Plenarversammlung seiner Mitglieder: Ihr fällt die Verantwortung für die Erarbeitung der Grundsätze

für das ganze Werk und für dessen Führung zu. Es ist nicht leicht, diese schwere Verantwortung neben anderen Verpflichtungen beruflicher Art zu tragen.

Es gab eine Zeit, da die Mitglieder des Internationalen Komitees die Abteilungen oder Teile davon, in welche die ganze Tätigkeit der Institution gegliedert war, persönlich leiteten. Da diese Aufgabe zu schwer erschien und auch aufgrund einer Reorganisation, durch welche eine ständige Leitung geschaffen wurde, sind die Mitglieder des Internationalen Komitees, mit Ausnahme des Präsidenten, von ihren verwaltungsmässigen Aufgaben befreit worden. Aber deswegen sind sie keineswegs ihrer persönlichen Verantwortung und einer Verpflichtung, die ebenso umfassend ist wie diejenige der eigentlichen « Angestellten » des Hauses, enthoben. Denn sie wurden nicht als « Berater » gewählt, sondern als Mitglieder einer festen Körperschaft « kooptiert ». Daher befinden sie sich auch nicht ausserhalb eines zu beaufsichtigenden Werkes, sondern in dessen eigentlicher Mitte, und daher ist auf ihrer Ebene der Entscheidung und der Verantwortung gewöhnliche Liebhaberarbeit nicht am Platz. Man kann nie genug betonen, dass es sich nicht um ein Komitee handelt, welches lediglich einer Vereinigung oder Gesellschaft vorstehen und von Zeit zu Zeit zusammentreten würde, um den Bericht eines Generalsekretärs anzuhören und ihm Anweisungen zu erteilen, sondern um eine feste Körperschaft, der die Führung der Operationen obliegt.

Angesichts der schwierigen Zeiten, durch welche die Welt von heute geht, und weil das IKRK ständig in allen Weltteilen eingespannt ist, darf das Mitglied des Internationalen Komitees nicht einfach eine angesehene Persönlichkeit sein, welche ihre Erfahrungen und Beziehungen einer humanitären Organisation zur Verfügung stellt. Vielmehr muss es durch die humanitäre Politik ganzheitlich geprägt sein. Doch eine solche Politik wird nicht nur im Verlaufe der Sitzungen erarbeitet, sondern vor allem auch im ständigen Kontakt mit denjenigen, welche die tägliche Kleinarbeit der Institution leisten sowie durch aufmerksames Lesen der Schriftstücke.

Durch diese kurzgefasste Darstellung der drei Ebenen, auf denen das IKRK tätig sein muss, werden wir nicht zwangsläufig in die Lage versetzt, das Zustandekommen einer Entscheidung wirklich

zu verstehen. Aber dadurch sollte der Politologe vom Fach auf die richtige Spur und zu einleuchtenden Deutungen gelangen.

Jedermann weiss, dass das Zustandekommen von Entscheidungen nicht immer den entsprechenden Zuständigkeiten folgt. Solches ist insbesondere in Krisenlagen oder angesichts überraschender Wendungen der Fall, wenn die Ereignisse sich überstürzen und die Aufregung gross ist; dann übertreten die Betroffenen bewusst oder unbewusst die Grenzen ihrer Zuständigkeit, was dann eine Änderung festgelegter Zuständigkeiten bewirken kann. Wer meint, von aussen und anhand vorgegebener Zuständigkeiten eine bestimmte Entscheidungsfolge aufzeigen zu können, kann sich sehr täuschen.

Da nun eines der Merkmale des Lebens des IKRK die Tatsache ist, dass es einzig in Krisenzeiten einzugreifen hat, sind die Beziehungen zwischen den drei Entscheidungsebenen ständig durch Krisenluft beeinflusst, welche insbesondere zwingt, bei ständig wechselnder Lage und aufgrund unvollständiger und widersprüchlicher Nachrichten, wodurch eine Gesamtschau fast unmöglich wird, rasche Entscheidungen zu treffen. Das Ungenügen der ihm zur Nachrichtenübermittlung zur Verfügung stehenden Mittel erschwert die Koordinierung seiner auf den verschiedenen Ebenen in Gang gesetzten Massnahmen, weswegen manchmal die Stelle, welche eine Grundsatzentscheidung hätte treffen sollen, vor vollendete Tatsachen gestellt wird oder, umgekehrt, Entscheidungen fällt, die schon bald unanwendbar werden. Wie oft sahen sich Präsident oder Präsidialrat<sup>7</sup> angesichts einer neuen oder vermeintlich neuen Lage genötigt, eine von der Plenarversammlung getroffene Entscheidung grundsätzlich neu zu fassen. In Zeiten der Krise, wo die Wechselfälle von empfindsamen Wesen sehr stark empfunden werden, wird es sehr schwierig, eine allgemeine Linie einzuhalten und taktische Schwankungen von der strategischen Gesamtlage zu unterscheiden. Im weiteren kann die Zusammensetzung und demzufolge auch der Geist der Plenarversammlung sich wegen Abwesenheiten von einer Sitzung zur anderen verändern. Auch die Infor-

---

<sup>7</sup> Das ist eine Vertretung des Internationalen Komitees, welche grundsätzlich jede Woche einmal zusammentritt, um die laufenden Geschäfte zu verfolgen.

mation ihrer Mitglieder ist nicht einheitlicher als deren Geistesverfassung. Gewisse Menschen sind für die eine Art der Lage-darstellung empfänglich. Die einen werden zur Vorsicht neigen, wo andere nur Zaudern und Ängstlichkeit sehen. Diese könnten dazu neigen, gewisse Massnahmen zu treffen, welche von ihren zu feineren diplomatischen Methoden neigenden Kollegen als zu gewagt angesehen werden. Kurzum, jede Krise setzt dieses Kollegium grossen Spannungen aus, die im ganzen Haus verspürt werden, wodurch die Entschlusskraft auf den beiden anderen der davon betroffenen Ebenen beeinträchtigt wird.

Andere Möglichkeiten zu Verwicklungen entspringen der Notwendigkeit, zusätzliche Mitarbeiter zur Bewältigung dringlicher Aufgaben heranzuziehen, die es dann gilt, in ein bestehendes Räderwerk einzubauen, das, weil es selbst vom Ereignis überrascht wurde, nicht die Zeit hatte, sich richtig vorzubereiten. Stellt man sich eigentlich vor, was es anlässlich der nigerianischen Krise bedeutet hat, eine Hilfsmannschaft von beinahe 2000 Personen aufzustellen, welche zur Zeit ihrer grössten Entfaltung an Ort und Stelle über 600 bis 700 Motorfahrzeuge, etwa 10 Flugzeuge, ferner über Schiffe verfügte und deren Voranschlag während sechs Monaten rund 340 Millionen Schweizer Franken betrug? Ist man sich der organisatorischen Aufgabe bewusst, welche mit der Einstellung von Hilfsgruppen verschiedener Länder, vom Ärzteteam bis zum amerikanischen Feldspital anlässlich des Bürgerkrieges in Jordanien sofort nach Eingang des Hilferufes von König Hussein an das IKRK bewältigt werden musste? Nur zu oft entspringen die Kritiken solch verschiedener Unternehmen persönlichen Enttäuschungen oder beschränkter Schau des Ganzen: Sie wären insofern berechtigt, als sie auf einen schweren Mangel hinzielen würden: die zur Bewältigung von Krisen, in welche das IKRK in den letzten Jahren verwickelt wurde, nur ungenügenden Dauer-einrichtungen und die Schwäche des operationellen Stabs, welcher dafür nicht ausgerüstet ist.

So kommt es, dass sich das IKRK gleich der von einer Krise in die andere taumelnden Welt in der es zu handeln hat, ständig in Reorganisation befindet. Deren Auswirkungen können einzig — bei Zuwahlen — durch Hebung des Niveaus der Zusammen-setzung, sowie durch ein immer vollkommeneres, sich auf wirkliche

Anteilnahme aller Beteiligten stützendes Zusammenspiel auf den drei Entscheidungsebenen und, vor allem, durch immer strengere Gedanken- und Berufsdisziplin aufgefangen werden.

\*

Nun verbleibt uns noch das Aufzeigen der Stellung, welche das IKRK innerhalb der politischen Ordnung einnimmt, in der es zu wirken hat.

Zunächst seine Verbindungen zur schweizerischen Regierung. Das IKRK handelt — was man auch immer denken und gesagt haben möge — in vollständiger Unabhängigkeit von der schweizerischen Regierung und hat sich nie Einmischungen von ihrer Seite zu widersetzen gehabt. Von selbst versteht sich, dass im Lande herum diese nach schweizerischem Privatrecht gebildete Vereinigung, der einzig Schweizerbürger angehören, ein gewisses Ansehen genießt, sowie über einige Vergünstigungen verfügt. In diesem Sinn, und obschon der grössere Teil seines ordentlichen Haushaltes — jedes Jahr ergänzt durch das ansehnliche Ergebnis einer allgemeinen Sammlung — durch öffentliche Mittel gedeckt wird, unterstehen die Ausgaben nicht der Kontrolle der Behörden, werden aber von einer privaten Treuhandgesellschaft überwacht. Und wenn zuzeiten die schweizerischen Botschaften dem IKRK gewisse Erleichterungen gewähren, so handelt es sich hier um eine Art von Diensten, die man in Krisenzeiten von jeder Regierung erwarten dürfte. Im übrigen haben sich die schweizerischen Diplomaten in ihren Beziehungen zu den Mitgliedern des IKRK immer grösster Zurückhaltung befeisstigt. Mehr noch als um diese Beiträge, diese Spenden oder diese Dienste geht es der öffentlichen Meinung in der Schweiz einzig darum, dass die ausgegebenen Mittel rechte Verwendung finden. Einzig die Wirksamkeit der Institution ist es, die kritisiert wird. Niemals aber wird ihre Unabhängigkeit angetastet.

Andererseits aber muss die Stellung des IKRK im Rahmen des Internationalen Roten Kreuzes aufgezeigt werden, also innerhalb einer internationalen Körperschaft, deren Hauptträger einerseits die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne, die Liga der

Rotkreuzgesellschaften — die deren Zusammenfassung ist — und anderseits das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist. Ein Verbindungsorgan, die ständige Kommission, wurde geschaffen, deren vordringlichste Aufgabe neben der Aufrechterhaltung ständiger Verbindungen zu allen Rotkreuzorganen — nationale Gesellschaften, Liga und Komitee — die Vorbereitung der Internationalen Rotkreuzkonferenz ist. Jedes der Mitglieder des Internationalen Roten Kreuzes hat seine eigene Aufgabe, wobei die des Internationalen Komitees ist, in Zeiten von Krieg oder von Konflikten einzugreifen, um sich für die Anwendung der Genfer Abkommen einzusetzen und anderseits, um an der Weiterentwicklung des humanitären Rechtes zu arbeiten. Bei der Verwirklichung dieser Aufgaben geht das Internationale Komitee unabhängig vor, aber im Bemühen, seine Tätigkeit mit derjenigen der Liga und der nationalen Gesellschaften zu koordinieren.

Diese Sonderstellung des Internationalen Komitees könnte durchaus überraschen. Das kann historisch begründet werden. Bekanntlich ist es die Initiative eines Dunant, der einige Schweizer Bürger in Bewegung gesetzt hatte, welcher das Internationale Komitee seine Schaffung und seine Festigung verdankt. Dadurch entstand eine viel grössere, in den meisten Ländern verankerte Bewegung.

Immer wieder frug man und fragt man noch, ob diese Sonderrolle des Komitees heute noch einem Bedürfnis entspricht und ob es nicht zweckmässig wäre, es durch ein internationales Komitee mit multinationaler Trägerschaft zu ersetzen oder es wenigstens durch Ergänzung mit unabhängigen Persönlichkeiten, welche verschiedene Länder zu vertreten hätten, zu internationalisieren. Bis jetzt stiessen entsprechende Bemühungen immer auf die schwierige Frage der Auswahl und der Vertretung. Wen sollte man denn wählen, und nach welchem Grundsatz? Und wen würde man somit ausschliessen? Auch musste man bald zugeben, dass sich gewisse praktische Fragen einstellen würden: Ein Komitee, das beauftragt ist, in Krisenzeiten zu handeln, muss fast dauernd tagen können. Dies ergibt die Notwendigkeit, Menschen zu finden, die verfügbar wären und sich ausschliesslich dieser Aufgabe widmen würden. Schliesslich — und vor allem — werden hauptsächlich in Krisenzeiten, durch die Multinationalität, fast unlösbare Probleme geschaffen. Auch unter der Annahme, dass es den Mitgliedern

einer multinationalen Organisation gelingen würde, ihre Meinungen in Einklang zu bringen, ist es nicht sicher, ob die Regierungen oder Konfliktparteien in ihnen auch die Eigenschaften eines neutralen, unabhängigen und unparteiischen Vermittlers sehen würden. Verschiedentlich sind die Liga der Rotkreuzgesellschaften, ebenso wie die Vereinten Nationen, dieser Schwierigkeit begegnet.

Dies bedeutet keineswegs, dass das IKRK die Ursachen dieser Bestrebungen zu dessen Internationalisierung übersehe oder dass es gar seine besonderen Verpflichtungen gegenüber der Rotkreuzbewegung vernachlässigen dürfte. Zweifellos kann und darf es sich nicht abschliessen, sondern muss, unter Wahrung seiner Unabhängigkeit — welche die notwendige Voraussetzung seiner Tätigkeit ist — sowohl mit der Liga als auch mit den nationalen Gesellschaften nicht nur zusammenarbeiten, sondern die Zusammenarbeit mit ihnen suchen. Die Aufrechterhaltung möglichst regelmässiger Kontakte mit den nationalen Gesellschaften und mit den Regierungen drängen sich ihm umso mehr auf, als das Hand-in-Hand-Gehen interner Störungen und Konflikte in einzelnen Staaten mit internationalen Kriegen zum eigentlichen Wesen der heutigen internationalen Konflikte gehört. In manchen Fällen ist es gut, wenn es sich auf eine starke nationale Gesellschaft, die ihre eigene Regierung und Verwaltung bereits daran gewöhnt hat, die Grundsätze des Roten Kreuzes zu achten, abstützen kann. Andererseits ist es einleuchtend, dass das IKRK zu Zeiten bewaffneter Konflikte nicht allein gewisse grosse Hilfswerke tragen kann wie etwa diejenigen, die in Nigeria oder Jordanien unternommen wurden. Hier drängt sich, gemäss der im Frühjahr 1969 zwischen beiden Institutionen getroffenen und unterzeichneten Vereinbarung, eine Zusammenarbeit mit der Liga geradezu auf. Um tragfähig zu sein, muss eine solche aber auf beidseitiger Anerkennung des besonderen Beitrages des einen und der anderen ruhen. Dabei obliegt dem IKRK die Verantwortung, die « Neutralisierung » der Aktion zu gewährleisten und diese dadurch in den Rahmen einer auf Dauer eingestellten « humanitären Politik » einzuordnen, sowie Grundsätze und Methoden einer « humanitären Diplomatie » aufzustellen. Sache der Liga und der nationalen Gesellschaften sind Unternehmen mehr technischer Art, welche grosse Mittel erfordern, die das IKRK allein nicht flüssig machen könnte.

Man mag vielleicht finden, dass man bei dieser Aufgabenteilung dem IKRK, indem man ihm von vornherein eine politische Vormachtstellung einräumt, einen zu guten Anteil zuweist. Doch ist dies eine Aufgabe, die es schon immer erfüllt hat und die es just deswegen mit niemandem teilen kann, weil es in Kriegszeiten den Auftrag hat, zu « neutralisieren » und zu « entpolitisieren ». Doch « Neutralisierung », « Entpolitisierung » des Handelns kann nur diejenige Institution gewährleisten, die sich schon immer durch Beständigkeit ihres Verhaltens und durch strengste Anwendung jedermann verständlicher Grundsätze bewährte. Um zukünftiger Handlungsfähigkeit willen darf das IKRK niemals noch so verständlichen Regungen des Herzens nachgeben. Ein immer wiederkehrendes Beispiel sind die nicht ausser Acht zu lassenden Gesichtspunkte, die der offiziellen Anerkennung einer nationalen Gesellschaft vom Roten Kreuz oder Roten Halbmond zugrunde gelegt sind. Und es darf nicht eine bestimmte Aktion zugunsten einer Gruppe von « Widerstandskämpfern » oder *freedom fighters* unterstützen, wenn dies das Verbot zur Folge haben könnte, die gleichen, aber in die Hand ihrer Gegner geratenen « Widerstandskämpfer » zu besuchen und ihnen Hilfe zu bringen. Es darf auch nicht, um sein Gewissen zu entlasten oder der einen Konfliktseite Genugtuung zu verschaffen, eine gewisse Anzahl von in seinem Besitze befindlichen Nachrichten veröffentlichen. « Humanitäre Politik » darf, mit anderen Worten, nicht Augenblicksgefühlen folgen, sondern sie hat der Zukunft Rechnung zu tragen. Einzig einer Institution, die auf einer Satzung gründet, die sie von vornherein vor bestimmten Meinungsbildungen und vor internationaler Einflussnahme schützt, kann die Verantwortung anvertraut werden, die Zukunft und das Ganze im Auge zu behalten.

Bekanntlich sind die anderen Mitglieder des Internationalen Roten Kreuzes daran, Stellung und Aufgabe der Rotkreuzbewegung und ihrer Gesellschaften in der heutigen Gesellschaft gründlich zu überprüfen. In dieser kurzen Darstellung haben wir uns einzig mit Organisation und Arbeitsweise der Bewegung auf internationalem Boden befasst. Es ist durchaus möglich, dass sich die nationalen Gesellschaften, die in ihrem Lande, auf dessen Boden sie ja zu wirken haben, manchmal etwas einsam vorkommen und daher dem « internationalen » Roten Kreuz vorwerfen, dass es sich

in nur ungenügender Masse um das notwendige Verständnis für ihre Lage bemüht. Aber wenn auch das Rote Kreuz eine keine Grenzen kennende Brüderlichkeit vertritt, ist es trotzdem keine «Internationale». Es darf sich nicht zu einer Körperschaft zusammenfinden, die politischen Druck ausüben hätte, weil es dadurch sofort die wichtigste Voraussetzung seiner Unabhängigkeit und Ausstrahlung — die seine eigentliche moralische Kraft sind — einbüßen und zum Spielball in den Händen der Mächtigen und derjenigen, die Macht anstreben, würde. Nur dann nehmen die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds in der modernen Gesellschaft den ihnen gebührenden Platz ein, wenn sie, gemäss den Grundsätzen, auf die sich das Rote Kreuz in seiner Gesamtheit beruft, ihrer Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Neutralität Achtung und Anerkennung verschaffen.

Es wäre auch falsch, wollte man das Internationale Rote Kreuz in eine neue Organisation pressen. Im Gegenteil: Einheit und Einfluss des Internationalen Roten Kreuzes werden gerade dadurch gefestigt, dass jeder Teil desselben seinen eigenen Auftrag, so wie er sich im Laufe der Geschichte herausgebildet hat, beibehält. Gerade wer verstanden hat, dass Unparteilichkeit und Unabhängigkeit die Loyalität gegenüber der eigenen Regierung nicht ausschliessen, hat die führenden Kreise der nationalen Gesellschaften zu einer solchen Haltung zu ermutigen. Gerade auch deswegen haben Aufbau und Verhalten des IKRK seinen besonderen Verantwortlichkeiten in dieser Sache zu entsprechen. Nur wenn jeder Teil seine eigene Aufgabe erkannt hat und die Mittel zu deren Erfüllung bereitgestellt haben wird, wird auch das in Kreisen des Internationalen Roten Kreuzes bestehende Unbehagen verschwinden. Letztlich geht es dabei um Menschen.

Um Aussichten und Bedingungen eines humanitären Einsatzes in unserem internationalen Gefüge abwägen zu können, muss unser Blick sich über die Grenzen der Rotkreuzgesellschaften hinaus weiten. Dabei überrascht sofort, dass sich in einer chaotischen Welt die humanitären Organisationen ständig vermehren, sei es, dass sie sich den Kirchen unterstellen, dass sie den Zufälligkeiten und Gefühlsregungen und dem Sichfinden von Menschen guten Willens folgend bilden, oder dass sie von Anfang an bewusst politischen Zielsetzungen dienen. Das Entstehen einer solchen Vielfalt

guter Werke, mögen sie selbstlos sein oder nicht, ist ein Zeichen der Unruhe und manchmal eines schlechten Gewissens. Da man doch nicht imstande ist, den Krieg zu bannen und den sozialen Frieden zu sichern, möchte man wenigstens helfen, einige Menschenleben zu retten. Solche starke Bewegungen der Hingabe können und dürfen nicht gebremst werden. Es gibt so viel zu tun, dass keine noch so gut verankerte Institution es im Alleingang schaffen könnte.

Trotzdem wäre, allein schon bei einer Naturkatastrophe, wo die Hilfsgüter hastig und oft ungeordnet versandt werden, geschweige denn angesichts bewaffneter Konflikte, wo es besonders wichtig ist, dass die Kräfte guten Willens zusammenwirken und dass ihre Bemühungen nach der Dringlichkeit der Bedürfnisse gestaltet werden, eine richtige Koordination nötig. Je komplizierter der Krieg wird, um so ausgeklügelter müssen auch die Hilfstechniken werden. Es ist wichtig, dass der Mensch in einer von Leidenschaften und Gewalttätigkeiten erfüllten Welt, wo Einzelne, Altersgruppen, oder verschiedene Völkerschaften ihre Besonderheiten hemmungslos und mit der Waffe in der Hand durchsetzen wollen und wo es nicht mehr gelingt, Gewalt von Gegengewalt zu unterscheiden, geschützt werde.

Die Vereinten Nationen bemühen sich darum. Zur Zeit arbeiten sie an der Aufstellung einer internationalen Hilfsorganisation für Katastrophenhilfe, auch für den Fall von *man — made disasters*. Ebenso bemühen sie sich um die Schaffung eines Hochkommissariates für Menschenrechte, welches bei internen Wirren einzugreifen und den Schutz der politischen Häftlinge zu gewährleisten hätte.

Das sind alles Aufgaben, die bisher, mehr oder weniger gut, vom Internationalen Roten Kreuz erfüllt wurden. Soll man also denken, dass die Vereinten Nationen beabsichtigen, sich an die Stelle bestehender humanitärer Organisationen zu setzen? Manche, in deren Augen die humanitären Institutionen durch die Ereignisse überholt erscheinen, würden dies begrüßen. Sie meinen, dass angesichts des Umfangs gewisser Katastrophen und gewisser internationaler Konflikte einzig eine mächtige zwischenstaatliche Organisation in der Lage wäre, wirksam einzugreifen.

Diese Überlegung hat zweifellos viel für sich. Man müsste aber einwenden, dass die UNO schon bei manchen Gelegenheiten hätte eingreifen können. Sie hätte den royalistischen Stämmen im Jemen helfen können. Sie hätte im Kongo das verwickelte und ganz besonders brennende Söldnerproblem lösen können. Sie hätte in Nigeria und anderswo die Hilfsaktionen koordinieren können. Sie könnte ihre Dienste gewissen Völkerschaften Afrikas, die sich gegen ihre Regierung erhoben haben, anbieten. Wenn aber der Generalsekretär der Vereinten Nationen in diesen, wie in vielen anderen Fällen nicht eingegriffen hat, so nicht deswegen, weil er dazu nicht den Wunsch oder die materiellen Mittel gehabt hätte. Dem allem liegt die einfache Tatsache zugrunde, dass wegen des multinationalen Charakters der Institution die politischen Widerstände zu gross gewesen wären.

Man muss auch zugeben, dass in unserer heutigen Welt die einzig wirksame Methode die Arbeitsteilung ist. Jeder macht dort, was er kann, wo er zu handeln in der Lage ist. In diesem Sinne hat übrigens auch die Generalversammlung der UNO bei der Prüfung des Berichtes des Generalsekretärs über die Menschenrechte im Falle bewaffneter Konflikte anlässlich ihrer sechsundzwanzigsten Session Stellung bezogen<sup>8</sup>. Als sie über die Arbeiten des IKRK im Hinblick auf Revision oder Anpassung der Genfer Abkommen unterrichtet wurde, beschloss sie, vor einer allfälligen Entscheidung, die Schlussfolgerungen der Expertenkommission, die das IKRK auf das Frühjahr 1971 einberufen hatte, abzuwarten<sup>9</sup>. Es hat sich eine Zusammenarbeit ergeben, die zeigt, welches die Rolle einer Institution sein

---

<sup>8</sup> Cf. *Respect of human rights in armed conflicts*, Report of the Secretary General, United Nations, General Assembly, 25th session, Doc. A. 8052.

<sup>9</sup> Im Frühjahr 1971 wurden zwei Expertenkonferenzen zum allgemeinen Thema der Bestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts, das auf bewaffnete Konflikte anwendbar ist, einberufen. Die erste fand vom 1. bis 6. März in Den Haag statt und vereinigte Experten, die von den nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds bezeichnet worden waren. Die zweite, mit von den Regierungen bestimmten Experten, wurde vom 24. Mai bis 12. Juni in Genf abgehalten. Ausser dem Studium der Massnahmen zur Verstärkung des bestehenden Rechts werden die Experten besonders den Schutz der Zivilbevölkerung vor Gefahren der Feindseligkeiten, die Verhaltensregeln der Kämpfenden, den Schutz der Opfer internationaler kriegsgerichtlicher Konflikte, sowie die bei der Guerilla anwendbaren Regeln, studieren.

kann, deren Hauptaufgabe die Entwicklung von Theorie und Praxis des humanitären Völkerrechts bleibt. Im Zeitpunkt des Erscheinens dieser Zeilen wird die vom IKRK in Genf versammelte Expertenkonferenz ihre Arbeiten beendet haben. Dabei ist es nicht gewiss, dass sie zu genügend positiven Erkenntnissen gelangt sei, um anschliessend die Einberufung einer diplomatischen Konferenz ins Auge fassen zu können. Der diesbezügliche Entscheid liegt vor allem in den Händen der Regierungen, von denen man noch nicht weiss, ob sie zu Konzessionen bereit sind, auch wenn solche ihre Souveränität nur in geringfügiger Weise berühren würden, übrigens nicht mehr, als sie ihre Sicherheit gefährden würden. Doch angesichts des bestehenden spannungsreichen Klimas könnten schon gewisse kleinere grundsätzliche Zugeständnisse der Regierungen als zu grosse Opfer erscheinen.

Dem IKRK bliebe dann nichts anderes übrig, als weiterhin geduldig und in aller Stille seine praktische Arbeit zu leisten und dabei eingedenk sein, dass Staaten sich durch keinerlei Zwang zu Konzessionen bewegen lassen, dass sie jedoch manchmal bereit sind, solche Konzessionen Menschen gegenüber, deren Integrität sie achten und deren Wirksamkeit sie bewundern, zu gewähren. Auch hier wird die Qualität der beteiligten Menschen ausschlaggebend sein.

**Jacques FREYMOND**

Mitglied des Internationalen  
Komitees vom Roten Kreuz

# revue internationale de la croix-rouge

Beilage

SEPTEMBER 1972  
BAND XXIII, Nr. 9

## Inhalt

	Seite
Die Rolle eines Arztdelegierten . . . . .	126
Tätigkeitsbericht 1971 . . . . .	128
Der Internationale Suchdienst im Jahre 1971 . . . . .	130
Tagung von Leitern des Roten Kreuzes (J.-L. Le Fort)	132

INTERNATIONALE  
KOMITEE  
VOM  
ROTEN KREUZ  
GENEVE

## Die Rolle eines Arztdelegierten

Zu den Aufgaben, die dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz kraft der Genfer Abkommen von 1949 obliegen, gehört die ärztliche Betreuung in Notzeiten im Rahmen einer Hilfsaktion wie auch in normalen Zeiten anlässlich der Haftstättenbesuche. Im erstgenannten Fall wendet sich das IKRK an schweizerische Ärzte, die unabhängig oder in einem Krankenhaus arbeiten, sowie an die nationalen Rotkreuzgesellschaften, die Ärzte oder vollständige medizinische Teams zur Verfügung stellen.

Der Arzt kann sich mit einem Assistenten oder einem Team, bestehend aus einem Narkosearzt, einer Instrumentierschwester, Krankenpflegern, Verwaltern etc., auf Mission begeben. Gewöhnlich sind diese Missionen von kurzer Dauer (etwa 1 Monat). Die von den nationalen Gesellschaften entsandten Teams sind grundsätzlich autonom. Vom Chirurgen bis zum Hilfskrankenpfleger reisen sie, mit allem erforderlichen Material, Medikamenten, Elektrogenatoren und Lebensmitteln für mehrere Wochen versehen, ab. Sie arbeiten unter Berücksichtigung der Krankenhausinfrastruktur des vom Krieg heimgesuchten Landes oder, sofern diese nicht verwendbar ist, in Feldlazaretten, die sie selbst mitführen. Nach Zuteilung der Aufgaben können sie in bewegliche Einheiten aufgespalten werden, die sich in schwer erreichbare Regionen begeben, um die Bevölkerung zu betreuen.

Für derartige Missionen benötigt das IKRK vor allem Fachärzte für allgemeine Chirurgie oder für Kriegschirurgie, praktische Ärzte, Anästhesiologen und Fachpersonal (namentlich Narkoseschwestern und Instrumentierschwestern). Wenn es gilt, den Verwundeten eine Sonderbehandlung zuteil werden zu lassen, entsendet es ferner Fachleute wie Orthopäden oder Augenärzte in das Notgebiet. Auch seien die Apotheker nicht vergessen, die für die Verwaltung der häufig beachtlichen Medikamentenvorräte verantwortlich sind.

Weniger ins Auge fallend, doch ebenso interessant ist die Aufgabe des Arztdelegierten des IKRK, der Haftstätten besucht. Bei dieser « traditionellen » Tätigkeit des IKRK begleitet der Arzt einen IKRK-Delegierten auf seinen Besuchsreisen. Für diese Missionen verpflichten sich die Ärzte für einen Einsatz von 10 Tagen bis zu mehreren Monaten.

Während sich der Delegierte nach den Haftbedingungen erkundigt, befasst sich der Arzt mit allen Fragen betreffend die Hygiene und den Gesundheitszustand. So wird er die Schlafräume und die Toiletten inspizieren, das Essen probieren, die Küchen besuchen und prüfen, ob die Lebensmittel frisch sind, das Wasser rein ist und in welchem Zustand sich die sanitären Anlagen befinden. Auf rein medizinischem Gebiet erkundigt sich der Arztdelegierte nach der Organisation der ärztlichen Betreuung: Wer ist der Lagerarzt? Welche Ausbildung hat er? Wieviel Zeit widmet er den Gefangenen bei den Untersuchungen? Betreut er auch die Wärter? Verfügt das Lager auch über einen Augenarzt, einen Zahnarzt?

Danach folgt der Besuch der Einrichtungen: Krankenstube, Laboratorium, Apotheke. Ist alles in bester Ordnung? Werden die hygienischen Vorschriften beachtet (u.a. Sterilisierung der Instrumente)? Arbeitet das Pflegepersonal gewissenhaft? Schliesslich ist festzustellen, ob die schwerkranken Häftlinge in ein Krankenhaus überführt werden und unter welchen Bedingungen dies geschieht. Erfolgt die Überführung auf dem Landweg oder per Flugzeug? Ist das Krankenhaus bereit, einen Kranken, von dem man weiss, dass er Gefangener ist, unverzüglich zu behandeln?

Schliesslich ist der Kontakt mit den Häftlingen zu erwähnen. Selbstverständlich untersucht der Arztdelegierte den allgemeinen

Gesundheitszustand. Aber er überprüft auch die vom Lagerarzt verordnete Behandlung des Kranken, befasst sich mit den Akten der Todesfälle, forscht nach der Todesursache und stellt fest, ob die Beerdigung würdig und korrekt vorgenommen wurde. Dann findet eine Unterredung mit dem örtlichen Arzt und den Gewahrsamsbehörden statt.

Der vom IKRK-Delegierten und dem Arztdelegierten verfasste Bericht wird anschliessend den zuständigen Regierungsstellen übermittelt, bevor eine neue Besuchsreihe in anderen Haftstätten eingeleitet wird.

---

## **Tätigkeitsbericht 1971**

Wie üblich, veröffentlicht das Internationale Komitee vom Roten Kreuz einen mit einigen Photographien versehenen Bericht, in dem es die im Laufe des vergangenen Jahres vollbrachte Tätigkeit schildert<sup>1</sup>.

In den drei ersten Kapiteln werden die zahlreichen und vielfältigen Aufgaben zusammengefasst, während das vierte über die Finanzlage des IKRK und die von ihm verwalteten Sonderfonds Aufschluss gibt. Unter der Überschrift «Hilfsaktionen» wird über die Tätigkeiten der Organisation in Afrika, Lateinamerika, Europa, Nordamerika, im Nahen Osten und in Vietnam Rechenschaft

---

<sup>1</sup> *Tätigkeitsbericht 1971*, Genf 1972, 148 Seiten. Dieser in französischer, deutscher, englischer und spanischer Sprache herausgegebene Bericht kann zum Preis von SFr. 10,— beim IKRK bezogen werden.

abgelegt. Ferner ist die Hilfsaktion anlässlich des Konflikts auf dem asiatischen Subkontinent zu erwähnen, die besonders ausgebaut werden musste.

Ein weiterer Abschnitt erörtert die Arbeit der Sonderabteilungen des IKRK wie des Zentralen Suchdienstes, des Internationalen Suchdienstes, der Delegationsabteilung, der Abteilung für Kriegsinvaliden, für Sanitätspersonal und des Funkdienstes. Der Bericht über die Unterabteilung für Hilfsaktionen wird durch Tabellen ergänzt, die einen Überblick über die im Jahre 1971 vom IKRK verteilten oder weitergeleiteten Hilfsgüter vermitteln.

Ferner fasst der Bericht das Wirken der Institution im Bereich des humanitären Völkerrechts und der Verbreitung der Genfer Abkommen sowie des Informationswesens zusammen. Besondere Aufmerksamkeit wurde dabei der Tätigkeit der Rechtsabteilung gewidmet. So findet man eine Abhandlung über die Konferenzen der Rotkreuzexperten und der Regierungsexperten, die im vergangenen Jahr in Den Haag und Genf abgehalten wurden. Die Rechtsabteilung hatte die erforderlichen Unterlagen hierfür ausgearbeitet.

## Der Internationale Suchdienst im Jahre 1971

*Die Aufgaben des Internationalen Suchdienstes (ITS) in Arolsen, der vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz verwaltet wird, sind in dem Vertrag von 1955 festgelegt<sup>1</sup>. Wie aus folgenden Angaben hervorgeht, ist die Tätigkeit dieses Suchdienstes mit den Jahren nicht zurückgegangen, sondern nimmt weiterhin einen beachtlichen Umfang an.*

Im Jahre 1971 erhielt der ITS 127 872 Anfragen, d.h. 4543 mehr als im Vorjahre. Der Anteil der einzelnen Kategorien hat sich im Berichtsjahr erstmals beachtlich verschoben. Insbesondere ist ein Rückgang der Anträge auf Ausstellung von Inhaftierungs- und Aufenthaltsbescheinigungen in Verbindung mit dem 1953 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getretenen Wiedergutmachungsgesetz eingetreten (48 800 im Jahre 1971 gegenüber 71 169 im Jahre 1970). In Verbindung damit ist ein Absinken der Anträge auf Ausstellung von Sterbeurkunden (4747 gegenüber 7173 im Jahre 1970) und der Anträge auf Übersendung von Unterlagen über Krankenpapiere (4958 gegenüber 6270 im Jahre 1970) zu verzeichnen. Dagegen hat sich die Zahl der Auskünfte für Gedenkbücher, für Archive und für Publikationen, für Behörden, ausser Wiedergutmachungsämtern, sowie für Beschäftigungsnachweise in Rentenangelegenheiten mehr als verdoppelt (57 914). Die Anfragen für historische oder statistische Angaben betragen 1315; die Anträge auf Anfertigung von Fotokopien 749; der Rest betraf sonstige Anträge (708).

---

<sup>1</sup> s. deutsche Beilage der *Revue internationale*, Juni 1971.

Die Zahl der individuellen Suchanträge ist von 5640 im Jahre 1970 auf 8681 gestiegen. Wie der Direktor des ITS, Herr de Cocatrix, erklärte, kann vermutet werden, dass dank der Mitarbeit vieler Stellen, besonders auch der nationalen Rotkreuzgesellschaften, in vielen Teilen der Welt die positive Lösung von Suchfällen zahlreiche Angehörige veranlasst hat, auch jetzt noch Suchanfragen zu stellen.

Nach Prüfung aller eingegangenen Anfragen hat der ITS im Berichtsjahr 187 007 Antworten in Form von Inhaftierungs- und Aufenthaltsbescheinigungen, Sterbeurkunden (ausgestellt vom Sonderstandesamt in Arolsen), Krankenpapieren, Berichten, positiven und negativen Bescheiden, erläuternden Briefen und Fotokopien erteilt. Im Vorjahr betrug die Zahl dieser Antworten 169 106. Diese Zunahme ist in grossem Umfang auf die neuen Informationen für frühere Anfragen zurückzuführen und somit ein Beweis für den Wert der zahlreichen neuerworbenen Dokumente.

Im Berichtsjahr sind 1 158 591 Hinweiskarten in die Hauptkartei einsortiert worden. Somit betrug die Gesamtzahl der auswertbaren Karten bis Jahresende ca. 36 Millionen. Die Zahl der Mitarbeiter in der Hauptkartei betrug 48.

Schliesslich sei erwähnt, dass der ITS auch im Berichtsjahr — ebenso wie in den Vorjahren — zahlreiche neue Dokumente (Konzentrationslager-Unterlagen, Gestapo-Dokumente, Häftlingsverzeichnisse und Unterlagen allgemeiner Art) erhalten hat.

## TAGUNG VON LEITERN DES ROTEN KREUZES

Wie im Oktober 1971 auf der Tagung des Delegiertenrats in Mexiko angekündigt<sup>1</sup>, hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Mitglieder des Ständigen Ausschusses sowie den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Gouverneurrats der Liga zu einem freundschaftlichen Treffen eingeladen, um Fragen von gemeinsamem Interesse zu erörtern. Diese Zusammenkunft fand vom 5. bis 7. April 1972 in Montreux/Schweiz statt. Auf der Tagesordnung standen vier Punkte:

- Worin besteht heute die Stärke des Roten Kreuzes? Wie sieht seine Zukunft aus? Müssen seine Ziele, seine Grenzen neu gesteckt werden?
- Welchen spezifischen Beitrag leisten die das Internationale Rote Kreuz bildenden Organisationen, d.h. das IKRK, die Liga und die nationalen Gesellschaften? Worin besteht ihre jeweilige Rolle?
- Die Zusammenarbeit zwischen diesen verschiedenen Organisationen und die Mittel zur Festigung der Einheit des Internationalen Roten Kreuzes.
- Die Beziehungen und die Zusammenarbeit des Roten Kreuzes mit den Regierungen, den zwischenstaatlichen und den nicht-staatlichen Organisationen.

---

<sup>1</sup> S. *Revue internationale*, Dezember 1971.

Bei der Darlegung und der Diskussion dieser Punkte, die voneinander abhängig sind, konnten die neuen Bedingungen hervorgehoben werden, unter denen sich die Rotkreuztätigkeiten entfalten, besonders im Hinblick auf die Entwicklung der Massenmedien. Heutzutage fühlen sich alle Menschen von den Katastrophen und den Konflikten betroffen, die irgendwo in der Welt ausbrechen, denn Informationen und Bildreportagen darüber werden gleichzeitig über den ganzen Erdball gesendet. Von allen Seiten gehen Spenden ein. Die Wohltätigkeitsverbände vermehren sich, und die breite Öffentlichkeit verfolgt kritisch die verschiedenen Hilfsaktionen.

Noch nie war eine unparteiische unabhängige Organisation wie das IKRK, das durch seine einheitliche Staatsangehörigkeit vor politischem Druck gefeit ist, so notwendig wie im Konfliktfall. Seine Fähigkeit, als neutraler Vermittler zu handeln, ist sein spezifisches Vermögen, das dem Roten Kreuz und der Weltgemeinschaft im allgemeinen zugute kommt. Obwohl die nationalen Gesellschaften von den universellen Rotkreuzgrundsätzen geleitet werden, sind sie, wie mehrere Vertreter bemerkten, auch Helfer ihrer Regierung und können daher keine völlige Unabhängigkeit beanspruchen. Es wurde mehrmals der Wunsch geäußert, dass sich die nationalen Gesellschaften bemühen sollten, eine höchstmögliche Autonomie zu erlangen.

Auch kam die Diskretion des IKRK zur Sprache. Nicht immer hat die Öffentlichkeit Verständnis dafür. Sie hält es oft für besser, dass man Tatsachen, die dem humanitären Geist widersprechen, öffentlich anprangert. Das hiesse, die Wirklichkeit verkennen. Die konkreten Erfolge, die diskrete Vertreter zugunsten von Gefangenen oder Häftlingen erzielt haben, beweisen die Richtigkeit dieser Methode.

Eine der beachtlichen Stärken des Roten Kreuzes liegt heute wie gestern in seinem Riesennetz nationaler Gesellschaften, die es praktisch in allen Ländern gibt und die in der Lage sind, rasch eine grosse Anzahl freiwilliger Helfer zu mobilisieren. Die Macht, die die Freiwilligen der Rotkreuzbewegung verleihen, wurde besonders hervorgehoben, wobei sich versteht, dass diese Macht, um sich kundzutun, nicht auf Fachleute verzichten kann und selbstverständlich auch nicht auf die Unterstützung der Liga als Weltbund

und Organisation zur Entwicklungsförderung der nationalen Gesellschaften.

So bildet das Rote Kreuz ein vielschichtiges Ganzes, das sich aus verschiedenen Elementen zusammensetzt, die jedoch von den gleichen Grundsätzen getrieben werden, die dem Ganzen den Zusammenhang verleihen und es zugleich von den anderen Wohltätigkeitsverbänden unterscheiden. Worauf es ankommt, ist, die Organisationsverfahren zu finden, die jedem Element gestatten, in Zusammenarbeit mit den anderen seine spezifische Verantwortung zu übernehmen und somit die Eigenart in der Einheit zu wahren.

Das IKRK hat seinerseits seinen Willen bekundet, sich mehr als bisher um die Ansichten und die Zusammenarbeit der nationalen Gesellschaften zu bemühen. Eines seiner Mitglieder schlug vor, das Rote Kreuz möge die Arbeiten der sich mit den Problemen von Krieg und Frieden befassenden Institute prüfen, die allmählich einen unleugbaren wissenschaftlichen Charakter annehmen. Dies wäre ein geeignetes Aktionsfeld für unsere gesamte Bewegung.

Das IKRK schlug der Liga auf der Tagung in Montreux vor, sie möge mit ihm zusammen die Neubewertung der Rolle des Roten Kreuzes in der heutigen Welt prüfen. Dieser Vorschlag wurde mit grosser Befriedigung aufgenommen.

Besondere Aufmerksamkeit widmeten die Teilnehmer den Hilfsaktionen. Zwar beteiligt sich das IKRK im Falle von Naturkatastrophen nicht praktisch an diesen Aktionen, doch drängt die öffentliche Meinung in einem Elan internationaler Solidarität die nationalen Gesellschaften immer mehr, der Zivilbevölkerung im Konfliktfall zu helfen. Sobald es sich jedoch um Konflikte handelt, ist ausser der der Öffentlichkeit sympathischen und ins Auge springenden Rolle der Hilfeleistung die dem IKRK eigene, zuweilen nicht volkstümliche Rolle des neutralen Vermittlers und Hüters der Rotkreuzgrundsätze zu spielen. Während der Feindseligkeiten und unter gewissen Bedingungen sogar nach Beendigung derselben sind diese beiden Rollen nicht voneinander zu trennen, und daher fällt die Verantwortung der Gesamtaktion dem IKRK zu. Das bedeutet, man muss praktische Verfahren finden, die der Liga und den nationalen Gesellschaften gestatten, ihren so notwendigen Beitrag zur Hilfsaktion zu leisten, aber zugleich dem IKRK die

Möglichkeit sichern, seine Rolle als neutraler Vermittler zu erfüllen und darüber zu wachen, dass die Rotkreuzgrundsätze angewendet werden, das Schutzzeichen geachtet und das bei der Aktion eingesetzte Personal geschützt wird. Eines seiner Mitglieder nannte dies die Rolle der « Neutralisierung » der Hilfsaktionen. Es ist umso dringender, diese Modalitäten der Zusammenarbeit auszuarbeiten, als gewisse nationale Gesellschaften mangels derselben sich veranlasst sehen könnten, bilaterale Verpflichtungen einzugehen, die der Einheitlichkeit der Rotkreuz-Aktion gegebenenfalls abträglich sein könnten.

Diese Modalitäten der Zusammenarbeit sollten sich, jedenfalls für die nächste Zukunft, auf den 1969 zwischen der Liga und dem IKRK geschlossenen Vertrag stützen. Es wäre ein Fortschritt, wenn man zwei konkrete Massnahmen zu Hilfe nähme: Das IKRK sollte die Liga und die nationalen Gesellschaften, die wahrscheinlich zum Einsatz kämen, zur Vorbereitung der geplanten Hilfsaktionen hinzuziehen. Sobald eine Aktion eingeleitet ist, sollte auf höherer Ebene eine ständige Beratung stattfinden, um die Integrierung der von der Liga und den beteiligten nationalen Gesellschaften geleisteten Hilfen sicherer zu kontrollieren. Gegebenenfalls sollte die Übertragung der Verantwortung für die Hilfsaktion auf die betreffende Gesellschaft bzw. die betreffenden Gesellschaften mit Unterstützung der Liga gemeinsam vorbereitet werden. Diese engere und auf höherer Ebene erfolgende Beratung könnte sich auf eine grosszügigere Auslegung des Artikels 5 des Vertrags stützen. Alle Teilnehmer sind sich indessen darüber einig, dass diese Auslegung in keiner Weise die durch Artikel 2 und 3 gegebenen Grundlagen ändern sollte, d.h. dass im Falle von Naturkatastrophen die Liga zuständig ist, während diese Verantwortung im Falle von Konflikten dem IKRK obliegt. Falls in einem Konflikt eine gemeinsame Hilfsaktion für die Zivilbevölkerung durchgeführt wird, d.h. dass die Liga und nationale Gesellschaften sich zusammen mit dem IKRK daran beteiligen, würde dies nicht bedeuten, dass die Verantwortung geteilt wird.

Die Diskussion über die Beziehungen zu den Regierungen und den zwischenstaatlichen Organisationen bot dem IKRK Gelegenheit, das dichte Netz der von ihm mit allen diesen Stellen unterhaltenen Beziehungen zu erörtern. Sei es in seiner Rolle als neutra-

ler Vermittler, die es in Anwendung der Genfer Abkommen oder auf eigene Initiative hin oder aber in seiner Eigenschaft als Urheber des humanitären Völkerrechts spielt, sieht es sich veranlasst, ständig mit zahlreichen Regierungen und der UNO zu verhandeln, die sich ihrerseits um die Entwicklung der Menschenrechte bemüht und nun auch offiziell in den Bereich der Hilfsaktionen eintritt. Die Schaffung des Amtes eines Koordinators für Hilfsaktionen seitens der UNO wird zweifellos auch einen Einfluss auf die Tätigkeiten der Liga und des IKRK ausüben. Jüngste Erfahrungen haben indessen gezeigt, dass diese Tätigkeiten sich aufgrund der bedeutenden Mittel der UNO einerseits und der Anpassungsfähigkeit des Roten Kreuzes und der Unabhängigkeit des IKRK andererseits in gewisser Hinsicht gegenseitig ergänzen.

Am Ende des Treffens wurde vorgeschlagen, die praktischen Massnahmen nicht aus dem Auge zu verlieren, die die Zusammenarbeit der Liga und des IKRK erleichtern würden, wie z.B. die Zusammenlegung gewisser Dienststellen der beiden Organisationen.

Abschliessend kann gesagt werden, dass die Tagung von Montreux den Leitern des Roten Kreuzes gestattet hat, die jeweiligen Funktionen der verschiedenen Rotkreuz-Organisationen und ihre einander ergänzenden Werte besser zu verstehen und einen neuen Schritt auf das gemeinsame Ziel hin zu tun: Das Rote Kreuz für den Dienst an der leidenden Menschheit zu stärken, indem es unter allen Umständen eine gemeinsame Front bildet, und die Leistungen der einzelnen Organisationen, aus denen es sich zusammensetzt, harmonischer aufeinander abzustimmen.

**J.-L. LE FORT**  
Generalsekretär des IKRK

# revue internationale de la croix-rouge

Beilage

## Inhalt

	Seite
Manfred Müller: Henry Dunant und Rudolf Müller . . .	139
Anerkennung des Roten Halbmonds von Bahrein (487. Rundschreiben an die Zentralkomitees) . . . . .	151
Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Festnahme von Geiseln . . . . .	153
Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland beim IKRK . . . . .	155
Informationstagung der nationalen Gesellschaften . . . . .	155

INTERNATIONALES  
KOMITEE  
VOM  
ROTEN KREUZ  
GENEVE



# Henry Dunant und Rudolf Müller

von Manfred Müller

*Am 27. August 1922 starb Rudolf Müller, ein langjähriger, treuer Freund Henry Dunants, den er in seiner Heimatstadt Stuttgart kennenlernte. Mit Hingabe setzte er sich dafür ein, den Namen Dunants im Ausland bekanntzumachen. Ihm ist es zum grossen Teil zu verdanken, dass die Verdienste des letzteren um die Gründung des Roten Kreuzes und als Urheber des Ersten Genfer Abkommens anerkannt wurden. Wir benutzen daher den Anlass seines 50. Todestags, um ihn durch Veröffentlichung eines Artikels seines Sohnes Manfred Müller, der selbst ein Patenkind Henry Dunants ist, zu würdigen. Im nachfolgenden Text schildert er die treue Freundschaft, die diese vom gleichen Ideal beseelten Männer verband. (Red.)*

Hundert Jahre nach der Gründung des Roten Kreuzes liegen aus neuerer Zeit mehrere, in deutscher Sprache abgefasste Biographien von Henry Dunant vor, die auf Grund von Quellenstudien aus teilweise neu erschlossenen Archiven auch über jene Männer ausführlich berichten, die Dunant in seiner schwersten Zeit hilfreich zur Seite standen.

Auch in älteren Schriften über Dunant findet man den Namen des Stuttgarter Gymnasialprofessors Rudolf Müller im Zusammenhang mit den damaligen spärlichen Unterlagen erwähnt, ohne daraus entnehmen zu können, wie weitgehend Müllers erfolgreicher Einsatz das spätere Leben Dunants beeinflusst hat.

Der 50. Todestag des Mannes, der Dunant in mehr als 30-jähriger, enger Freundschaft verbunden war, veranlasst uns, auf

Müllers selbstlose Arbeit und auf seine Verdienste um den Gründer des Roten Kreuzes näher einzugehen.

Der 21-jährige Student der Philologie machte die zufällige Bekanntschaft mit Dunant im Sommer 1877 auf einer Aussichtsterrasse in Stuttgart, auf der sich ausser ihm auch ein Herr mittleren Alters befand. Mit diesem ins Gespräch gekommen, unterhielten sich die beiden längere Zeit in französischer Sprache. Der junge Student erkannte in dem Fremden einen Mann von Welt und war fasziniert, als dieser sich schliesslich als der Gründer des Roten Kreuzes zu erkennen gab. In seinen Lebenserinnerungen schreibt Müller über seine Begegnung mit Dunant: «Diese Bekanntschaft hat grossen Einfluss auf mein Leben genommen. Ich besuchte Dunant öfters in Stuttgart, wo er sich mit Unterbrechungen von 1877-1885 aufhielt, und blieb im Verkehr mit ihm bis zu seinem Tod im Jahr 1910.»

Dunant liess sich in den Jahren seines Stuttgarter Aufenthaltes nicht anmerken, in welchen bedrängten Verhältnissen er lebte. Er war dem jungen Müller ein väterlicher Freund, dem er für seine Studienaufenthalte im Ausland nützliche Ratschläge erteilte.

In der Geborgenheit seines Asyls im Krankenhaus von Heiden unter der Pflege von Dr. Altherr fasst Dunant wieder neuen Mut und unternimmt jetzt zielsichere Schritte, um seine ihm zustehende und in Vergessenheit geratene Anerkennung als der Gründer des Roten Kreuzes wiederzuerlangen. Dabei ist er sich bewusst, dass sich dies nur durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit erreichen lässt. So fragt Dunant im Jahr 1892 anlässlich der Internationalen Rotkreuzkonferenz in Rom bei Müller an, ob er hierüber einen Artikel im Ulmer Tagblatt schreiben würde, für den er ihm einige Unterlagen schicken könne. Der Artikel erschien dann im März 1892; er war zur vollen Zufriedenheit Dunants ausgefallen. Damit begann Rudolf Müllers Arbeit für die Rehabilitierung des Gründers des Roten Kreuzes.

Um diese Zeit hatte Dunant seine « Erinnerung an Solferino » überarbeitet und daraus einige nicht mehr aktuelle Abschnitte gestrichen. Die Sektion Winterthur des Schweizerischen Roten Kreuzes mit ihrem Sekretär J. Pfister, ebenso auch Freunde in Berlin, hatten ihm angeboten, eine deutsche Ausgabe der neuen Fassung seines Buches herauszugeben und dafür die Mittel zusam-

men mit noch einigen Schweizerischen Rotkreuz-Vereinen bereitgestellt. Auf der Suche nach einem Übersetzer fragt Dunant nach Rücksprache mit Dr. Altherr bei Rudolf Müller an, ob er für die Herausgabe eines Buches in deutscher Sprache die Übersetzung seines Solferinobuches und seiner Memoiren übernehmen würde. Er schlägt ihm weiter vor, eine Geschichte der Entstehung des Roten Kreuzes und der Genfer Konvention zu schreiben. Die authentischen Unterlagen könne er hierfür zur Verfügung stellen.

Wenn auch Müller sich darüber im klaren war, dass er die erbetenen Arbeiten für Dunant nur in seiner Freizeit durchführen konnte, so hat er seiner Bitte doch entsprochen; einmal mit Rücksicht auf Dunants seelische Bedrängnis, und dann auch um den Freund, der ein so grosses Vertrauen in ihn setzte, nicht zu enttäuschen.

In jener Zeit wurde die Abfassung seines Buches über die Entstehungsgeschichte des Roten Kreuzes Müllers wichtigste Arbeit für Dunant, mit der er einschliesslich der verschiedenen Übersetzungen während einiger Jahre beschäftigt war. Galt es doch zahllose Briefe, Notizen und Dokumente Dunants durcharbeiten, Rückfragen zu halten und viele Briefe zu beantworten.

Das Buch « Entstehungsgeschichte des Roten Kreuzes und der Genfer Konvention mit Unterstützung ihres Begründers J. H. Dunant » von Rudolf Müller erschien im Jahr 1897 im Verlag Greiner & Pfeiffer in Stuttgart. Es gliedert sich in 3 Teile. Vorangestellt ist dem Buch Dunants « Eine Erinnerung an Solferino », da diese Schrift zu dem ganzen Werk des Roten Kreuzes den Anstoss gab. Der Hauptteil umfasst Müllers « Entstehungsgeschichte », während den Abschluss grössere Abschnitte aus Dunants noch unpublizierten Memoiren bilden. Ihr Inhalt besagt :

- « Die Anfänge des Roten Kreuzes in Frankreich. »
- « Der preussische Hof und seine Sympathien für das Hilfswerk. »
- « Aufgaben der Frauen in Kriegs- und Friedenszeiten. »

Ein Anhang enthält « Bemerkungen, Belege, Zitate ».

Die Finanzierung des Buches erfolgte durch Geldspenden, die von Schweizer Seite ursprünglich für den Druck des Solferinobuches bereitgestellt waren, durch eine Spende des Deutschen Roten Kreuzes und nicht zuletzt aus Mitteln der « Dunant-Stiftung », die

1896 von dem Grosskaufmann Adolf Gräter und Prof. Rudolf Müller in Stuttgart ins Leben gerufen wurde. Sie brachte nahezu 25 000 Mark ein.

Mit dem Buch von C. Lueder «Die Genfer Konvention» vom Jahr 1876 stellt Müllers «Entstehungsgeschichte» bis heute das wichtigste Quellenmaterial aus der Gründungszeit des Roten Kreuzes dar. Wie kein anderes Werk hat dieses Buch dazu beigetragen, Dunant und seine entscheidende Rolle bei der Gründung des Roten Kreuzes nach über drei Jahrzehnten in der Weltöffentlichkeit wieder bewusst zu machen. Eine weitere, nicht weniger bedeutsame Wirkung war mit dem Erscheinen des Buches verbunden: In den massgebenden Kreisen der Mitgliedsländer des Roten Kreuzes war es der Schrittmacher für eine sich nunmehr anbahnende Rehabilitierung Henry Dunants.»

Das Buch wurde im Namen Dunants sowie des Stuttgarter Dunant-Komitees an die Fürstenhöfe und Kabinette sowie an die damalige in- und ausländische Prominenz verschickt. Auch andere Dunantverehrer wie der holländische Journalist Dr. C. F. Haje und der damalige norwegische Stabsarzt Dr. Hans Daae fussten in ihren Schriften über Dunant und das Rote Kreuz auf dem Müller'schen Buch. Mit dem Erscheinen der «Entstehungsgeschichte» war Dunants sehnlichster Wunsch erfüllt worden. Er hat grosse Stücke auf dieses Buch gehalten, und noch 9 Jahre nach seinem Erscheinen, als Dunant längst im Besitz des Nobelpreises war, schrieb er seinem Freund i. J. 1906 zu dessen 50. Geburtstag:

*Mein lieber Freund,*

*Vielen Dank für Ihren lieben Brief vom 3. ds. Mts. Ich bin glücklich, dass sich etwas gefunden hat, das Ihnen gefällt und Sie an Ihren bald 80-jährigen Freund erinnert.*

*Mit besonderer Freude benutze ich die Gelegenheit Ihres Geburtstages, der in diesem Monat stattfindet, um Ihnen noch einmal Gefühle der Dankbarkeit auszudrücken für Ihre beständige Freundschaft, die Sie mir bewiesen haben durch Ihre Arbeiten und die grosse Werbung in der Öffentlichkeit. Sie haben dafür weder Zeit, noch Mühe und Nachtarbeit gescheut. Ich versichere Ihnen, dass*

*ich mir der ganzen Tragweite des Glückes bewusst bin, in Ihnen einen Historiker und einen Menschen mit Ihrer Fähigkeit gefunden zu haben, um die Entstehung des Werkes des Roten Kreuzes und der Genfer Konvention zu schildern.*

*Mit allen meinen Wünschen für Sie und Ihre liebe Familie aus Anlass Ihres 50. Geburtstages bitte ich Sie, mein lieber Freund, meine herzlichsten Grüsse entgegenzunehmen.*

H. Dunant

Selbst in seinem Testament hat der hochbetagte Dunant noch Müllers Buch erwähnt.

Im August 1897 erhält Dunant den Grossen Preis von Moskau anlässlich des dort tagenden Internationalen Ärztekongresses. Er teilt diese Auszeichnung Müller mit und bemerkt dazu :

*... Dieser Grosse Preis der Stadt Moskau, der mir durch den Medizinischen Weltkongress zuerkannt worden ist, in Höhe von etwa 5000 Rubel, ist in der Tat ein grosser Erfolg. Ohne Sie hätte ich ihn nicht erhalten, denn Ihr Buch hat viel dazu beigetragen. Wie gut, dass Sie es an Prof. Rudolf Virchow geschickt haben! Er war der Ehrenpräsident des Komitees, in dem alle Nationen vertreten waren, um den Namen desjenigen zu bestimmen, dem der Preis zuerkannt werden sollte...*

Sobald die Absicht von Alfred Nobel in die Öffentlichkeit dringt, für hervorragende Leistungen Preise, darunter auch einen Friedenspreis, zu stiften, ist Müller entschlossen, Dunant als Kandidat für diesen Friedenspreis vorzuschlagen und, vorerst im geheimen, als erster dafür die notwendigen Schritte einzuleiten, wobei er sich vor allem auch seines Buches als Werbemittel bedient.

Auf Wunsch Dunants sendet Müller seine « Entstehungsgeschichte » dem schon früher erwähnten Stabsarzt und späteren Generalarzt der norwegischen Armee, Dr. Hans Daae, der zuvor mit Dunant brieflich bekannt geworden war, und verbindet damit die Anfrage nach einer Zusammenarbeit zu Gunsten Dunants im Hinblick auf den Friedensnobelpreis. Dr. Daae antwortet zusagend, und in einer persönlichen Aussprache in Stuttgart werden die Richtlinien in einer engen Zusammenarbeit festgelegt. Damit hat Müller in Dr. Daae seinen wichtigsten Mitstreiter gewonnen, denn « ihm

gebührt das grosse Verdienst, sich vor allem durch seine persönlichen Bemühungen, sowohl bei den führenden Persönlichkeiten Norwegens wie auch bei der Beeinflussung der öffentlichen Meinung in Norwegen, für die Auszeichnung Dunants mit dem ersten Friedensnobelpreis eingesetzt zu haben.»

Müller sendet auf den Rat von Dr. Daae sein Buch an das führende Mitglied des Norwegischen Nobelkomitees, den Dichter Björnsterne Björnson. In einem Begleitbrief schlägt er Dunant als Kandidat für den Nobelpreis vor. Björnsons Antwortschreiben ist jedoch für Müller enttäuschend. Es lautet:

p.t. Roma 1898 27/11

Herrn Prof. Müller,

*Leider sagt unsere instruktion, dass wir den zu wählen haben, der im vergangenen jahr das meiste für die friedenssache geleistet hat. Die bestimmung ist dumm und lästig, aber ist bestimmung. Dazu kommt, dass unsere belohnung nur zu denen gehen kann, die direkt für die sache des friedens gewirkt haben. Ihr grosser freund hat meine ganze sympathie.*

*Hochachtungsvoll Björnst. Björnson*

Diese Absage Björnsons lässt Müller keine Ruhe, und so beschliesst er, in einem ausführlichen Brief, den er in zwei Teilen abfasst, die Tätigkeit Dunants für den Frieden zu schildern und damit sein Anrecht auf den Friedenspreis zu begründen.

Björnson antwortet auf den ersten Teil dieses Briefes vom 4.8.1900 schon wenige Tage später:

Norwegen, Faaberg 9.8.1900

Geehrter Herr,

*Ich habe soeben Ihren ausgezeichneten brief gelesen und warte auf zweiten theil davon. Ich will beide meinen Kollegen übermitteln. Kann Dunant nicht den ersten preis bekommen, so giebt ja einen jedes jahr. Ich hoffe ihn belohnt zu sehen. Ihr buch habe ich seinerzeit gelesen,*

*Ihr ergebener Björnst. Björnson*

*Ich bewundere Ihren schönen eifer.*

R. Müller übersetzt Dunant Björnsons Brief und fügt hinzu :  
« Dies ist schon ein grosser Erfolg, zumal Herr Daae mir geschrieben hatte, Bj. sei vollkommen für Herrn Passy eingenommen <sup>1</sup> ».

Über den heute vergessenen Friedensfreund Frédéric Passy äusserte sich Dunant im Dezember 1898 :

*Herr Passy hat viel für die Friedensbewegung getan ; er ist bestimmt sehr befähigt. Dieser bedauernswerte Herr hat kürzlich seinen zweiten verheirateten Sohn und die Schwiegertochter verloren. Dabei ist es noch kein Jahr her, dass er den Tod eines anderen Sohnes, der als junger Lehrer in Lausanne tätig war, beklagen musste. — Herr Passy hat im Jahr 1867 als einer der ersten in Frankreich den Feldzug gegen den Krieg geführt und sich seitdem viel publizistisch betätigt. Ich selbst hatte ihm im Jahr 1872 anlässlich einer Versammlung der « Alliance Universelle de l'ordre et de la civilisation » (Allgemeine Allianz für Ordnung und Zivilisation), die ich einberufen hatte, die Gelegenheit verschafft, dort eine schöne Friedensrede zu halten.*

Da Müller unter allen Umständen für Dunant den ersten Friedenspreis erstrebt, beeilt er sich mit der Abfassung des zweiten Teiles seines Briefes an Björnson. Er berichtet Dunant darüber am 18. Sept. 1900 u.a. :

*Der Brief ist, auf grossem Format geschrieben, 19 Seiten lang. Wie ich glaube, wird dieser Brief seine Wirkung nicht verfehlen. An Herrn Björnson habe ich 21 Dokumente, die alle in chronologischer Reihenfolge numeriert sind, als eingeschriebenen Brief geschickt. Leider konnte ich den Brief aus Zeitmangel nicht abschreiben, um Ihnen davon später eine Übersetzung zu schicken...*

Die oben erwähnte Mitteilung von Dr. Daae über die günstigen Aussichten auf einen Preis für Passy liess es Rudolf Müller als aussichtslos erscheinen, jetzt noch mit einer alleinigen Zuteilung des Preises an Dunant bei der ersten Verleihung zu rechnen. Auf

---

<sup>1</sup> In diesen und die folgenden Briefe von R. Müller an H. Dunant, die im Dunant-Archiv der Universitätsbibliothek der Stadt Genf aufbewahrt werden, konnte der Verfasser durch das freundl. Entgegenkommen von Prof. B. Gagnebin, Genf, Einsicht nehmen, wofür ihm verbindlich gedankt sei.

Grund dieser Sachlage schlug er in seinem Brief Björnson eine Teilung des Preises zwischen Dunant und Passy vor und begründete sie mit den folgenden Worten :

*Dunant ist alt, beinahe 73 Jahre, durch Entbehrungen und Leiden ist er körperlich niedergebroschen, auch nur ein einziges Jahr noch zu warten, würde unter diesen Umständen eine lange Zeit sein.*

In der Tat wurde der erste Friedensnobelpreis später in dieser Form geteilt, worüber Dr. Hans Daae in einem ausführlichen Brief an Rudolf Müller berichtet hat. Dieser gibt den Bericht übersetzt am 6. Dez. 1900 an Dunant weiter :

*Mein lieber Freund,*

*... Heute habe ich einen Brief von Herrn Daae erhalten, dem ich einen Einschreibebrief gesandt hatte, um festzustellen, wo er sich befände. Als Antwort hat er mir einen 15-seitigen Brief geschickt, in dem er über einen Besuch berichtet, den er Herrn Björnson am 1. dieses Monats abgestattet hat. Herr Björnson ist sehr freundlich zu ihm gewesen. Björnson und vor allem seine Frau sind zu seinen besten Freunden geworden. Bj. ist Ihnen sehr geneigt. Er hat meine 2 Briefe erhalten und sie mit sehr viel Interesse gelesen. Er wollte Ihnen den Preis aber erst bei der zweiten Verleihung geben. Das ist wohl darauf zurückzuführen, dass er ein enger Freund des Herrn Passy ist und sich bereits für diesen ausgesprochen hat. Seine Frau ist jedoch für Sie. Sie sagte zu Herrn Daae: ' Es ist wunderbar, dass Sie zu uns gekommen sind, denn Sie und ich, wir kämpfen für die gleiche Sache. Ich habe schon mehrmals zu meinem Mann gesagt: Dieser Passy ist ein recht guter Mann, aber Herr Dunant ist es, der den Preis verdient. Wenn Du ihn also Herr Dunant nicht allein verleihen willst, dann musst Du ihn beiden geben.' Das hatte ich nämlich Herrn Bj. am Ende meines zweiten Briefes vorgeschlagen, und tatsächlich willigte Herr Bj. am Schluss der Besprechung in eine Teilung des Preises zwischen Ihnen und Herrn Passy bei der ersten Verleihung ein...*

*Ihr sehr ergebener R. Müller*

Die beiden Briefe, die Rudolf Müller an Björnsterne Björnson geschrieben hat und die so entscheidend zur Umstimmung dieses führenden Mitgliedes des Norwegischen Nobelkomitees zu Gunsten Dunants geführt haben, waren nach 60 Jahren nirgendwo mehr aufzufinden. Sie wurden jedoch, wie wir heute wissen<sup>1</sup>, laut Bericht des Sekretärs an das Nobelkomitee, « auf Wunsch des Schreibers der Briefe » von Dr. Daae ins Norwegische übersetzt und als Broschüre unter seinem Namen mit dem Titel « Dunants arbeide for fred » veröffentlicht. Man hat sich wohl von einer für Norwegen bestimmten Werbeschrift eine günstigere Wirkung versprochen, wenn als Verfasser ein Norweger an Stelle eines Ausländers verantwortlich zeichnete.

So waren es Professor Rudolf Müller aus Stuttgart und mit ihm in enger Zusammenarbeit der norwegische Stabsarzt Dr. Hans Daae, die den umfangreichsten und den ausschlaggebenden Beitrag zur Verleihung des ersten Friedensnobelpreises an Dunant im Jahr 1901 geleistet haben.

Am 10. Dezember 1901 wurde Dunant, zusammen mit Passy, mit dem Nobelpreis ausgezeichnet. Sein Gesundheitszustand erlaubte ihm nicht, den Preis in Christiania, dem heutigen Oslo, persönlich in Empfang zu nehmen. Die Aufregung dieser Tage hatte ihn sehr angegriffen. Schon am 17. Dezember schreibt er an R. Müller

*Mein lieber Freund,*

*Ich habe mich bei Ihnen noch nicht bedankt, so wie ich dies zu tun wünschte. Ich kann dies auch heute noch nicht tun, obgleich ich auf die vielen Glückwunschschriften noch nicht geantwortet, ja noch nicht einmal alle gelesen habe, denn ich bin zu sehr ermattet.*

*... Ihr ergebener H. D.*

---

<sup>1</sup> Willy Heudtlass, ehem. Leiter des Referats Presse und Rundfunk des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn, hat durch seine Nachforschungen in Oslo die Kenntnis des Inhaltes dieser Briefe ermöglicht. In seinem, 1962 im Verlag W. Kohlhammer in Stuttgart erschienenen Buch « J. Henry Dunant » berichtet er ausführlich über die Verleihung des Nobelpreises an Dunant. — Der Verfasser sagt besten Dank dafür, dass er das Werturteil über Müllers Buch und über die Arbeit von Dr. Daae, sowie den letzten Satz von Müllers Brief an Björnson dem Heudtlass'schen Buch entnehmen konnte.

Wenige Tage später bedankt sich Dunant mit den Worten :

20 décembre 1901

*Mein lieber Freund,*

*Endlich kann ich Ihnen in etwas mehr Ruhe danken für alle Güte und alle Mühe, die Sie für meine Anrechte auf den Nobelpreis aufgewendet haben. Sie haben sich mit besonderer Tatkraft dafür eingesetzt, dass meine Verdienste in Christiania anerkannt wurden, und ich bin Ihnen dafür zutiefst dankbar...*

*Ihr sehr ergebener H. Dunant*

Neben seiner Rehabilitierung war es stets Dunants Wunsch, die Schulden aus seinem Bankrott vom Jahr 1867 und aus geleisteten Bürgschaften eines Tages an seine Gläubiger zurückzahlen zu können. Nach eigenen Angaben betragen sie über eine halbe Million Franken. Die einzige Möglichkeit, einen solchen Betrag aufzubringen, sah er in der Schaffung eines « Internationalen Fonds Henry Dunant ». Als Vorbild diente ihm dabei die Spende des englischen Volkes für Miss Nightingale, die im Krimkrieg die englischen Soldaten gepflegt hatte. Diese Spende brachte, umgerechnet, über eine Million Franken ein.

« Hier handelte es sich um eine ausschliesslich nationale Tat », meinte Dunant, « während die Gründung des Roten Kreuzes eine internationale Tat war ».

Der halbe Nobelpreis betrug ca. 104 000 Franken. Noch mit der Möglichkeit eines « Fonds Henry Dunant » rechnend, wollte er diese Summe nach 34 Jahren an seine Gläubiger oder deren Erben nicht verzetteln. Das Geld des Preises hat er in Norwegen deponiert und Zeit seines Lebens weder das Kapital, noch die Zinsen angegriffen. Später hat er die ganze Summe testamentarisch in der Hauptsache je zur Hälfte norwegischen und schweizerischen karitativen Verbänden vermacht.

Rudolf Müller, der wusste, wie viel Dunant an der Rückzahlung seiner Schulden lag, versuchte mit Hilfe von Clara Barton, Gründerin und Präsidentin des Amerikanischen Roten Kreuzes, der er seinerzeit sein Buch übersandt hatte, Verbindung mit der Carnegie-Stiftung aufzunehmen, was jedoch misslang. Dunant liess sich

dadurch nicht entmutigen und hoffte bis zuletzt, durch eine zusätzliche Spende des amerikanischen Volkes seine Schulden doch noch bezahlen zu können, ein Wunsch, der sich trotz weiterer Bemühungen Müllers aber nicht verwirklichen liess.

Allseitig geehrt mit Glückwunschadressen aus der Schweiz und dem ganzen Ausland, begeht Henry Dunant am 8. Mai 1908 seinen 80. Geburtstag. Es ist der letzte Höhepunkt in seinem dramatischen Leben. Rudolf Müller lässt in Stuttgart aus diesem Anlass eine Porträtmedaille seines Freundes prägen, deren künstlerische Gestaltung und Wortlaut der Legende in lateinischer Sprache weitgehend Dunants Wünschen angepasst waren. Dieser bedankt sich dafür mit den Worten :

*Die Medaille ist wunderschön; sie bereitet mir ein grosses Vergnügen. Ich danke Ihnen herzlich für alle die Sorgen und Mühe, die Sie sich damit gemacht haben. Sie ist recht gut gelungen, Ihre Künstler sind sehr geschickt. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie ihnen gelegentlich meinen Dank aussprechen würden.*

Ab und zu besucht Müller seinen alten Freund in Heiden. Bei dieser Gelegenheit ordnet er ihm seine Papiere, eine Arbeit, die Dunant sonst niemandem anvertraut. So schreibt Müller im August 1908 seiner in den Ferien weilenden Tochter aus Heiden :

*Du wirst erstaunt sein, von mir noch eine Karte aus der Schweiz zu erhalten. Ich bin seit Samstag in Heiden und wollte Montag nach Stuttgart zurück, aber Herr Dunant, bei dem ich jeden Vormittag einige Stunden bin, lässt mich nicht fort. Übermorgen (Samstag) kehre ich nach Stuttgart zurück.*

Bis in sein Todesjahr 1910 korrespondiert Dunant noch mit Müller. In seinem letzten Brief vom 7. Mai 1910, einen Tag vor seinem 82. Geburtstag, schreibt er ihm u.a. :

7. Mai 10

*Mein lieber Freund,*

*Ich habe keine guten Nachrichten für Sie: Mein Magen ist ständig krank und hindert mich am Schreiben. Jeden Tag wollte ich Ihnen wenigstens ein Wort schreiben, aber es ist mir nicht*

*möglich. Ich bin vollkommen am Ende meiner Kräfte. In diesem Jahr habe ich niemandem geschrieben, ausgenommen Ihnen! Und gestern meinem Bruder meinen Neujahrsbrief! ... Ich wünsche dringend von Ihnen eine Nachricht. Meine Empfehlung an Madame M und Grüsse an Ihre Kinder.*

*Ihr sehr ergebener H. D.*

Rudolf Müller hat nie ein Aufhebens von seiner Freundschaft mit dem Gründer des Roten Kreuzes gemacht. Es ist ungewiss, ob seine vielseitige Tätigkeit für Dunant jemals selbst einer deutschsprachigen, interessierten Öffentlichkeit bekannt geworden wäre, wenn nicht — 30 Jahre nach Müllers Tod — zufällig der damalige Präsident des Deutschen Roten Kreuzes durch einen Zeitungs-nachruf aus dem Jahr 1922 einen Hinweis auf Rudolf Müller erhalten und anschliessend W. Heudtlass in Auswertung dieses Hinweises ab 1953 in Aufsätzen und schliesslich in seiner Dunant-Biographie über Müllers Arbeiten berichtet hätte.

Die Verleihung des ersten Friedensnobelpreises an Dunant war für Rudolf Müller die Krönung einer unermüdlichen Arbeit für seinen alten Freund, dem er 1910, bei der Beisetzung in Zürich, zusammen mit Dr. Altherr und einigen wenigen Leidtragenden, noch die letzte Ehre erwies.

**Manfred MÜLLER**

# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

## **Anerkennung des Roten Halbmonds von Bahrein**

Genf, den 14. September 1972

*487. Rundschreiben*

*An die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften  
des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen  
mit der Roten Sonne*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz am 14. September 1972 die offizielle Anerkennung des Roten Halbmonds von Bahrein ausgesprochen hat.

Die neue Gesellschaft hat das Internationale Komitee am 16. Oktober 1971 offiziell um ihre Anerkennung ersucht. Zur Unterstützung ihres Antrags sandte sie verschiedene Unterlagen, darunter ihre Satzung und den Erlass der Regierung von Bahrein, mit dem sie als nationale Gesellschaft und Helferin der öffentlichen Stellen anerkannt wird, sowie einen Tätigkeitsbericht und die Kopie eines Schreibens, das eine Erklärung des Beitritts der Regierung von Bahrein zu den Genfer Abkommen enthielt.

Aus diesen gemeinsam mit dem Sekretariat der Liga der Rotkreuzgesellschaften geprüften Unterlagen ging hervor, dass die

zehn Voraussetzungen für die Anerkennung einer neuen Gesellschaft durch das Internationale Komitee erfüllt waren.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz freut sich, Ihnen diese Anerkennung ankündigen zu können, mit der die Zahl der Mitgliedsgesellschaften des Internationalen Roten Kreuzes auf 116 steigt.

Der Rote Halbmond von Bahrein, der namentlich im Jahre 1971 von Vertretern des IKRK und der Liga der Rotkreuzgesellschaften besucht wurde, dehnt seine Tätigkeit auf das gesamte Hoheitsgebiet aus. Er widmet sich im Falle eines bewaffneten Konflikts der Betreuung der verwundeten und der kranken Militär- und Zivilpersonen sowie der Kriegsgefangenen. In Friedenszeiten hilft er den Opfern von Naturkatastrophen, unterstützt Notleidende und beteiligt sich an der Verbesserung des Gesundheitswesens, indem er u.a. die Krankheitsverhütung fördert.

Die Regierung von Bahrein ist den Genfer Abkommen von 1949 am 30. November 1971 beigetreten. Der autonome Charakter der Gesellschaft geht aus der Satzung hervor und wird durch den vorgenannten Erlass gewährleistet.

Seit ihrer Gründung steht die Gesellschaft unter der Präsidentschaft des Staatsoberhauptes S. E. Scheich Isa Bin Sulman Al-Khalifa. Sie wird von einem Rat unter dem Vorsitz von Herrn Hussein Yatim geleitet. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Manama. \*

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz schätzt sich glücklich, den Roten Halbmond von Bahrein in den Schoss des Internationalen Roten Kreuzes aufnehmen zu können und ihn mit diesem Rundschreiben bei den Schwestergesellschaften mit der Bitte um beste Aufnahme zu akkreditieren. Es wünscht ihm alles Gute für die Zukunft und viel Erfolg für sein humanitäres Wirken.

MIT VORZÜGLICHER HOCHACHTUNG  
FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE  
VOM ROTEN KREUZ  
**Marcel A. NAVILLE**  
*Präsident*

---

\* Die Anschrift der neuen Gesellschaft lautet: Bahrein Red Crescent Society, P.O. Box 42, Manama, Arabian Gulf.

## Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Festnahme von Geiseln

Vor Vertretern der Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne, die zur Tagung des Exekutiv Ausschusses der Liga im September 1970 nach Genf gekommen waren, hielt der Präsident des IKRK am Sitz der Institution einen Vortrag über «Das IKRK und die Festnahme von Geiseln».<sup>1</sup>

Nachdem das IKRK die Frage überprüft hatte, sah es sich veranlasst, seine diesbezügliche Stellung zu präzisieren. In Zukunft wird es sich in Sachen der Festnahme von Geiseln an folgende Richtlinien halten :

1. *Das IKRK missbilligt die in Verletzung der Rechts- und Humanitätsgrundsätze begangenen Handlungen, namentlich solche, die unschuldige Menschen treffen oder deren Leben bedrohen. In diesem wie in allen anderen Bereichen lässt es sich vom Interesse der Opfer und dem Wunsch, ihnen zu helfen, leiten.*
2. *Die Delegierten des IKRK können den Geiseln eventuell materielle Hilfe bringen und sie durch ihre Anwesenheit moralisch trösten. In der Regel fällt es nicht in den Zuständigkeitsbereich der Delegierten, sich an den Verhandlungen zwischen den betroffenen Stellen und den Tätern derartiger Akte zu beteiligen.*

---

<sup>1</sup> Veröffentlicht in der französischen und der englischen Ausgabe der *Revue internationale* vom Oktober 1970.

3. *Falls es das Interesse der Opfer erfordert und solange kein direkter Kontakt besteht oder andere Vermittler vorhanden sind, kann das IKRK sich ausnahmsweise auf Antrag einer betroffenen Partei und mit Zustimmung der anderen Parteien mit der Angelegenheit befassen. Die betroffenen Parteien müssen sich verpflichten, weder Gewalt anzuwenden, noch eine für die Geiseln nachteilige Massnahme zu ergreifen, noch die Handlungsfreiheit der Delegierten zu beeinträchtigen, solange die Kontakte durch sie hergestellt sind.*
  4. *Die Delegierten werden beantragen, dass ihnen alle Erleichterungen zur Betreuung der Opfer gewährt werden und dass die besonderer Fürsorge bedürftigen Personen (Verwundete, Kranke, Kinder usw.) in allen Fällen, in denen dies möglich und angebracht ist, in Sicherheit gebracht werden.*
  5. *Gleich, ob sich die Delegierten an der Verhandlung beteiligen oder als einfache Vermittler dienen, bleiben die Parteien allein verantwortlich für die übermittelten Vorschläge, für die getroffenen Entscheidungen und die begangenen Handlungen. Die Delegierten übernehmen keine Gewähr für die Durchführung der Beschlüsse oder der von den Parteien festgesetzten Bedingungen.*
-

*IN GENÈVE***DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
BEIM IKRK**

Anlässlich seines Aufenthalts in der Schweiz besuchte der Präsident der Bundesrepublik Deutschland, Gustav Heinemann, am 29. September 1972 das Internationale Komitee vom Roten Kreuz.

Begleitet von seiner Gattin und einem Gefolge von 10 Personen, wurde Bundespräsident Heinemann vom Präsidenten des IKRK, Marcel A. Naville, und Frau Naville, umgeben von Mitgliedern des Komitees und der Direktion, empfangen. Bei dieser Begegnung waren ferner Bundesrat Kurt Furgler und Gemahlin sowie der Protokollchef des Eidgenössischen Politischen Departments, Bern, Botschafter Wetterwald, anwesend.

Am Ende des Besuchs wurde Bundespräsident Heinemann und seinem Gefolge eine Dokumentenausstellung betreffend die Tätigkeit der deutschen Abteilung des Zentralen Suchdienstes gezeigt.

**INFORMATIONSTAGUNG  
DER NATIONALEN GESELLSCHAFTEN**

Dem Brauch gemäss und dank dem Entgegenkommen der Liga der Rotkreuzgesellschaften versammelte das Internationale Komitee am 26. September 1972 die sich aus Anlass des Exekutivausschusses der Liga in Genf befindenden Vertreter der Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne an seinem Sitz. Zweck dieser Zusammenkunft

war, sie über die gegenwärtigen praktischen und allgemeinen Tätigkeiten zu unterrichten. Den Vorsitz führte der Präsident des IKRK, Marcel A. Naville. Vizepräsident J. Pictet, Vizedirektor P. Gaillard, der Interimistische Leiter der Abteilung für Hilfsaktionen, J.-P. Maunoir, und Generalsekretär J.-L. Le Fort hielten Vorträge über folgende Themen :

- Ausgestaltung des humanitären Völkerrechts,
- Verbreitung der Genfer Abkommen,
- Praktische Tätigkeiten des IKRK in der Welt, im besonderen auf dem asiatischen Subkontinent und im Nahen Osten,
- Hilfsaktionen des Internationalen Roten Kreuzes.

Diesen vor über hundert Vertretern der nationalen Gesellschaften gehaltenen Vorträgen folgte eine Diskussion, die dem IKRK Gelegenheit bot, gewisse Probleme des humanitären Werkes in der heutigen Welt näher zu beleuchten.

# revue internationale de la croix-rouge

Beilage

NOVEMBER 1972  
BAND XXIII, Nr. 1

## Inhalt

	Seite
Sachiko Hashimoto: Das Rote Kreuz und die Jugenderziehung . . . . .	159
Funkdienst des IKRK . . . . .	167
Das Soldatenhandbuch . . . . .	169
Der Präsident des IKRK in der Deutschen Demokra- tischen Republik . . . . .	172

INTERNATIONAL  
KOMITEE  
VOM  
ROTEN KREUZ  
GENÈVE



*EINE INHABERIN DER HENRY-DUNANT-MEDAILLE  
BERICHTET ÜBER*

## Das Rote Kreuz und die Jugenderziehung

von Sachiko Hashimoto

Zum Empfang der Henry-Dunant-Medaille auserkoren zu sein, ist mehr als eine Überraschung ; es ist eine grosse Ehre, die meine kühnsten Erwartungen übertrifft. Natürlich hatte ich von der Medaille gehört, von ihrer Bedeutung, ihrem Ursprung, doch war dies nichts weiter als eine interessante Information, die mich nicht direkt anging. Darum erfüllte mich die persönliche Teilnahme an diesem wichtigen Ereignis der Rotkreuzbewegung mit Dankbarkeit und machte mich sehr glücklich.

Wenn ich an die ersten Empfänger denke, die diese Medaille seit ihrer Stiftung im Jahre 1965 erhielten, komme ich mir ganz klein vor. Drei dieser mutigen Männer sind in Erfüllung ihrer Pflicht ums Leben gekommen, der vierte wurde schwer verletzt. Vergleiche ich mich mit ihnen, so frage ich mich, welchem tragischen Zwischenfall, welchen Kämpfen auf Leben und Tod ich diese Ehre verdanke. In meiner 24-jährigen Laufbahn im Dienste des Roten Kreuzes gibt es keine ins Auge springenden Taten, es war vielmehr ein langsamer Aufstieg, bei dem mir Schwierigkeiten und Enttäuschungen nicht erspart blieben.

Ich erlebte die Wiedergeburt unseres Jugendrotkreuzes aus den Trümmern des Krieges. Diesen Geburtswehen folgten die Nachkriegswehen meines Landes : die Umkehrung aller Werte, tiefgreifende Veränderungen im Erziehungswesen, neues Verhalten im Familien- und Gesellschaftsleben. Durch all diese Schwierigkeiten hindurch erreichte unser Jugendrotkreuz 950.000 Mitglieder

im Jahre 1965, während es heute auf 840 000 Mitglieder zusammenschmolzen ist. Warum haben wir einige unserer jungen Menschen verloren? Diese Frage lässt mir keine Ruhe, und ich bemühe mich, den Grund zu entdecken und eine Lösung zu finden. Ist es vielleicht der Preis, den wir für unsere Wohlstandsgesellschaft zahlen müssen?

Meine Sorgen — das Los der Jugendlichen — sind gewiss nicht so schwerwiegend, dass sie den Empfang einer Medaille rechtfertigen. Ich bin nichts weiter als eine einfache Lehrerin. Wir Erzieher haben in der Tat eine mühsame anstrengende Arbeit zu verrichten. Wir kennen weder die Erleuchtung noch das Nirwana. Unverdrossen gehen wir unseren dornigen Weg in der Hoffnung, hier und da ein Samenkorn zu säen, Ideen einzuhauchen, einen jungen Geist zu höheren Zielen zu führen. Mutige Arbeiter, die einen mühseligen Pfad beschreiten, der allmählich zu einer ewigen Wahrheit führt. Konfuzius hatte uns verstanden; er sagte: «Gelänge es mir am Morgen, die ewige Wahrheit zu finden, so würde ich bei Einbruch der Nacht zufrieden sterben.» Wir verfolgen mühsam unseren Weg in der Hoffnung, diese Wahrheit zu entdecken.

Die Realisten werden fragen: Wozu dient ein Stern? Er ist zwar hübsch, doch man kann ihn nicht fassen, fühlen oder in der Hand halten. Für einen Lehrer aber sind die Sterne ebenso wichtig wie das Brot. Sie sind unser Ideal, das Licht, das uns leitet. Im Gegensatz zu so vielen Dingen, die wir täglich erfahren, sind sie unwandelbar. Sie führen uns in immer höhere Regionen. Unser Leitstern muss weit genug entfernt sein, damit man ihm unaufhörlich folgen kann, strahlend genug, um von jedem von uns die grösste Anstrengung zu verlangen: Ein Leben der Aufopferung, eine Geldspende, die wir in eine Sammelbüchse werfen, eine Stunde unserer Freizeit oder aber eine Aufmerksamkeit oder eine gute Tat. Ich habe meinen Stern im Roten Kreuz gefunden. Seine Werte, die niemals schwanken, haben mich nie irregeführt.

Dieser Glaube wird in der ganzen Welt von Tausenden Rotkreuzarbeitern geteilt, die zweifellos nicht den Ehrgeiz haben, dafür eine Medaille zu empfangen. Als ich die Nachricht hörte, war dies mein erster Gedanke, der mich verwirrte. Der Vizepräsident des Japanischen Roten Kreuzes, Herr Tanabé, floss mir etwas Mut ein, als er so nebenbei bemerkte: «Ich frage mich, wie die

Henry-Dunant-Medaille wohl aussieht? Ich habe sie noch nie gesehen. » Welch ein Glück, dachte ich, dass ich diese Medaille zum ersten Mal nach Japan bringen kann !

Übrigens wird diese Medaille in meinem Land noch einen weiteren Nutzen haben. In Japan ist Henry Dunant als Gründer des Roten Kreuzes praktisch unbekannt. Viele denken eher, Florence Nightingale habe unsere Bewegung gegründet. Ich hoffe sehr, dass diese Medaille dazu beiträgt, Henry Dunant, der sein Vermögen und die Freuden der Welt selbstlos seinem Werk geopfert hat, bekanntzumachen. Ein Mann, der in den letzten Jahren seines Lebens als Einsamer im Kreiskrankenhaus von Heiden entdeckt wurde. Als man ihm den ersten Nobelpreis verlieh, bestand er darauf, dass der Geldbetrag für die von ihm verteidigte Sache verwendet würde; er selbst zog vor, wie ein Hund begraben zu werden. Dieser Mann ist in Japan unbekannt. Ich hoffe von ganzem Herzen, dass ich dazu beitragen kann, diesen edlen Namen in meinem Land bekanntzumachen.

Ich möchte die Henry-Dunant-Medaille mit allen Führungskräften des Jugendrotkreuzes teilen, die sich im Laufe dieser Jahre an meiner Seite aufopfernd für diese Aufgabe eingesetzt haben, desgleichen mit den Mitgliedern und dem Personal des Jugendrotkreuzes, die in dieser Ehre einen Ansporn finden werden. Besonders möchte ich sie mit Herrn Tadamasu Fukiura, einem ehemaligen Mitglied des Jugendrotkreuzes, teilen, der soeben 31 Jahre alt geworden ist, so alt, wie Henry Dunant 1859 zur Zeit der Schlacht von Solferino war. Er verkörpert in meinen Augen den Geist der selbstlosen Hingabe, der Henry Dunant kennzeichnete. Herr Fukiura folgte dem Ruf des Internationalen Roten Kreuzes zum Katastropheneinsatz während des indisch-pakistanischen Krieges 1971 in Ostpakistan, dem jetzigen Bangla Desh, wo er sich heute noch befindet, um überall auf jede mögliche Art und Weise zu helfen.

Herr Fukiura hatte mir einige Briefe aus Bangla Desh geschrieben. Sie schildern besser als ich es könnte den Geist des Roten Kreuzes, wie er sich im Handeln kundtut, die Ziele, die ich anstrebe, indem ich der Jugend die Leitgedanken meines Lebens nahebringe.

Der erste Brief aus Chittagong vom 13. Oktober 1971 lautet: Vor 17 Tagen, am 26. September, bin ich gut hier angekommen, und obwohl ich schrecklich beschäftigt bin, fühle ich mich wohl.

Ich habe mich als Freiwilliger für den Einsatz im Bezirk Noakhal gemeldet, der am schwersten vom Wirbelsturm betroffen wurde und auch bezüglich der Sicherheit in der schlimmsten Lage ist. Während 10 Tagen haben wir die Schäden festgestellt und Hilfsgüter mit dem Schiff gebracht, um sie zu verteilen. Ich war erschüttert über die riesige Anzahl der Toten und der Obdachlosen. Mir fehlen die Worte, um das Elend zu schildern.

Es war ganz abenteuerlich, nachts auf dem Fluss in Paktuakhali zu fahren, nachdem wir den Kapitän zur Abreise überredet hatten, denn er zögerte wegen der Terroristen. Je grösser die Gefahr war, desto mehr war sich unser Rotkreuzteam seiner Verantwortung bewusst und desto mehr vertraute es auf die Genfer Abkommen.

Aus Zweckmässigkeitsgründen beschlossen wir, beim Hinabfahren des Flusses die Rotkreuzfahne mit dem Scheinwerfer anzustrahlen und die ganze Nacht unsere Signallampe zu benutzen, um somit die Terroristen aufzufordern, menschlich genug zu sein, das Rotkreuzzeichen zu achten.

Zunächst setzten wir die Nachtwache fest. Als ich von 2.00 bis 4.00 Uhr morgens allein wachte, sang ich das japanische Jugendrotkreuz-Lied: *Hata wa juji Ai. ne. Hata...* (Es ist die Rotkreuzfahne, Sinnbild der Liebe). Ich erinnerte mich, dass Frau Hashimoto einst gesagt hatte, sie sänge immer dieses Lied, wenn man sie im Ausland um ein japanisches Lied bäte. Diese Erinnerung stimmte mich etwas traurig, und ich fühlte mich einsam. Gegen Ende meiner Nachtwache war alles in völlige Finsternis getaucht. Um ehrlich zu sein, muss ich sagen, dass ich mir ganz hilflos und verlassen vorkam. Doch dann brachte mir ein junger einheimischer Dolmetscher heissen Tee. Bald kamen Hanno, ein Amerikaner, und Hagstrom, ein Schwede. Sie waren an der Reihe. Es war so dunkel, dass wir uns dicht aneinandergedrängt auf den Bug des Schiffes setzten und die erleuchtete Rotkreuzflagge ansahen.

Als die Sonne über den unendlich weiten Feldern aufging, waren wir atemlos vor diesem Schauspiel. Ich weiss nicht mehr, wer das Lied anstimmte, doch sangen wir alle zusammen *Wir werden siegen*. Stolz und unbehelligt wehte die Rotkreuzflagge über uns, unser Vertrauen in ihr Ansehen war gerechtfertigt.

Dann erinnerte ich mich an die Zeit, als ich in der Präfektur Akita, einem Landwirtschaftsgebiet in Nordjapan, zur Schule ging, wo ich zum ersten Mal durch meinen Lehrer vom Jugendrotkreuz, Herrn Koki Yamaya, etwas über die Genfer Abkommen hörte. Das Recht war nicht sein Fachgebiet, auch kannte er die Genfer Abkommen nicht besonders gut, aber er drängte mich so sehr, sie zu studieren, desgleichen die fundamentalen Rotkreuzgrundsätze, die von Herrn Pictet verfasst und von Frau Hashimoto und Herrn Inouye im Handbuch dargestellt wurden. So erweiterte

ich dank der Hilfe dieses Dorfschulmeisters allmählich meine Kenntnisse.

Beim Lesen dieses Briefes wurde mir klar, wie wichtig es ist, die Jugend über die Genfer Abkommen zu unterrichten.

Die Notwendigkeit, die Jugendlichen und die Kinder im Bereich des Roten Kreuzes auszubilden, wird im Brief Herrn Fukiuras vom 23. Januar 1972, der gleich nach dem indisch-pakistanischen Konflikt geschrieben wurde, betont :

...Am 20. Dezember kehrte ich nach Dacca zurück. Ich gehörte zu den fünf Delegierten, die noch geblieben waren, und konnte wertvolle Erfahrungen sammeln. Wir Fünf sind: Alanko aus Finnland, 27 Jahre; Janz aus Österreich, 28 Jahre; Jean-Pierre aus Frankreich und ich aus Japan, beide 30 Jahre alt, sowie Koch aus der Bundesrepublik Deutschland, 35 Jahre. Wir alle sind Mitglieder des Jugendrotkreuzes, und das Anerkennungsschreiben, das uns Generalsekretär Beer von der Liga kürzlich sandte, hat uns sehr ermutigt.

Wir müssen uns mit schwierigen Nachkriegsproblemen wie solchen betreffend die Gefangenen, die Minderheiten, die Flüchtlinge, die Heimführungen, die Sanitätsdienste, die Kranken- und Verwundetenpflege auseinandersetzen. Doch fühlen wir uns stark und kräftig. Wir können uns auf unsere Rotkreuzerfahrung, unsere Kenntnis der Rotkreuzgrundsätze und besonders der Genfer Abkommen verlassen, was unsere Aufgabe erleichtert und uns Selbstvertrauen gibt. Nichts, was ich in den 15 Jahren meines Rotkreuzdienstes gelernt habe, ist überflüssig, doch es genügt nicht. Trotz dieser Erfahrung fühle ich mich in meiner jetzigen Lage hilflos. Ich nehme alle meine Kräfte zusammen.

Auch ich fühle mich hilflos. Als Lehrerin nehme ich alle meine Kräfte zusammen, um auf der Suche nach der Wahrheit immer vorwärts zu schreiten.

Was Herr Fukiura und ich suchen, finden wir teils in den bisher unveröffentlichten Schriften Henry Dunants, die nun als Buch und in der *Revue internationale de la Croix-Rouge* erschienen sind. Eine von ihnen unter dem Titel « Das Joch der empfangenen Ideen » birgt folgende Wahrheiten :

*... Unser wirklicher Feind ist nicht das Nachbarvolk. Es sind Hunger, Kälte, Elend, Unwissenheit, Routine, Aberglauben, Vorurteile. Was ist vom Geist der Gewalttätigkeit und der Zerstörung im Krieg zu sagen, der jeden Soldaten zum Berufsmörder macht? Anstatt gemeinsam Elend und Unwissenheit zu bekämpfen, hetzen die Menschen einander auf, um sich in blinder, nationaler Leidenschaft, in sinn-*

*losem Blutvergiessen, in bestialischen Schlachten gegenseitig zu töten. Während dieser Brudermorde bringen sie sich nicht nur gegenseitig um, sondern sogar in Friedenszeiten widmen sie dem Fortschritt der angewandten Zerstörungswissenschaft auch noch besondere Sorgfalt.*

In unserer Zeit sind dies keine überlieferten Ideen, sie entsprechen vielmehr der Wirklichkeit. Nun gibt es aber eine andere Wirklichkeit, die Wirklichkeit von fünf jungen selbstlosen Männern aus fünf verschiedenen Ländern, die gegenwärtig in Bangla Desh zum Wohle von Ausländern in einem fremden Land zusammenarbeiten.

In einem anderen Brief aus Pakistan, der vor dem Krieg geschrieben wurde, berichtet Herr Fukiura:

Meine Tätigkeit verläuft erfolgreich, sie erfüllt mich mit Freude und Befriedigung. Den Erfolg verdanke ich meiner im Jugendrotkreuz in Hatia gesammelten Erfahrung. Als wir z.B. Saris verteilten, wandten wir den Grundsatz der Proportionalität an, demgemäss die vorhandenen Hilfsgüter nach Massgabe der Grösse und Dringlichkeit der einzelnen Bedürfnisse verteilt werden<sup>1</sup>. Um den Grundsatz des rechten Verhältnisses so in die Tat umzusetzen, dass die Saris in erster Linie an die Witwen ausgegeben wurden, die durch den Wirbelsturm jede familiäre Unterstützung verloren hatten, benötigten wir eine Liste der notleidenden Witwen. Ich bat junge Mädchen der Höheren Schule, mir beim Aufstellen dieser Liste behilflich zu sein. Zunächst erhielt ich die Unterstützung der Direktorin aller Schulen der Insel. Dann hielt ich auf Antrag des Studiendirektors der Höheren Schule einen Vortrag über das Jugendrotkreuz. Zwei Tage später waren alle Schülerinnen in das Jugendrotkreuz eingetreten. In jenem Land wagen die Frauen von über 20 Jahren kaum, in Gegenwart von Männern zu erscheinen oder zu sprechen, während die weniger als 15- oder 16-jährigen sehr aktiv sind und sich für einen freiwilligen Dienst zur Verfügung stellen. Etwa 100 junge Mädchen kamen täglich ab 7.00 Uhr morgens, um uns zu helfen. Ein junger Lehrer von 26 Jahren und ich leiten sie. Ich habe viel von ihm gelernt und bin tief beeindruckt von seiner Einsatzbereitschaft.

Auf der Insel gibt es 78 Schulen, darunter 60 Volksschulen. Nur 3 davon sind Jugendrotkreuz-Schulen, doch wird ihre Zahl gewiss noch steigen. Ich erzähle meinem Freund und Kollegen ständig von der Bedeutung eines lebenslänglichen Rotkreuz-Unterrichts und von der Schulung der Jugend durch das Jugendrotkreuz. Obwohl sie ihr Unterrichtsmaterial vollständig verloren haben, sind diese jungen Menschen so wissbegierig, dass sie ihre

---

<sup>1</sup> s. Jean Pictet, *Die Grundsätze des Roten Kreuzes*, IKRK, Genf, 1956

Studien noch sehr gut fortsetzen können. Sie entwickeln sich erstaunlich schnell und haben genügend Einbildungskraft, um Anregungen vorzubringen. Es ist ergreifend zu sehen, was das Rote Kreuz aus der Jugend herausholen kann.

Weiter führt er zahlreiche konkrete Beispiele an, um zu zeigen, wie wichtig es ist, den Sinn des Lebens in der entscheidenden Periode zu erkennen, in der sich Körper, Geist und Seele entwickeln. Unvergesslich ist folgender Satz dieses Schreibens an seine ehemalige Lehrerin. «In den schwierigen Augenblicken, in denen Entscheidungen zu treffen sind, frage ich mich: Was hätte Frau Hashimoto in diesem Fall getan?» Bei dieser Erklärung komme ich mir sehr bescheiden vor, und doch erfüllt sie mich mit echter Freude, mit grosser Befriedigung.

Denn schliesslich ist das Leben nichts anderes als eine Kette persönlicher Begegnungen und persönlicher Einflüsse. Wie oft haben wir uns gefragt: «Was wäre mein Leben, wenn ich nicht ihn oder sie getroffen hätte?» Im Leben kann man nur in Persönlichkeitsbegriffen denken. Wenn ich das Leben eines Menschen beeinflusst, es bereichert habe, indem ich es mit dem Roten Kreuz vertraut machte, so denke ich, es hat sich gelohnt. Darum bin ich der Ansicht, dass die Verbreitung der Rotkreuz-Grundsätze und der Genfer Abkommen sowie der fundamentalen Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie von Herrn Pictet dargelegt wurden, bei der Jugend so wichtig ist.

Diese Ideen sind für jeden Einzelnen von Bedeutung. Sie können das Leben jedes Jugendlichen beeinflussen. Ich will damit nicht sagen, dass wir aus allen jungen Menschen Rechtsanwälte und Philosophen machen sollten. Die Abkommen als solche sind nur Worte. Sie müssen in die Tat umgesetzt werden, zunächst vom Lehrer, dann vom Schüler. Nur dank diesem persönlichen direkten Vorleben der Rotkreuz-Grundsätze kann man die jugendliche Mentalität beeinflussen. Ich denke, die von Herrn Pictet ausgesprochenen Grundsätze sind die besten, die Jugendliche erlernen können, denn in Japan sprechen sie unsere Lehrer, die fundamentale solide Wahrheiten suchen, auf die sie ihren Unterricht stützen können, am meisten an.

Der Weg ist weit, so weit, dass wir besser daran täten, von vornherein Umwege zu vermeiden. Das Rote Kreuz kann das

Unglück nicht aus der Welt schaffen, doch kann es der Welt als Kompass dienen, um der Menschheit die gute Richtung zu weisen. Wenn wir in uns die Flamme des Roten Kreuzes lebendig erhalten, damit sie für den ganzen Weg brennt, wird es immer ein Licht in der Finsternis geben; ein Licht, um den Menschen vor uns und hinter uns zu erkennen. Man ist nie allein, wenn man der Rotkreuz-Familie angehört. Es ist eine grosse Familie, die sich über Kontinente und Meere erstreckt. Ich bin stolz, ihr anzugehören, solange ich lebe.

**Sachiko HASHIMOTO**  
Kopäsidentin des  
Japanischen Jugendrotkreuzes

# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

## FUNKDIENST DES IKRK

Im ersten Halbjahr 1972 entfaltete der Funkdienst des IKRK eine rege Tätigkeit.

Das Funknetz mit dem *Nahen Osten*, zu dem eine Verbindung Genf-Amman mit interner Verbindung nach Beirut und Damaskus gehört, wurde durch eine Funkstation in Jerusalem bereichert. Im Februar 1972 sandte das IKRK seine letzte Funkmeldung von der Station seiner Delegation in Sana (Arabische Republik Jemen), die nach achtjähriger Tätigkeit geschlossen wurde.

In *Lateinamerika* verfügt das IKRK über eine Funkstation am Sitz seiner Regionaldelegation in Caracas. Durch Vermittlung eines in Bolivien wohnhaften schweizerischen Funkamateurs war es ferner möglich, mehrmals mit dem auf Mission weilenden IKRK-Delegierten eine Verbindung herzustellen.

In *Asien* erhielt das IKRK in diesem Frühjahr die Genehmigung zum Betrieb eines Sende-Empfängers am Sitz seiner Delegation in Phnom-Penh in der Republik Khmer. Auf dem asiatischen Subkontinent hat das IKRK ein bedeutendes Funknetz mit Stationen in Bangla Desh, Indien und Pakistan errichtet.

Allein für diesen Sektor sind gegenwärtig 7 Fachleute in Genf und im Notgebiet eingesetzt. Über 30 feste Stationen und 10 transportable Stationen wurden in die drei Länder geschickt. Im ersten

Halbjahr 1972 gestaltete sich der Funkverkehr wie folgt : 1745 Meldungen wurden zwischen Genf und dem asiatischen Subkontinent ausgetauscht, 778 zwischen Pakistan, Indien und Bangla Desh, 9649 innerhalb Bangla Deshs (über ein internes Netz zwischen Dacca und den auf das ganze Land verstreuten Posten). Diese Tätigkeit bedeutet 3465 Arbeitsstunden für das Personal in Genf, 7995 für jenes in Dacca und 1500 für den Funker in Islamabad.

Schliesslich hat das IKRK der Liga der Rotkreuzgesellschaften einen Funktechniker zur Verfügung gestellt, der mit der Errichtung eines Funknetzes für das Wirbelsturm-Warnprogramm mit 10 Stationen und vom IKRK ausgebildetem Ortspersonal in Bangla Desh beauftragt ist.

---

## Das Soldatenhandbuch

Um die Grundsätze des Roten Kreuzes in der Welt weiter zu verbreiten, hat das IKRK bekanntlich ein Handbuch unter dem Titel *La Croix-Rouge et mon pays* (Das Rote Kreuz und mein Land) verfasst, das bereits in mehreren Sprachen herausgegeben wurde. Es ist für die Schüler bestimmt und wird durch einen Leittaden für den Lehrer, das *Livre du maître*, ergänzt. Es sei daran erinnert, dass das IKRK für seine Bebilderung und in verschiedenen Fällen für seine Herausgabe gesorgt hat.

\*

Mit diesen beiden Schriften sollen den jungen Lesern die fundamentalen humanitären Grundsätze eingeprägt werden. Es stellte sich heraus, dass es notwendig wäre, auch ein Handbuch für die Offiziere und die Soldaten der Streitkräfte herauszugeben, das die Hauptbestimmungen der eigentlichen Genfer Abkommen enthalten sollte. Das IKRK prüfte diese Frage und gab im Jahre 1969 das *Manuel du soldat* heraus. Die Erstauflage war dazu bestimmt, das Interesse der Regierungen zu wecken und deren Stellungnahme zu erfahren. Wie bereits angegeben<sup>1</sup>, handelt es sich um eine Schrift von 24 Seiten. Der Text ist kurz und einfach und mit zahlreichen Zeichnungen versehen.

Da diese Broschüre ebenso wie das Schulhandbuch sehr viel Anklang fand, liess das IKRK im Jahre 1971 rund 150 000 Stück davon in französischer, englischer, spanischer und arabischer Sprache drucken. Zweck der weitgehenden Verbreitung dieses Informationsmaterials war, die betreffenden Staaten und nationalen Gesellschaften zu veranlassen, die Schrift selbst in ihre Landessprache übersetzen und an Ort und Stelle drucken zu lassen, um sie dann bei den Streitkräften und der Polizei ihres Landes zu verteilen.

Mit Freude konnte das IKRK feststellen, dass seine Bemühungen Früchte trugen. Allgemein kann gesagt werden, dass über die Hälfte der Staaten und der nationalen Gesellschaften ihm ihr Interesse an dieser Veröffentlichung bekundet haben. Daraufhin wurde Anfang 1972 eine Neuauflage von 150 000 Stück in den gleichen Sprachen gedruckt, ferner eine Ausgabe von 6000 Stück in portugiesischer Sprache.

Nachstehend werden die seit Versendung des Soldatenhandbuchs bis September 1972 eingegangenen Antworten, nach Kontinenten geordnet, angegeben :

## **Afrika**

Folgende 19 Länder haben das IKRK gebeten, ihnen Exemplare zu schicken : *Algerien* (200), *Botswana*, für sein Polizeikommissa-

<sup>1</sup> s. *Revue internationale*, deutsche Beilage November 1971.

riat (60), *Burundi* (100), *Elfenbeinküste* (5000), *Kenia* (200), *Madagaskar* (100), *Malawi* (150), *Mali* (5000), *Marokko* (100), *Niger* (100), *Nigeria* (100), *Obervolta* (1000), *Senegal* (100), *Somalia* (6000), *Südafrikanische Republik* (100), *Swasiland* (100), *Tschad* (2500), *Tunesien* (100), *Volksrepublik Kongo* (500).

Auch die Behörden der *Arabischen Republik Ägypten* bekundeten ihr Interesse an diesem Handbuch, das sie selbst im eigenen Land drucken lassen werden. Die südafrikanische Regierung plant, es ins Afrikaans übersetzen und verbreiten zu lassen.

Das Verteidigungsministerium Kenias hat das IKRK gebeten, ihm über das nationale Rote Kreuz die Negative der Illustrationen zu schicken, um das Handbuch im eigenen Land in englischer Sprache mit einer Übersetzung in die Suaheli-Sprache drucken zu lassen. 6000 Stück dieser Ausgabe wurden veröffentlicht und an die Offiziere und Soldaten verteilt, und das Internationale Komitee hat diese Übersetzung auf suaheli den Behörden *Tansamias* empfohlen.

## Mittel- und Lateinamerika

Folgende Länder haben das IKRK um Übersendung von Exemplaren gebeten: *Chile* (1000), *Costa-Rica* (500), *Ecuador* (500), *El Salvador* (500), *Guatemala* (2050), *Honduras* (1900), *Kolumbien* (1500), *Mexiko* (50), *Panama* (500), *Peru* (100), *Trinidad und Tobago* (1000).

Das *Brasilianische Rote Kreuz* hat vom IKRK die photolithographischen Negative der portugiesischen Fassung erhalten. Diese nationale Gesellschaft und das brasilianische Verteidigungsministerium werden sich bemühen, die Schrift so weit wie möglich zu verbreiten. Es wurde beschlossen, dass das Marineministerium 50 000 Stück davon drucken lässt.

Nach dem Besuch des Generaldelegierten des IKRK in Lateinamerika teilte das kolumbianische Verteidigungsministerium dem IKRK seinen Wunsch mit, das Handbuch abzdrukken.

Das *Costaricanische Rote Kreuz* hat 3000 Stück polykopieren und mit Genehmigung des Ministeriums für Öffentliche Sicherheit an die Mitglieder der Zivilgarde und in den Kasernen verteilen lassen.

Nach dem Besuch des IKRK-Regionaldelegierten haben Ecuador und Peru den Wunsch geäußert, des Handbuch abzudrucken. Ecuador hat damit begonnen, es im Amtsblatt der Streitkräfte abzudrucken.

## Asien

Folgende 13 Länder haben Exemplare bestellt: *Arabische Republik Jemen (5000), Bahrein (1000), Indien (10 000), Indonesien (1000), Irak (1000), Jordanien (25 000), Kuwait (2000), Libanon (500), Nepal (100), Philippinen (1000), Republik Khmer (100), Saudi-Arabien (6000), Syrien (700).*

Mit Unterstützung des IKRK haben die Dienststellen des Hauptquartiers der indischen Armee in Neu Delhi das Handbuch auf hindi gedruckt. 60 000 Stück sind inzwischen erschienen und an die Mitglieder der Streitkräfte verteilt worden.

Die Regierung der Republik Khmer hat das Handbuch in ihrer Landessprache drucken lassen; demnächst werden mit Unterstützung des Internationalen Komitees 25 000 Stück gedruckt.

## Europa

Zahlreiche europäische Länder haben bereits ihre eigenen Handbücher verfasst und verbreitet, so dass bisher wenige Bitten um Information in Genf eingegangen sind.

\* \* \*

Vorstehende Angaben werden genügen, um zu zeigen, welches Interesse die Initiative des IKRK in der Welt hervorgerufen hat und wie angebracht es heutzutage ist, das Soldatenhandbuch bei den Angehörigen der Streitkräfte in immer mehr Ländern weitgehend zu verbreiten.

## **DER PRÄSIDENT DES IKRK IN DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Auf Einladung der nationalen Gesellschaft und der Behörden der Deutschen Demokratischen Republik weilte der Präsident des IKRK, Marcel A. Naville, in Begleitung des Generaldelegierten für Europa, Melchior Borsinger, vom 14. bis 21. Oktober 1972 in jenem Land.

In Dresden wurde Präsident Naville vom Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes in der DDR, Prof. Dr. Werner Ludwig, Generalsekretär Hengst, dem mit den internationalen Beziehungen beauftragten Leiter des Sekretariats des Präsidenten, Herrn Oehring, und anderen führenden Persönlichkeiten des Roten Kreuzes empfangen.

Der Präsident des IKRK und der Generaldelegierte hatten Gelegenheit, das Bezirkskomitee des Roten Kreuzes in Karl-Marx-Stadt zu besuchen und Einblick in dessen Tätigkeiten zu nehmen. Ferner hatten sie eine Unterredung mit dem Rat des Bezirks.

Am 18. Oktober reiste Präsident Naville nach Berlin, wo er von der dortigen Direktion des Deutschen Roten Kreuzes in der DDR empfangen wurde.

Auf Regierungsebene wurden der Präsident des IKRK und der Generaldelegierte vom Vorsitzenden des Ministerrates der DDR, Willi Stoph, sowie dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten, Dr. Otto Winzer, und dem Minister für Gesundheitswesen, Prof. Dr. Ludwig Meschliger, empfangen.

Während seines Aufenthalts legte Präsident Naville seinen Gesprächspartnern der Rotkreuz- wie auch der Regierungskreise die Besorgnisse, Aufgaben und Ziele des IKRK dar, namentlich im Bereich der Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts sowie der Hauptaktionen am Rande der bewaffneten Konflikte oder zugunsten der Opfer innerstaatlicher Spannungen.

# revue internationale de la croix-rouge

Beilage

## Inhalt

	Seite
K. Petrov und D. Venov: Das Rettungswesen in Bulgarien . . . . .	175
Tätigkeit der Unterabteilung für Hilfsaktionen . . . . .	181
Die Entwicklung der Funkstation des IKRK . . . . .	183
Inhaltsverzeichnis — Band XXIII (1972) . . . . .	186

INTERNATIONALE  
KOMITEE  
VOM  
ROTEN KREUZ  
GENEVE



# Das Rettungswesen in Bulgarien

von K. Petrov und D. Venov

*Das Bulgarische Rote Kreuz setzt sein humanitäres Werk auf verschiedenen Gebieten fort und passt sich jeweils den Erfordernissen der Zeit an. So wird z.B. fast das gesamte für medizinische Zwecke benötigte Blut dank der Mitwirkung der Sanitätseinrichtungen und der Grundorganisationen des Roten Kreuzes, dessen Helfer ausserdem in den Schulen und den Universitäten eine besonders segensreiche Tätigkeit entfalten, kostenlos zur Verfügung gestellt. In jeder Klasse erteilt eine Gruppe Hygiene-Unterricht, sorgt für die Sanitätsausbildung und ist stets einsatzbereit, um in Notfällen Erste Hilfe zu leisten. Auch auf internationaler Ebene werden Anstrengungen unternommen, um den die nationalen Gesellschaften verbindenden Grundsatz der Solidarität im Leiden in die Tat umzusetzen, indem den Opfern der Kriegssereignisse und der Katastrophen geholfen wird.*

*In Bereich der Bergwacht und der Wasserwacht spielt das Bulgarische Rote Kreuz indessen eine besonders wichtige Rolle.*

*In zahlreichen Ländern finden der Wassersport, das Bergsteigen und der Wintersport immer mehr Anhänger, weshalb es immer mehr Unfälle gibt. Hierin sah das Rote Kreuz also ein neues breites Aktionsfeld. Bereits im Jahre 1932 veröffentlichte die Revue internationale einen Artikel über «Das Rote Kreuz im Dienste des Wintersports». Er enthielt Informationen und Abbildungen betreffend den alpinen Rettungsdienst des Bayerischen Roten Kreuzes. Seitdem wurden in dieser Zeitschrift weitere Abhandlungen über die Tätigkeiten des Roten Kreuzes in diesem neuen Wirkungsbereich veröffentlicht. Das*

*Bulgarische Rote Kreuz gehört zu den nationalen Gesellschaften, die diese Aufgaben wirksam erfüllen. Davon zeugt der nachfolgende Artikel, den wir mit freudlicher Genehmigung der Verfasser in deutscher Übersetzung bringen. (Red.).*

Seit vielen Jahren organisiert das Bulgarische Rote Kreuz die Bergwacht und die Wasserwacht. Sie stehen unter der Leitung seines Zentralkomitees. Diese segensreichen Sondertätigkeiten sind in Bulgarien gut bekannt und werden von jenen, die in ihren Genuss kommen, sehr geschätzt. Sie tragen dazu bei, das Ansehen des Roten Kreuzes als humanitäre Organisation noch zu erhöhen.

### **Die Bergwacht**

Mit der Entwicklung des Alpinismus und des Skisports in den bulgarischen Bergen tauchten Probleme betreffend die Sicherheit der Liebhaber dieser Sportarten auf. Daher wurde im Jahre 1933 die Bergwacht gegründet, die anfangs unabhängig funktionierte. Ab 1. Juni 1950 wurde sie jedoch zu einer Sondereinrichtung des Bulgarischen Roten Kreuzes, die auf breiter sozialer Basis gebildet wurde und deren Ziel darin besteht, den Verunglückten in den Bergen Hilfe zu leisten und derartige Unfälle zu verhüten.

Die Tätigkeit der Bergwacht stützt sich auf den Grundsatz der Freiwilligkeit. Die Retter sind nämlich freiwillige Helfer: Arbeiter, Ingenieure, Ärzte, von denen die grosse Mehrheit sehr erfahrene Fachleute sind. Ihre Zahl beträgt über tausend, und in sportlicher Hinsicht gehören sie zu den hervorragendsten Vertretern des Skisports, des Alpinismus und des Fremdenverkehrs. Sie besitzen das Diplom eines Sportlehrers, haben einen Lehrgang absolviert und verfügen über mehrjährige Erfahrung. Ferner haben alle Hüttenwarte und Verwalter von Berghütten eine Ausbildung im alpinen Rettungswesen erhalten. Sie sind in 34 Bereitschaften unterteilt, die bestimmte Orte zu überwachen haben, an denen Unfälle vorkommen können und Erste Hilfe zu leisten ist.

Statistische Angaben für 1971 vermitteln einen Einblick in die während eines Jahres in den bulgarischen Bergen entfaltete Tätigkeit: die Bergwachthelfer haben 7369 freiwillige Arbeitstage gelei-

stet, die sie von ihrem Urlaub geopfert haben, um sich der Bergwacht zu widmen. 414 Personen, die schwere Unfälle hatten, wurden in Krankenhäuser abtransportiert ; 94 weiteren Verunglückten wurde das Leben gerettet.

Die fundamentale Aufgabe der Bergwacht besteht in einer ausgedehnten Informationstätigkeit unter der Bevölkerung, um sie über die Unfallursachen in den Bergen aufzuklären, sie mit der Unfallverhütung vertraut zu machen und sie in Erster Hilfe zu unterrichten. Diese Kampagne wird über Rundfunk, Fernsehen, Zeitungen und Zeitschriften geführt. Ausserdem gibt die Bergwacht zweimal wöchentlich einen Schneebericht heraus ; die Veröffentlichung enthält ferner praktische Ratschläge, um Gefahren vorzubeugen, sowie nähere Angaben über die Lawinengefahr.

Das Bulgarische Rote Kreuz und der bulgarische Verkehrsverein befassen sich mit der Unterrichtung breiter Bevölkerungsschichten über Bergunfälle. Sie organisieren Lehrgänge zur Ausbildung von Touristen und Alpinisten, an denen über 50 000 Personen teilnehmen. Man wendet sich besonders an die Bergbewohner und die in den Bergen arbeitenden Personen, von denen die am besten ausgebildeten den Rettungsdienst verstärkt haben. Alljährlich werden sämtliche Hütten und Stätten, zu denen Bergtouren unternommen werden, inspiziert.

Die Stützpunkte und die Erste-Hilfe-Posten des Rettungsdienstes sind mit der entsprechenden Ausrüstung, dem erforderlichen Sanitätsmaterial sowie Funkstationen versehen. Sie liegen in den populärsten und am häufigsten besuchten Orten. Bei der Ausbildung werden grosse Anforderungen an die Bergwachthelfer gestellt. Sie unterziehen sich einer langen systematischen Schulung. Alljährlich werden auf regionaler und nationaler Ebene Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge abgehalten. Alle zwei Jahre finden nationale Wettbewerbe für das alpine Rettungswesen im Winter statt, die kürzlich international geworden sind. Sie umfassen komplizierte ärztliche und lebensrettende Aufgaben und gestatten, sich vom Wissensstand der Bergwachthelfer Rechenschaft abzulegen. Ausserdem sind sie für diese ein Ansporn, ihre Kenntnisse zu vertiefen.

Die Bergwacht des Bulgarischen Roten Kreuzes ist jederzeit einsatzbereit, um im Bedarfsfall unter allen Umständen ihre huma-

nitäre Aufgabe zu erfüllen. Die Bevölkerung weiss die Tätigkeit der Rettungsmannschaften sehr zu schätzen und unterstützt sie ihrerseits.

## **Die Wasserwacht**

In Bulgarien sind die Voraussetzungen für die Entwicklung aller Wassersportarten ausgezeichnet: gut angelegte Meeres- und Seebäder, Hunderte natürlicher und künstlicher Seen, Schwimmbecken und Wassersportzentren. Die starke Entwicklung des in- und ausländischen Fremdenverkehrs sowie die Anlage von Talsperren liessen in den letzten Jahren die Notwendigkeit erkennen, die Sicherheitsprobleme zugunsten der einheimischen Bevölkerung wie auch der ausländischen Gäste, die in der Sommersaison in den Badeorten zahlreich vertreten sind, zu lösen.

Auf Initiative des Bulgarischen Roten Kreuzes wurde im Jahre 1964 ein einheitlicher Wasserrettungsdienst für das ganze Land gegründet. Ihm obliegen zwei Hauptaufgaben:

- Wassersport-Unfallverhütung;
- Soforthilfe durch Schaffung eines weiten Netzes von Rettungstellen und Rettungsstationen für den Wassersport.

Um die zur Erfüllung dieser fundamentalen Aufgaben erforderliche Tätigkeit zu organisieren und auszuüben, wurde beim Zentralkomitee des Bulgarischen Roten Kreuzes ein Zentralausschuss für Wasserwacht gebildet. Die besten Fachkräfte sowie Vertreter der betreffenden Ministerien und Institutionen wurden aufgefordert, sich daran zu beteiligen. In den Departementen wurden Ausschüsse beim Bulgarischen Roten Kreuz gegründet, durch deren Vermittlung die Koordinierung und die Beteiligung am Werk der staatlichen und sozialen Stellen der Wasserwacht sichergestellt wurden.

Die auf dem sozialen Grundsatz des Staates basierende Wasserwacht schöpft ihre Anregungen aus der reichen sozialen Tradition und den Arbeitsmethoden des Bulgarischen Roten Kreuzes.

Die Unfallverhütung der Wasserwacht umfasst zahlreiche Aufgaben: in Sonderlehrgängen wird die Bevölkerung mit den Grundbegriffen der Rettung Ertrinkender vertraut gemacht; sie

wird über die Gefahren beim Baden und Schwimmen aufgeklärt und erhält Unterricht in Erster Hilfe für Ertrinkende ; ausserdem wird Schwimmunterricht erteilt. Über Rundfunk, Fernsehen, Presse und sonstige Masseninformativsmittel werden vorbeugende Massnahmen analysiert und Unfälle beschrieben. Ferner werden die aufopfernden Einsätze zur Rettung Ertrinkender bekanntgegeben.

Diese vorbeugende Aktion wird durch einen staatlichen Sondererlass unterstützt, demzufolge die Besitzer der Schwimmbäder sowie der natürlichen und der künstlichen Seen, in denen Unfallgefahr besteht, verpflichtet sind, die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen, und zwar durch Bereitstellung von Sonderausrüstungen und von geschultem Rettungspersonal. Durch Dezentralisierung der Aufgabe wird der Rettungsdienst in über 1200 Wasserwachtposten, die von über 10 000 vom Bulgarischen Roten Kreuz ausgebildeten Rettungsschwimmern bedient werden, für die ganze Saison — in gewissen Orten das ganze Jahre über — sichergestellt. Ab 1973 werden die Führungskräfte in der zu diesem Zweck eigens errichteten Rettungsschule in der Stadt Sozopol an der Schwarzmeerküste ausgebildet. Die Schule enthält 100 Betten, Unterrichtsräume, ein Hallenschwimmbad und einen Springturm für Froschmänner, ein Schulschiff und alles, was für eine stets verbesserte Ausbildung der Schüler erforderlich ist.

Die freiwilligen Rettungsschwimmer bilden den Hauptbestandteil der Wasserwacht. In ihrer Freizeit überwachen sie die in der Nähe ihres Wohnortes gelegenen Schwimmbäder, und in ihrem Jahresurlaub arbeiten einige von ihnen ganztägig für die Wasserwacht entlang der Schwarzmeerküste, wo immer mehr Führungskräfte benötigt werden.

Damit an den Orten, wo Ertrinkungsgefahr besteht, so rasch wie möglich fachärztliche Hilfe geleistet werden kann, hat man vier Arbeitsgänge vorgesehen. Dank einer Alarmvorrichtung und schnellen Transportmitteln ist innerhalb von drei bis vier Minuten nach dem Hilferuf ein Anästhesiologe zur Stelle.

Ein Sonderprogramm wurde aufgestellt, damit die Rettungsschwimmer ständig geschult werden und ihre Kenntnisse in der Wiederbelebung verbessern können. Die meisten von ihnen bereiten sich vor der Saison vor. Im Jahre 1970 errang die Bulgarische

Nationalmannschaft den 1. Preis der von der « Fédération internationale de Sauvetage » organisierten Weltmeisterschaft für Rettungsschwimmer. Die sportliche Betätigung ist in unserem Land kein Selbstzweck, sie ist lediglich eine Anregung, um die Ausbildung der Lebensretter zu vervollkommen.

Aufgrund der ergriffenen Massnahmen sind die tödlichen Unfälle seit 1964 bereits um nahezu 60% zurückgegangen (189 gegenüber 413 im Jahre 1963). Ein bemerkenswerter Unterschied, der nicht als Zufall betrachtet werden kann. Trotz der beachtlichen Zunahme der Besucher ist die Zahl der Todesopfer bis zu 100 bzw. 150 Personen jährlich zurückgegangen. Dies ist eine grosse Ermutigung für die zahlreichen Rettungsschwimmer und freiwilligen Helfer und spornt sie an, sich noch opferfreudiger für den edlen Kampf um die Erhaltung des menschlichen Lebens einzusetzen.

**K. PETROV**

Vizepräsident des Nationalen  
Ausschusses der Bergwacht des  
Bulgarischen Roten Kreuzes

**D. VENOV**

Sekretär des Nationalen  
Ausschusses der Wasserwacht  
des Bulgarischen Roten Kreuzes

# INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

---

## TÄTIGKEIT DER UNTERABTEILUNG FÜR HILFSAKTIONEN

Im Verlaufe des dritten Quartals dieses Jahres führte die Unterabteilung für Hilfsaktionen des IKRK mehrere Sendungen durch :

*In Afrika* wurden im Juli 298 kg Medikamente im Werte von 17 000.— Schweizer Franken auf dem Luftweg nach Burundi geschafft. Im gleichen Monat schickte das IKRK seinen Regionaldelegationen in Jaunde (Kamerun) und Addis Abeba (Äthiopien) zwei Posten von je 10 Erste-Hilfe-Taschen, die die Delegierten bei ihren Besuchen an die verschiedenen nationalen Gesellschaften verteilen sollen. Diese beiden Sendungen stellen einen Gesamtwert von 1900.— Schweizer Franken dar.

*In Lateinamerika* liess das IKRK mehreren nationalen Gesellschaften Hilfsgüter zukommen : im Juli verliessen zwei Schiffe mit Hilfsgütern Europa : eines war für Venezuela bestimmt, das andere fuhr nach Paraguay. Es handelte sich hauptsächlich um Medikamente, die für die vom IKRK besuchten Haftstätten bestimmt waren. Der Gesamtwert dieser Sendungen beläuft sich auf über 13 000.— Schweizer Franken. Im August schickte das IKRK 42 kg Medikamente auf dem Luftwege nach Bolivien ; der Arztdelegierte des IKRK wird diese bei seinen Gefängnisbesuchen verteilen. Diese Sendung hat einen Wert von 2300.— Schweizer Franken.

Das IKRK schickte ferner 415 kg an Verbandmaterial, Tragbahren, Medikamenten und Decken an das Rote Kreuz von Haiti. Diese Spende beläuft sich auf 23 000.— Schweizer Franken. Im September schickte das IKRK auf dem Seeweg 135 Tonnen Milchpulver nach Chile, die eine Spende der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind und einen Wert von 540 000.— Schweizer Franken darstellen.

Im Laufe des Sommers wurden verschiedene Sendungen *nach Asien* geschickt: eine Sendung mit Medikamenten ging in die Republik Khmer und war für das nationale Rote Kreuz bestimmt, eine andere traf in Dacca (Bangla Desh) für die IKRK-Delegation ein. Diese beiden Sendungen stellen einen Wert von 12 000.— Schweizer Franken dar. Ende des Sommers erfolgte eine bedeutende Sendung, die für Nordvietnam bestimmt war: 1807 kg Medikamente, Verbandmaterial und chirurgische Ausrüstungen wurden auf dem Luftweg an die Adresse des Roten Kreuzes der Demokratischen Republik Vietnam in Hanoi zum Versand gebracht. Der Wert dieser Sendung beläuft sich auf 50 000.— Schweizer Franken.

*Im Nahen Osten* erhielt der Syrische Rote Halbmond auf dem Wasserweg 540 Tonnen Weizenmehl, die eine Spende der schweizerischen Regierung im Werte von 270 000.— Schweizer Franken darstellen. Die Eidgenossenschaft spendete ferner 300 Tonnen Mehl zur Verteilung an die Bevölkerung des von Israel besetzten Zisjordaniens. Diese Spende beläuft sich auf 150 000.— Schweizer Franken.

Im Anschluss an die jüngsten Ereignisse im Libanon erhielt das Libanesische Rote Kreuz Antibiotika und Medikamente für den ersten dringenden Bedarf. Diese Sendungen stellen einen Wert von 60 000.— Schweizer Franken dar und wurden Ende September und Anfang Oktober nach Beirut weitergeleitet.

## DIE ENTWICKLUNG DER FUNKSTATION DES IKRK

Auf der im Jahre 1959 in Genf tagenden Internationalen Funkverwaltungs-konferenz war die Notwendigkeit erkannt worden, das Internationale Rote Kreuz mit einem selbständigen Fernmelde-system zu versehen, das rasche Verbindungen zwischen seinen verschiedenen Organisationen (Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Liga der Rotkreuzgesellschaften und nationale Gesellschaften) ermöglicht. <sup>1</sup>

Um gewisse Interventionen des Roten Kreuzes auf internationaler Ebene zu koordinieren und seine Hilfsaktionen wirksamer zu gestalten, musste nämlich ein direkter rascher Kontakt zwischen dem IKRK (oder der Liga) und den Rotkreuzgesellschaften der betreffenden Länder sichergestellt werden. Diese Verbindungen sind notwendig, wenn das öffentliche Fernmeldenetz überlastet, beschädigt oder sogar vollständig unterbrochen ist, was bei Notständen, in denen eine Soforthilfe erforderlich ist, häufig vorkommt. Ferner ist die Funkverbindung sehr nützlich, wenn mit einem Land korrespondiert werden soll, das keine direkte Verbindung mit der Schweiz hat.

Daher wurden die nationalen Gesellschaften und die Verwaltungsstellen aller Mitgliedsstaaten der Internationalen Fernmeldeunion (UIT) aufgefordert, ein derartiges Funknetz zu schaffen. 1963 erteilte die Generaldirektion der Schweizerischen Post,

---

<sup>1</sup> s. deutsche Beilage der *Revue internationale*, Januar 1971.

Telephon- und Telegraphenbetriebe dem IKRK eine Lizenz für die Einrichtung und Benutzung einer Funkstelle in Genf. Noch Ende des gleichen Jahres wurde sie in Betrieb gesetzt und ermöglichte eine erste tägliche Verbindung mit dem inmitten der jemenitischen Wüste errichteten Feldlazarett in Uqd.

\* \* \*

Seit 1963 hat der Funkdienst des IKRK ein professionelles Niveau erreicht, je nach Bedarf stellt er die Verbindung mit verschiedenen Rotkreuzmissionen her. Gegenwärtig stellt die Funkstation des IKRK die tägliche Verbindung mit den Sende-Empfängern von 5 IKRK-Delegationen im Einsatzgebiet sicher: Amman (Jordanien), Islamabad (Pakistan), Dacca (Bangla Desh), Pnom-Penh (Republik Khmer) und Caracas (Venezuela). Die Funkstelle in Amman verbindet die Delegationen von Beirut, Damaskus und Jerusalem durch ein internes Funknetz, das auch mit Genf in direkte Verbindung treten kann. Ausserdem verbindet die Funkstelle in Dacca 15 verschiedene Einsatzorte in Bangla Desh.

Allwöchentlich schult das IKRK durch Sondersendungen Funkamateure in der ganzen Schweiz, die die Übungssendungen mit ihren privaten Geräten empfangen. Diese Personen gehören zur Gruppe für die internationalen Missionen, die ihren Sitz in Bern hat, und sind dazu ausersehen, im Bedarfsfall als Funker in einer Mission des Roten Kreuzes eingesetzt zu werden.

\* \* \*

In den Bestimmungen der dem IKRK gewährten Lizenz heisst es, dass die Funkstellen in Genf und andernorts nur für die Weiterleitung von Rotkreuzmitteilungen für rein humanitäre Zwecke verwendet werden dürfen.

Die Sendungen erfolgen im allgemeinen in französischer oder englischer Sprache. Die Station kann per Telegrafie (Morsezeichen) oder Telefonie (ähnlich einem Telefongespräch, das jedoch über elektromagnetische Wellen, also drahtlos, weitergeleitet wird)

senden. Allerdings wird das erstgenannte System am meisten verwendet, da es schneller und technisch besser ist. Auch ist es möglich, Nachrichten per Fernschreiber zu übermitteln. Dieser Weg wird ausnahmsweise beschritten, um mit nationalen Gesellschaften zu korrespondieren, die einen Fernschreiber besitzen.

Die IKRK-Station besitzt vier Sende-Empfänger mit einer Leistung von je 1 kw und zwei Antennen : eine Richtstrahlantenne, die in Richtung des anzupeilenden Landes eingestellt wird, und eine Rundstrahlantenne zu 360 Grad, die gleichzeitig nach allen Richtungen verwendet werden kann. Die Sendestunden schwanken je nach der Wellenausbreitung und dem Ort. Es wird auf dem 10, 15, 20, 40 und 80-Meterband gesendet, d.h. in der Nähe der den Funkamateuren vorbehaltenen Bänder. Im Notfall können die Funkamateure die Rotkreuzmeldungen leicht empfangen. Im Notgebiet sind die Funkamateure eine wertvolle Stütze, weil sie oft über gute Einrichtungen und Antennen verfügen, die stärker sind als jene der transportablen Sende-Empfänger der IKRK-Delegationen. Der IKRK-Delegierte in Bolivien konnte über einen in La Paz wohnenden Schweizer Funkamateure, der von den bolivianischen Behörden die Genehmigung erhalten hatte, für das IKRK zu funken, mehrmals mit Genf korrespondieren.

So tragen die Wellen die Stimme der Männer und Frauen, die sich in einer raschen und wirksamen Aktion des Roten Kreuzes für ihre leidenden Mitmenschen einsetzen, über Meere und Kontinente.

# INHALTSVERZEICHNIS

*Band XXIII (1972)*

## ARTIKEL

	Seite
<b>H. Beer</b> : Die Solidarität des Roten Kreuzes (I), <i>Februar</i> . . . . .	15
<b>H. Beer</b> : Die Solidarität des Roten Kreuzes (II), <i>März</i> . . . . .	31
<b>I. Domanska</b> : Das Rote Kreuz und die Probleme des Umweltschutzes, <i>April</i> . . . . .	43
<b>J. Freymond</b> : Das Internationale Rote Kreuz und der Frieden, <i>Mai</i> . . . . .	63
<b>J. Freymond</b> : Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im internationalen Gefüge (I), <i>Juli</i> . . . . .	95
<b>J. Freymond</b> : Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im internationalen Gefüge (II), <i>August</i> . . . . .	111
<b>S. Hashimoto</b> : Das Rote Kreuz und die Jugenderziehung, <i>November</i> . . . . .	159
<b>M. Müller</b> : Henry Duñant und Rudolf Müller, <i>Oktober</i> . . . . .	139
<b>K. Petrov und D. Venov</b> : Das Rettungswesen in Bulgarien, <i>Dezember</i> . . . . .	175

## INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KEURZ

### JANUAR

Der indisch-pakistanische Konflikt . . . . .	3
Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts (Versammlung der nichtstaatlichen Organisationen). . . . .	6
Wer ist und wer wird Delegierter? . . . . .	8

### FEBRUAR

Wie organisiert das IKRK seine Hilfsaktionen? . . . . .	26
---	----

	Seite
APRIL	
Unterricht des humanitären Völkerrechts . . . . .	51
MAI	
Der Rundfunk im Dienste des Roten Kreuzes . . . . .	72
JUNI	
Rotkreuzexpertenkonferenz . . . . .	78
Analyse der Debatten der 2. Sitzungsperiode . . . . .	86
<i>In Genf:</i>	
Ein neuer Film des IKRK . . . . .	92
SEPTEMBER	
Die Rolle eines Arztdelegierten . . . . .	126
Tätigkeitsbericht 1971 . . . . .	128
Der Internationale Suchdienst im Jahre 1971 . . . . .	130
OKTOBER	
Anerkennung des Roten Halbmonds von Bahrein (487. Rundschreiben an die Zentralkomitees) . . . . .	151
Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Festnahme von Geiseln . . . . .	153
<i>In Genf:</i>	
Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland beim IKRK	155
Informationstagung der nationalen Gesellschaften . . . . .	155
NOVEMBER	
Funkdienst des IKRK . . . . .	167
Das Soldatenhandbuch . . . . .	168
Der Präsident des IKRK in der Deutschen Demokratischen Republik . . . . .	172
DEZEMBER	
Tätigkeit der Unterabteilung für Hilfsaktionen . . . . .	181
Die Entwicklung der Funkstation des IKRK . . . . .	183
	187

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES	
Tagung von Leitern des Roten Kreuzes (J.-L. Le Fort), <i>September</i> . . . . .	132

BIBLIOGRAPHIE

Maximilian Reimann: «Quasi-konsularische und schutz- machtähnliche Funktionen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz ausserhalb bewaffneter Konflikte», 6 <i>März</i> . . . . .	38
--	----

